4 Jahre Abschiebeknast Hessen

Ein Bericht über rassistische Politik, menschenunwürdige Behandlung und mutwilliges Versagen des Rechtsstaats

Zitiervorschlag: *Community for all - 4 Jahre Abschiebeknast Hessen*

2. Auflage, Juli 2023

Printed Edition

© Community for all - Darmstadt [tfs]

Die Angaben in diesem Bericht ersetzen keine individuelle Beratung. Für die Richtigkeit der Angaben besteht keine Haftung. Die rechtlichen Angaben zu Gesetzestexten und Rechtsprechung basieren auf den jeweiligen Versionen zum Stichtag 27. März 2022.

Zur vereinfachten Handhabung wurden einige Weblinks in der gedruckten Auflage gekürzt.

Anmerkungen, Hinweise zu fehlerhaften Angaben und Verbesserungsvorschläge werden begrüßt und können an die angegebene Kontaktadresse am Ende des Berichts gerichtet werden.

Eine digitale Version sowie Informationen zu überarbeiteten Auflagen sind unter der am Ende des Berichts angegebenen Internetadresse verfügbar.

Einleitung

Der vorliegende Bericht behandelt die hessische Abschiebehaftpraxis in den ersten vier Jahren nach Eröffnung der sogenannten Abschiebungshafteinrichtung in Darmstadt-Eberstadt.

Abschiebehaft als strukturelle und gesetzlich verankerte Institution begann mit der Verabschiedung der „Bekanntmachung über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen“ am 25. Mai 1919 in Bayern und knapp ein Jahr später, im April 1920, mit der Eröffnung des „Ausländer-Sammellagers“ in Ingolstadt. Gefestigt wurde das Abschiebehaftsystem 1938 in der Zeit des Nationalsozialismus durch die Aufnahme in die „Ausländerpolizeiverordnung“ (APVO), deren Fassung bezüglich Abschiebehaft in der APVO 1951 vollständig übernommen wurde. Diverse Änderungen und Verschärfungen der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Folgezeit änderten die Formulierung zu Abschiebehaft seit der AVPO von 1938 im Grundsatz bis heute nicht. In der Praxis tritt Abschiebehaft seit 1990 verstärkt auf. Dabei wurden Betroffene häufig in Justizvollzugsanstalten (JVA) untergebracht, auch nachdem 2010 die „Rückführungsrichtlinie“ EU-weit in Kraft trat. Erst mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) konnte dies verhindert werden und die Abschiebehaft in „spezielle Hafteinrichtungen“ verlegt werden. Unter anderem aus diesem Grund wurden in den folgenden Jahren in Hessen die Forderungen nach einer solchen Hafteinrichtung lauter. Ende 2017 verabschiedete der hessische Landtag ein hierfür notwendiges Gesetz und besiegelte damit das Schicksal hunderter betroffener Menschen.

Seit dem 27. März 2018 wird in der „Abschiebungshafteinrichtung Hessen“ Menschen mit fehlender Aufenthaltserlaubnis die Freiheit entzogen. Bereits in der Planungsphase des Abschiebegefängnisses[1] formierte sich in einem Teil der hessischen Bevölkerung Widerstand. In diesem Zug gründete sich, in Kooperation mit dem Bündnis „Community for all“, die solidarische Unterstützungsstruktur „Support PiA – Hilfe für Personen in Abschiebehaft Darmstadt“ mit dem Ziel, gemeinsam mit den Betroffenen gegen ihre Inhaftierung zu kämpfen, sie zu besuchen und ihnen bei weiteren Anliegen zu helfen. Die Arbeit dieser Gruppe bildet die Grundlage des vorliegenden Berichts.

Durch den direkten Kontakt mit den Betroffenen stammen viele der vorliegenden Informationen aus erster Hand. Die Gegebenheiten des Abschiebegefängnisses behindern teilweise eine unabhängige Prüfung von Angaben. Dennoch lassen konsistente und stimmige Aussagen mehrerer Betroffener häufig eine gesicherte Beurteilung von Angaben zu. Die Quelle der jeweiligen angegebenen Informationen wird an den entsprechenden Stellen gekennzeichnet.

Des Weiteren wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der überwiegende Anteil der Mitglieder der Gruppe bei der Gründung keine Vorkenntnisse in diesem Themengebiet hatte. Die ehrenamtliche Arbeit von Support PiA hat sich somit in den ersten vier Jahren des hessischen Abschiebegefängnisses stark gewandelt. Auch unterscheidet sich die Herangehensweise der Mitglieder untereinander. Der Fokus liegt dabei stets auf der Unterstützung der derzeit inhaftierten Personen. Die Arbeit der Gruppe hat somit nicht per se den Anspruch, Daten für eine Publikation zu liefern. Hierdurch liegen zu verschiedenen Fällen unterschiedliche Informationen vor. Dies wird an den entsprechenden Stellen gekennzeichnet.

[1] Über den gesamten Zeitraum des hessischen Abschiebehaftsystems wird an diesem von den verantwortlichen Stellen keine Kritik zugelassen und kritische Äußerungen und Berichterstattungen geleugnet. Um eine klare Abgrenzung zu schaffen, wird im Folgenden auf den, durch die verantwortlichen Stellen eingeführten, beschönigenden und irreführenden Begriff „Einrichtung“ verzichtet. Stattdessen wird der passendere Begriff „Gefängnis“ verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 3
Supportarbeit als Grundlage 7
Das Politische Mittel Abschiebehaft 11
Politische Situation in Hessen 13
Das sagt die Darmstädter Lokalpolitik 15
Abschiebehaft ist keine Strafhaft 16
Die Betroffenen 19
Abschiebehaftrecht 25
Sicherungshaft im Aufenthaltsgesetz 26
Dublin Überstellungen 28
Verfahrensvorschriften und Rechtsmittel 28
Das hessische Abschiebehaftvollzugsgesetz 32
Rechtsbeistand 32
Die Realität: Abschiebehaftunrecht 33
Es fehlt der Rechtsbeistand 41
Das hessische Abschiebegefängnis 45
Der Knast 46
Der Vollzug 49
Zugang zu Recht, Support und ärztlicher Versorgung 58
Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter 59
Deutschlands Abschiebegefängnisse 61
Wer ist aktiv 63
Kosten 67
Abschiebehaft abschaffen 71
Anhang 75
Literaturverzeichnis 75
Gesetze 84
Index 85
Impressum 87

Supportarbeit als Grundlage

„Support PiA – Hilfe für Personen in Abschiebehaft“ (kurz: Support PiA) ist ein ehrenamtlicher Zusammenschluss von Menschen mit dem Ziel, die Inhaftierten im hessischen Abschiebegefängnis solidarisch zu unterstützen. Die Mitgliederzahl der Gruppe liegt im niedrigen zweistelligen Bereich. Sowohl beruflich, im Privaten, als auch in der Arbeit bei Support PiA haben die Mitglieder unterschiedliche Interessen und Schwerpunkte. Kennzeichnend für die Arbeit aller Mitglieder der Gruppe ist hierbei der klare Fokus auf die von Abschiebehaft betroffenen Personen und das Ziel, allen Inhaftierten ein faires Verfahren durch anwaltliche Vertretung zu ermöglichen.

Die Gruppe verurteilt das Konzept Abschiebehaft und vertritt klar die Meinung, dass in der Freiheitsentziehung von Menschen zur Sicherung eines unfreiwilligen Transports eine Unrechtmäßigkeit besteht. Nach ihrer Ansicht stellt die Inhaftierung von Menschen im hessischen Abschiebegefängnis und allen anderen Abschiebegefängnissen einen schwerwiegenden Bruch der Grundrechte ohne ausreichende Rechtfertigung dar. Ferner tritt die Gruppe für Bewegungsfreiheit und eine antirassistische Gesellschaft ohne Ausgrenzung Personen angeblich „falscher“ Staatsangehörigkeit ein.

Der Arbeitsbereich von Support PiA ist breit aufgestellt. Im Zentrum steht dabei der Kontakt zu den Betroffenen, entweder direkt oder über Angehörige der Inhaftierten. Auch der Kontakt zu den Angehörigen und die Unterstützung dieser gehört zu den Hauptaufgaben der Gruppe. Um einen intensiven und persönlichen Kontakt zu den Betroffenen herstellen zu können, versucht die Gruppe des Weiteren alle Inhaftierten zu besuchen, die einen Besuch wünschen. Außerdem wird den Betroffenen auf Wunsch eine anwaltliche Vertretung organisiert, beziehungsweise der Kontakt zu einer bestehenden anwaltlichen Vertretung aufgenommen. In einigen Fällen beteiligen sich Mitglieder der Gruppe selbst an den rechtlichen Verfahren oder reichen Petitionen im Landtag ein. Speziell dafür, jedoch auch fachübergreifend, bilden sich die Mitglieder der Gruppe regelmäßig in diversen, für die Unterstützungsarbeit der Inhaftierten relevanten, Themen fort. Außerdem versteht es die Gruppe als ihre Aufgabe, sich um weitere Anliegen der Betroffenen im Zusammenhang mit ihrer Inhaftierung zu kümmern. Support PiA versucht für die in Abschiebehaft isolierten Inhaftierten ein Sprachrohr nach außen zu sein und informiert in diesem Sinne zum Beispiel über unzureichende medizinische Versorgung.

Der Zugang zum hessischen Abschiebegefängnis in Darmstadt ist für die Gruppe nur in Form von individuellen Besuchen möglich. Dies bedeutet, dass ein Einblick in den Vollzugstrakt nicht möglich ist. Besuche müssen von den Inhaftierten selbst beantragt werden. Somit muss der Kontakt zu den Betroffenen bereits vorher hergestellt werden. Meist geschieht dies über die privaten Handys der Inhaftierten oder das Stationstelefon. Darüber hinaus wenden sich auch Angehörige der Inhaftierten an Support PiA. Oder aber Beratungs- und andere Hilfeorganisationen, die bereits vor der Inhaftierung involviert waren, suchen den Kontakt zur Gruppe. Gelegentlich kommt es darüber hinaus vor, dass Kontakte über die haftinterne Sozialarbeit, die Seelsorge oder den Beirat hergestellt werden. Zu diesem Zweck wurde von Support PiA ein Kontakttelefon eingerichtet, unter dem sich Betroffene und Personen aus deren Umfeld melden können. Die Arbeit am Kontakttelefon teilen sich einige der Mitglieder auf und übernehmen jeweils für einen gewissen Zeitraum das Telefon. Da die Arbeit von Support PiA rein ehrenamtlich ist, findet auch die Arbeit am Kontakthandy in der Freizeit der Mitglieder statt. Insbesondere in zeitintensiven oder dringlichen Fällen mit einem erhöhten Arbeitsaufwand kann dies eine enorme Belastung darstellen. So kamen über dieses Kontakttelefon in den vier Jahren seit Bestehen des Gefängnisses 285 Kontakte zustande. Je nach Art der Kontaktaufnahme wird unterschiedlich vorgegangen. In der Anfangszeit wurde der Kontakt per Telefon bevorzugt genutzt, um erste Informationen zu den Betroffenen sowie deren Inhaftierung zu erhalten und anschließend zeitnah einen Besuchstermin zu vereinbaren. Die Besuchseinschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

änderten diese Arbeitsweise immens. Der Kontakt erfolgte in dieser Zeit fast ausschließlich über das Kontakttelefon. Die emotionale Unterstützung, die bis dato hauptsächlich während den Besuchen stattfand, musste auf den telefonischen Kontakt verschoben werden und war somit nur noch schwer möglich. Bei Kontakt über das Handy einer mitinhaftierten Person oder zu hoher Sprachbarriere ist diese Form der Unterstützung in einigen Fällen unmöglich. Ebenso veränderte sich die Arbeitsweise in der Vermittlung anwaltlicher Vertretung und der Arbeitsaufwand hierfür erhöhte sich. Während vor Beginn der COVID-19-Pandemie die Besuche genutzt wurden, um Vollmachten und weitere Dokumente zu besorgen, musste dies nun auf dem Postweg, elektronisch oder per Fax erledigt werden. In den ersten zwei Jahren führte die Gruppe über 100 Besuche im hessischen Abschiebegefängnis durch. Während die Durchführung von Besuchen in den ersten Monaten der COVID-19-Pandemie nicht möglich war, wurde im Laufe der Pandemie die Anzahl der Besuche langsam auf einige wenige Besuche pro Monat gesteigert.

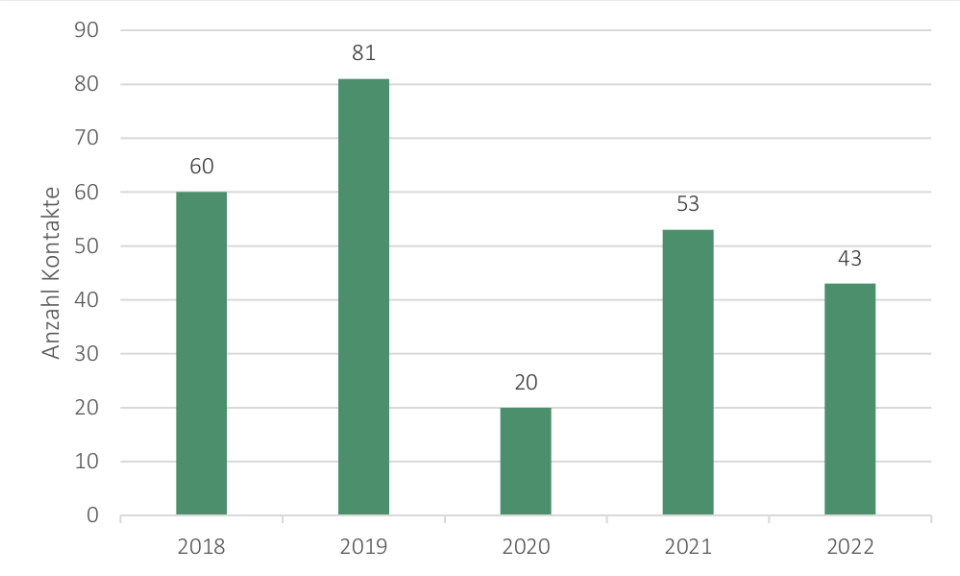

Abbildung 1 Die Gruppe Support PiA war in den ersten vier Jahren seit der Eröffnung des hessischen Abschiebegefängnisses, im Zeitraum vom 27. März 2018 bis zum 27 .März 2022, in Kontakt mit 285 Inhaftierten. Das Inhaftierungsdatum der Betroffenen, zu denen Kontakt hergestellt werden konnte, ist abgebildet. In 28 Fällen reichen die vorliegenden Informationen über das Inhaftierungsdatum nicht aus, um in diese Statistik einzufließen. Zudem wurden drei Betroffene erneut inhaftiert.

Die Gruppe versucht sich weitestgehend um die persönlichen Anliegen der Inhaftierten in Zusammenhang mit ihrer Inhaftierung zu kümmern. Hierzu zählen unter anderem die Beschaffung von Handys oder SIM-Karten, die Bereitstellung von Handy-Guthaben oder Klamotten, da einige Inhaftierte bei ihrer Festnahme nicht ausreichend bekleidet sind. Sollten die Inhaftierten öffentlich über die Umstände ihrer Inhaftierung oder Haftbedingungen berichten wollen, helfen die Mitglieder von Support PiA bei der Erstellung von Pressemitteilungen oder geben Informationen an Pressevertreter*innen weiter. Dies bezieht sich sowohl auf die aufenthaltsrechtliche Situation der Betroffenen in Deutschland als auch auf die Situation in ihrem Herkunftsland. Bei unzureichender medizinischer Versorgung versucht die Gruppe Besuche von unabhängigen Ärzt*innen zu organisieren. Auch auf die Behandlung der Inhaftierten durch das Personal sowie auf die Verpflegung und Unterbringungsbedingungen wird geachtet.

Wenn die Möglichkeit besteht, beantragen einige Mitglieder des Weiteren rechtlich die Beteiligung am Verfahren, um in diesem Rahmen die Aufhebung der Haft beantragen zu können. In ausgewählten Fällen wird außerdem versucht, über das Einreichen einer Petition eine Aufenthaltsgenehmigung zu erwirken.

Für diese Tätigkeiten ist ein umfangreiches Wissen auf den Gebieten des Asyl-, Aufenthalts-, und Abschiebehaftrechts notwendig. Dieses konnten sich die Mitglieder über die Jahre in eigens organisierten Seminaren und Fortbildungen mit geschulten Referent*innen aufbauen.

Regional und bundesweit kooperiert Support PiA mit wichtigen Partner*innen, die sich gegen Abschiebehaft einsetzen. Hierzu zählt unter anderem der hessische Flüchtlingsrat, Pro Asyl und viele regionale Supportgruppen anderer Abschiebegefängnisse. Ebenso findet ein Austausch mit allen daran interessierten hessischen haftinternen Akteur*innen statt. Weiterhin arbeitet die Gruppe mit vielen weiteren Organisationen, Initiativen und Gruppierungen aus dem antirassistischen Spektrum zusammen. Hierzu zählen unter anderem regionale migrantische Gruppen, die Initiative 19. Februar (Hanau), das Refugee Café Darmstadt sowie das Bündnis Community for all.

Im Rahmen der Arbeit gegen das Abschiebegefängnis entstand durch oder in Kooperation mit Support PiA eine Vielzahl an Informationsmaterial, abrufbar unter der am Ende dieses Berichts angegebenen Internetadresse.

Zu den Kontakten im hessischen Abschiebegefängnis legt Support PiA interne Akten an, welche die Grundlage für eine Vielzahl der angegebenen Informationen dieses Berichts bilden. Die Akten bestehen dabei aus den persönlichen Informationen der Betroffenen, den Angaben zur Inhaftierung, gegebenenfalls Gerichtsakten und weiteren aufenthaltsrechtlich relevanten Dokumenten, Informationen zum Gesundheitsstatus sowie Besuchsprotokolle und Angaben zu Haftvollzugs- und Zugangsbedingungen, bezogen aus durchgeführten Besuchen durch die Mitglieder der Gruppe oder Angehörige der Inhaftierten. Der Nutzen der Akten ist die Dokumentation der wichtigsten fallspezifischen Informationen. Dabei werden nicht bei allen Fällen die gleichen Informationen erhoben. Auch der interne Wandel der Arbeit von Support PiA über die Jahre und die unterschiedliche Arbeitsweise der Mitglieder bestimmen über die vorliegenden Informationen. Des Weiteren können manche Informationen aus verschiedenen Gründen, wie beispielsweise Sprachbarrieren oder Zeitgründen, nicht in allen Fällen eingeholt werden. Zu einigen Fällen liegen nur sehr wenige Informationen vor, da die Betroffenen bereits vor einem geplanten Besuch oder einem längeren Telefonat abgeschoben wurden.

Die Arbeit von Support PiA wird durch den ehrenamtlichen Einsatz einer Vielzahl von Dolmetschenden aus den migrantischen Communities unterstützt und wäre ohne sie in dieser Form nicht möglich.

Tabelle 1 In der folgenden Tabelle sind Angaben zu der Anzahl an Inhaftierten in vier Zeiträumen aufgelistet [GA19, FR20, CDU21, GIA21]. Zu der Gesamtzahl der Inhaftierten in den ersten vier Jahren gibt es keine offiziellen Angaben. Die angegebene Schätzung beruht auf den Zahlen der vorherigen Zeiträume unter Berücksichtigung der groben Belegung im verbleibenden Zeitraum. Zudem ist die Anzahl der Kontakte von Support PiA in den entsprechenden Zeiträumen sowie der Anteil der Kontakte an den gesamten Inhaftierungen aufgelistet. Zudem wurden drei der mit Support PiA in Kontakt stehenden Betroffenen erneut inhaftiert, sodass Support PiA bis zum 27.03.2023 bei 288 Inhaftierungen involviert war.

Datum	Inhaftierungen kumuliert	Kontakte Support PiA kumuliert	Kontaktierter Anteil Inhaftierter
28.06.2019	297	106	36 %
14.02.2020	476	156	33 %
29.01.2021	618	172	28 %
27.03.2022	*787-1016*	285	*≈32 %*

Das politische Mittel Abschiebehaft

Der Versuch Daten und Informationen zum Thema Abschiebehaft zu erhalten, erweist sich teilweise als schwierig. Auf Nachfrage heißt es von offiziellen Stellen grundsätzlich, es würden keine spezifischen Daten erhoben werden. Dennoch bietet das Instrument der Kleinen und Großen Anfrage die Möglichkeit, zur parlamentarischen Kontrolle, Zahlen und Daten zu Abschiebehaft auf Landes- sowie auf Bundesebene zu erhalten. Aus Anfragen dieser Art im hessischen Landtag sowie im Bundestag geht hervor, dass die Abschiebehaftzahlen in den vergangenen Jahren durchweg gestiegen sind. Dies gilt sowohl für Hessen als auch für ganz Deutschland.

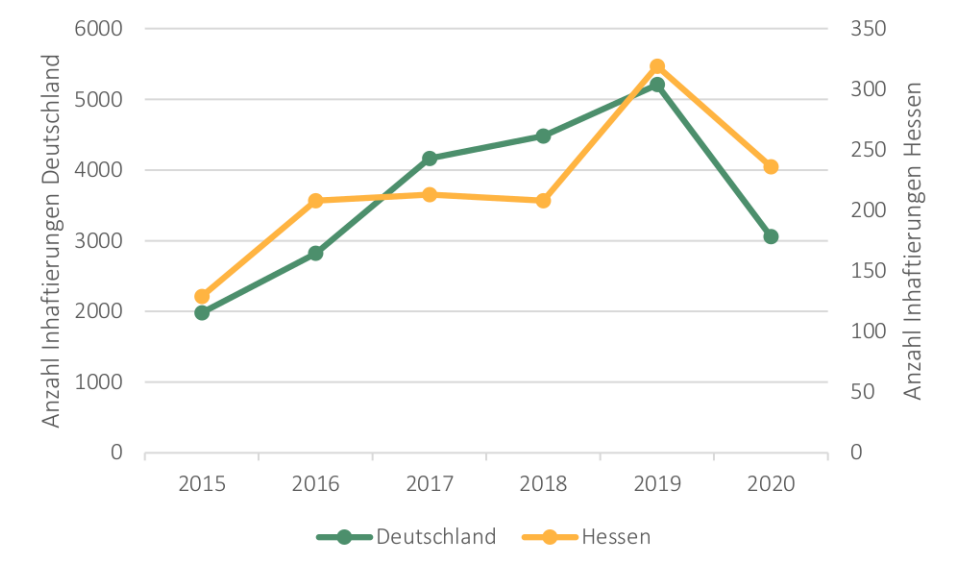

Abbildung 2 Die jährliche Anzahl der Inhaftierungen in Abschiebegefängnissen deutschlandweit (grün) sowie die jährliche Anzahl der Inhaftierungen auf Antrag hessischer Behörden, beziehungsweise seit dem 27. März 2018 in Hessens Abschiebegefängnis selbst (gelb) sind im Zeitraum 2015 bis 2020 abgebildet [GA18, GA21]. Zum Jahr 2021 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor. Es wird darauf hingewiesen, dass Anfang 2020 de facto die COVID-19-Pandemie sowie die damit einhergehenden Maßnahmen begannen.

Eine Ausnahme bildet dabei das Jahr 2020, in welchem de facto die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Maßnahmen begannen. Aus diesem Grund waren Abschiebungen in einige Länder, sowie Dublin-Überstellungen generell, für gewisse Zeiträume ausgesetzt[2]. Dementsprechend gingen in diesem Jahr auch die Zahl der Abschiebeinhaftierten zurück. Dieser Umstand spricht jedoch nicht für einen grundsätzlichen Wechsel der Abschiebehaftpolitik.

Wie aus Abbildung 2 hervorgeht, wuchs die Zahl der bundesweit in Abschiebehaft Inhaftierten im Zeitraum 2015-2019 kontinuierlich und stieg in diesem Zeitraum um das 2,5-fache an. In Hessen waren die Zahlen im Jahr 2018 währenddessen leicht rückläufig. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass Hessen bis 2017 über kein eigenes Abschiebegefängnis verfügte. Die Zahlen aus den Jahren bis

[2] Diverse Länder kündigten aufgrund der COVID-19-Pandemie an, keine Zurückführungen anzunehmen [PA21]. Einige Sammelcharter, beispielsweise nach Nigeria oder Pakistan, wurden storniert [PA20]. Das BAMF setzte alle Dublin-Überstellungen aufgrund der COVID-19-Pandemie aus [IAM20]. Formell fand jedoch keine generelle Aussetzung von Abschiebungen oder Abschiebehaft statt, auch das hessische Abschiebegefängnis wurde nicht per se geschlossen [TAZ20].

einschließlich 2017 entsprechen Inhaftierungen in den Abschiebegefängnissen anderer Bundesländer auf Veranlassung hessischer Ausländerbehörden [GA19], vornehmlich im Abschiebegefängnis in Ingelheim, Rheinland-Pfalz [DE17]. Bis zur Eröffnung des hessischen Abschiebegefängnisses am 27. März wurden 29 Personen im Jahr 2018 auf Veranlassung hessischer Behörden in Abschiebegefängnissen anderer Bundesländer inhaftiert [GA19]. In den ersten Monaten bis Juni 2018 standen im neuen Abschiebegefängnis zunächst zehn der angesetzten 20 Plätze zur Verfügung [FAZ118]. Dieser Umstand, in Verbindung mit einer noch fehlenden Routine in der Anfangszeit, kann die leicht rückläufigen Zahlen in diesem Jahr erklären. In dem in Abbildung 2 angegebenen Zeitraum veranlasste Hessen somit zwischen 4,5 % und 8 % der bundesweiten Inhaftierungen.

Ein den Inhaftierungen entsprechender Trend, ist bei den Abschiebezahlen insgesamt nicht zu beobachten. Im Gegenteil zu den Abschiebehaftzahlen ist die Tendenz der Abschiebungen sowohl aus Deutschland als auch aus Hessen, rückläufig, wie in Abbildung 3 zu erkennen ist.

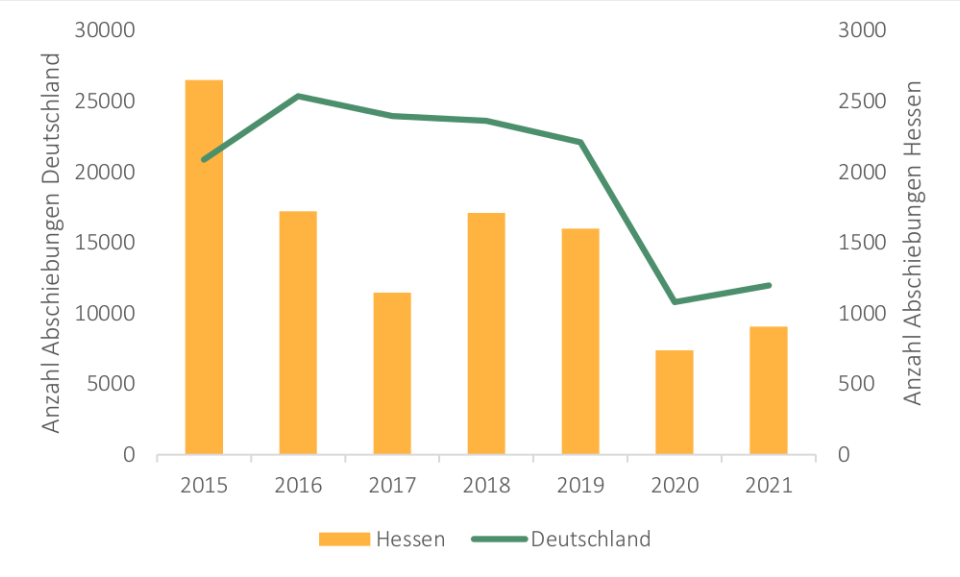

Abbildung 3 Die jährliche Anzahl der Abschiebungen deutschlandweit (grün) sowie die jährliche Anzahl der Abschiebungen aus Hessen (gelb) sind im Zeitraum 2015 bis 2021 abgebildet [KA215, KA116, KA117, KA218, KA19 KA20, KA21, KA222]. Es wird darauf hingewiesen, dass Anfang 2020 de facto die COVID-19-Pandemie sowie die damit einhergehenden Maßnahmen begannen und deren Auswirkungen auch auf das Jahr 2021 noch Einfluss nahmen.

Es ist festzustellen, dass die Zahlen der Abschiebungen aus Hessen seit 2015 stark zurückgegangen sind. Auch unter Ausschluss der Zahlen der, unter anderem durch die COVID-19-Pandemie geprägten, Jahre 2020 und 2021 ist dieser Trend zu beobachten. So sank die Anzahl der Abgeschobenen aus Hessen im Zeitraum 2015-2019 um über 1000 Personen auf 60 % des ursprünglichen Wertes. In den Pandemiejahren sank die Zahl sogar noch deutlicher, auf unter ein Drittel des Werts von 2015. Bundesweit war von 2015 auf 2016 noch ein leichter Anstieg zu verzeichnen, in den Folgejahren sank die Anzahl der Abgeschobenen jedoch bis 2020 auf die Hälfte.

Insbesondere im Hinblick auf die steigenden Inhaftierungszahlen ist dieser Umstand von Interesse. Durch die gegensätzlichen Entwicklungen steigt der Anteil der in Abschiebehaft Inhaftierten an den Abgeschobenen insgesamt rasant an.

Während 2015 bundesweit noch lediglich knapp 10 % der Abgeschobenen in Abschiebehaft inhaftiert wurden, lag dieser Wert 2020 bereits bei über einem Viertel, wie in Abbildung 4 zu erkennen ist. In Hessen ist diese Tendenz noch deutlicher zu sehen, bei einem Anstieg von unter 5 % auf beinahe ein

Viertel. In Abbildung 4 ist erneut ein leichter Einbruch der Zahl hessischer Inhaftierungen im Jahr der Eröffnung des hessischen Abschiebegefängnisses, 2018, zu beobachten. Dennoch stieg in den Folgejahren der Anteil der in Abschiebehaft Inhaftierten wieder deutlich an und stieg wie bereits in den Vorjahren über den Bundestrend.

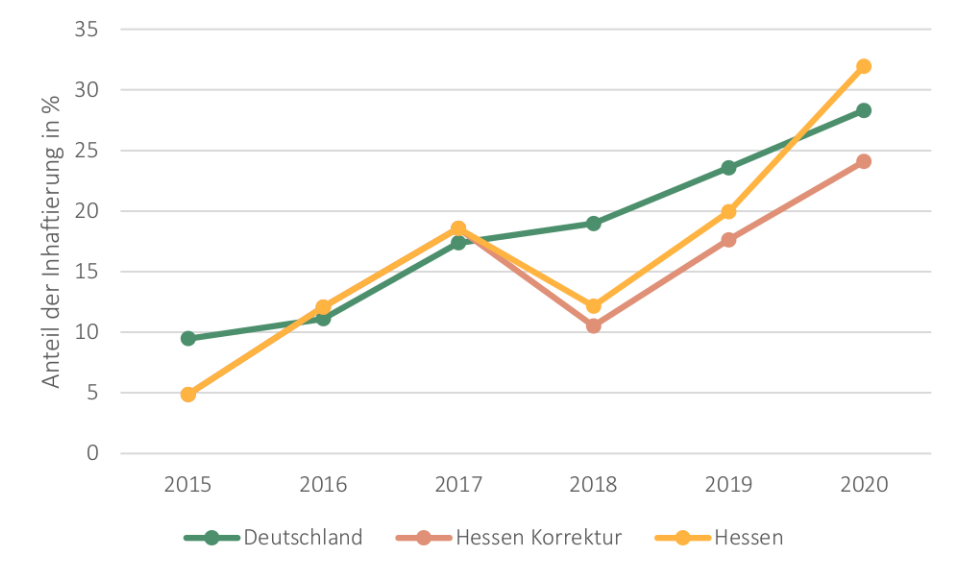

Abbildung 4 Der Anteil an Inhaftierten der jährlichen deutschlandweiten Abschiebungen (grün) sowie der Anteil an durch hessische Behörden veranlassten Inhaftierten der jährlichen Abschiebungen aus Hessen (gelb) sind im Zeitraum 2015 bis 2020 abgebildet. Zusätzlich ist für Hessen der korrigierte Anteil der aus der Haft Abgeschobenen zur Anzahl der jährlichen Abschiebungen dargestellt (hellrot) [BAH23]. Siehe zudem Tabelle A.1.

Im Übrigen ist in dem Zeitraum ab 2015 eine stetig steigende Zahl an ausreisepflichtigen Personen zu beobachten, wie Tabelle A.1 zu entnehmen ist. Die sinkende Zahl der Abschiebungen steht also in keinem Zusammenhang mit einem Rückgang ausreisepflichtiger Personen. Eine Erklärung für die sinkenden Abschiebezahlen kann an dieser Stelle nicht gegeben werden. Stattdessen soll deutlich hervorgehoben werden, dass die Anzahl der Abschiebungen sowohl in Hessen, als auch in ganz Deutschland, sinkt, während sowohl die Zahl der Ausreisepflichtigen, als auch die Zahl der Inhaftierungen in Abschiebehaft enorm steigt.

Politische Situation in Hessen

Bis zum Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Juli 2014 lief die hessische Abschiebehaftmaschinerie ohne große Zwischenfälle und insbesondere ohne besondere Beachtung der Öffentlichkeit. Das änderte sich in der Planungs- und Umsetzungsphase des Abschiebegefängnisses zumindest temporär [FR18]. Die Politik begann in dieser Zeit damit, das neue Abschiebegefängnis und damit einhergehend das Konzept Abschiebehaft zu verteidigen. Dabei wurde parteiübergreifend die Rechtmäßigkeit von Abschiebungen generell vorausgesetzt. Dies entspricht der Auffassung eines Großteils der deutschen Gesellschaft, wonach einem Staat pauschal das Recht zusteht, Anspruch auf ein Territorium und die darauf angesiedelten Institutionen zu erheben und somit auch ein Anrecht darauf besteht, Menschen ohne die richtigen Papiere aus diesem Staat zu verweisen [PN11]. Auf welche Weise Staatsangehörigkeiten vergeben werden, wird häufig nicht hinterfragt. Es besteht häufig eine

Unwissenheit über die genauen Regelungen, allen voran darüber, dass in Deutschland geborene Menschen nicht automatisch die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten. Auf eine Diskussion zu dieser Thematik wird an dieser Stelle verzichtet und auf die vorhandene Literatur verwiesen[3].

Da die Rechtmäßigkeit von Abschiebungen generell vorausgesetzt wird, beschränken sich die Argumente für Abschiebehaft und das Abschiebegefängnis im Wesentlichen darauf, sich hierdurch eine erhöhte Durchführbarkeit von Abschiebungen zu versprechen. Insbesondere die, die hessische Landesregierung anführenden, Parteimitglieder der CDU sprechen in diesem Zusammenhang oft für einen Dienst am Volk. Immer wieder betont Innenminister Peter Beuth:

> “ Um die Akzeptanz in der Bevölkerung für die Aufnahme von Flüchtlingen zu erhalten, müssen wir dafür Sorge tragen, dass Ausreisepflichtige unser Land auch wieder verlassen. Wenn Betroffene unsere Angebote für eine freiwillige Rückkehr nicht annehmen, ist die Abschiebung die rechtsstaatlich gebotene Konsequenz.
>
> Peter Beuth, CDU, am 01. Oktober 2017 [DE17]

An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass für die Aufnahme von Geflüchteten rechtliche Grundlagen bestehen. Die Genfer Flüchtlingskonvention sowie das deutsche Recht knüpfen die Bedingungen für die Annahme eines Asylantrages nicht an die Haltung und Laune der Bevölkerung zu diesem Thema, sondern an konkrete und objektive Bestimmungen[4]. Im Asylgesetz heißt es zum rechtlichen Status Geflüchteter, dass dieser gilt, wenn sich die Betroffenen:

> § aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung […] außerhalb des Landes befinde[n], dessen Staatsangehörigkeit sie besitz[en], und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen [können] oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen [wollen].
>
> § 3 Abs. 1 AsylG

Bekennt sich die hessische Landesregierung zu diesem Gesetz, so besteht ihre Aufgabe nicht in der Erhöhung der Akzeptanz für eine Gesetzeslage, sondern in der Schaffung geeigneter Maßnahmen zur Aufnahme und Integration von Menschen, in denen die Interessen aller Menschen ausreichend berücksichtigt werden.

Die Inhaftierung von Personen, die strafrechtlich nichts zu verschulden haben, trägt jedoch, nicht zuletzt auch aufgrund der schlechten Informationslage zum Thema, weiter zu einer Stigmatisierung der Betroffenen bei. Gezielt werden hier Menschen ohne deutsche Aufenthaltsgenehmigung durch das Konzept eines Gefängnisses, sonst bekannt aus dem Strafrecht, mit einer gewissen Gesetzesuntreue verknüpft. Diese Assoziierung vereinfacht und reduziert die Komplexität des Themas Flucht und deren Ursachen. Stattdessen verschiebt sich hierdurch die Debatte auf ein vorgetäuschtes Sicherheitsproblem. Das Thema Sicherheit polarisiert, von der hessischen CDU-Fraktion heißt es in

[3] Zu dieser Thematik ist das Werk „Globale Bewegungsfreiheit: Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen“ von Andreas Cassee zu empfehlen.
[4] Jedoch spielt das politische Klima im Erlass oder der Änderung von Gesetzen sehr wohl eine Rolle.

dieser Sache: „Die Regelung der Abschiebungshaft ist notwendig und in ihrer Anwendung als Ultima Ratio ein wichtiger Baustein für die Sicherheit in Hessen“ [CDU217].

Tatsächlich jedoch besteht erst durch die Inhaftierung in einem von der Polizei geleiteten Gefängnis diese angebliche Überschneidung zwischen den Themen Integration und Sicherheit[5]. Durch diese Praxis ist es mit geringem Aufwand möglich, der Bevölkerung scheinbare Lösungen zu Problemen der inneren Sicherheit zu präsentieren, ohne eigentliche, reale Probleme anzugehen. Es scheint in dieser Hinsicht eher der Profilierung der Verantwortlichen zu dienen, als einen wahrhaftigen Dienst für die Gesellschaft zu leisten[6].

In der Opposition beschränkt sich die Kritik meist auf die Umsetzung der Inhaftierung. So sprach die hessische SPD Ende 2017 davon, dass sie einen „humanitäreren Gesetzentwurf“ von den Grünen erwartet hätten - Abschiebehaft soll sich „in wesentlichen Elementen vom Strafvollzug unterscheiden und letztes Mittel sein“, so die damalige innenpolitische Sprecherin der SPD-Fraktion im hessischen Landtag und heutige Bundesinnenministerin Nancy Faeser [SPD17]. Eine grundsätzliche Ablehnung von Abschiebehaft bestand und besteht nicht. Weder die Notwendigkeit noch die Verhältnismäßigkeit von Abschiebehaft, wurde von der hessischen SPD bis heute in Frage gestellt.

Diese Kritik wird von den an der Regierungskoalition beteiligten und somit mitverantwortlichen Grünen nicht geteilt. Für sie entspricht der Gesetzesentwurf den humanitären Anforderungen. Es müsse „die Menschenwürde im Mittelpunkt“ stehen und das hessische Abschiebehaftvollzugsgesetz (VaFG) wurde dementsprechend konzipiert, damit sich das Abschiebegefängnis „deutlich von einer Justizvollzugsanstalt unterscheidet“ [GR17]. Weiter heißt es von Seiten der Grünen, Abschiebehaft sei nötig, wenn Personen sich der Abschiebung entziehen.

Auch die FDP „begrüßt die Pläne […] für ein eigenes Abschiebegefängnis in Hessen“ und ist der Meinung, „die Errichtung eines hesseneigenen Abschiebegefängnisses erscheint unerlässlich“ [FDP17]. Auch hier werden Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit vorausgesetzt. Es bleibt unklar, worin die Unerlässlichkeit des Abschiebegefängnisses genau bestehen soll.

Grundsätzlich abgelehnt wird das Konzept Abschiebehaft im hessischen Landtag einzig von der Partei die Linke [DL21].

Das sagt die Darmstädter Lokalpolitik

Nicht nur auf landes-, sondern ebenfalls auf kommunalpolitischer Ebene finden das Abschiebegefängnis und das Konzept Abschiebehaft Zustimmung. Lediglich der Darmstädter Kreisverband der Partei die Linke sowie die regionale Partei „Uffbasse!“ lehnen die Inhaftierung von Menschen ohne deutsche Aufenthaltsgenehmigung mit dem einzigen Ziel der Abschiebung ab [DE218]. Die kommunale Regierungskoalition zum Zeitpunkt der Eröffnung des Abschiebegefängnisses und auch bereits während der Planungsphase bestand aus Bündnis 90/Die Grünen und CDU [SB16]. Führende Mitglieder beider Parteien haben sich für das Abschiebegefängnis in Darmstadt-Eberstadt ausgesprochen [DE17, DE218]. Nach den Kommunalwahlen 2021 wurde die Koalition um die Partei Volt erweitert. Von dieser Partei liegen keine Informationen über ihre Haltung zu Abschiebehaft, insbesondere in Darmstadt, vor. Es wird

[5] Die Inhaftierung geht dabei Hand in Hand mit einer beständigen Kriminalisierung von Menschen ohne feste Aufenthaltserlaubnis, sei es durch ihre Mitmenschen [WE21], Politik und Medien [BZ22], oder Sicherheitskräfte [AD21, PS19].

[6] Zudem wird der Gesellschaft durch dieses Narrativ eine Alternativlosigkeit vorgegaukelt. Ein Umdenken in der Asylpolitik und eine Umverteilung von Geld- und Personalmitteln im Sinne einer zielführenden Integration der Betroffenen wird an späterer Stelle diskutiert.

an dieser Stelle einzig auf die, nicht notwendigerweise repräsentative, Aussage eines Kandidaten dieser Partei bei den Landtagswahlen in Schleswig-Holstein 2022 verwiesen, in der er die Schließung des Abschiebegefängnisses in Glückstadt ablehnt [AW22].

Bezüglich des damals in Planung befindlichen hessischen Abschiebegefängnisses hieß es von Seiten der Darmstädter Grünen nur, die Diskussion über sichere Herkunftsländer müsse sehr sorgfältig und unter Berücksichtigung humanitärer Bewertungen geführt werden. „Abschiebungen nach Afghanistan sind aus meiner Sicht zurzeit nicht zu rechtfertigen“, so der Darmstädter Oberbürgermeister Jochen Partsch, eine Abschiebehaftanstalt sei „ein Ort, an dem als Ultima Ratio die Regeln der deutschen Asyl- und Abschiebeverfahren durchgesetzt werden“ [DE17]. Die Entscheidung des Landes Hessen über die Eröffnung des Abschiebegefängnisses war für ihn nachvollziehbar, inhaltliche Vorbehalte gegen Abschiebehaft wurden nicht geäußert.

Es kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass nicht nur bundesweit, sondern auch aus Hessen Abschiebungen nach Afghanistan stattgefunden haben [GA19]. Insbesondere liegen aus den Aufzeichnungen von Support PiA vier Fälle von afghanischen Personen vor, die im Darmstädter Abschiebegefängnis inhaftiert wurden, um sie nach Afghanistan abzuschieben, teilweise noch kurz vor der Machtübernahme der Taliban im Juli 2021. Es liegen keine Informationen über etwaige Bemühungen des Darmstädter Oberbürgermeisters vor, sich gegen Abschiebungen nach Afghanistan und konkret gegen die Inhaftierung von afghanischen Menschen in seinem Regierungsbezirk einzusetzen. Entgegen seiner Aussage lässt sich keine entsprechende Haltung oder gar Handlung feststellen.

Abschiebehaft ist keine Strafhaft

Die politische Debatte handelt, wie dargelegt, zumeist nicht von der moralischen Vertretbarkeit von Abschiebehaft und der Vereinbarkeit dieser mit den Werten der Gesellschaft, sondern beschränkt sich auf die Umsetzung von Abschiebehaft. Vor allem die Pro-Abschiebehaft-Fraktion differenziert selten zwischen Abschiebehaft und Abschiebungen. Dies wird im Hinblick auf eine potentielle Straffälligkeit der Betroffenen deutlich. So vertritt beispielsweise die CDU die Haltung, Straftäter*innen seien konsequent abzuschieben [CDU09]. Ohne eine formelle gesetzliche Grundlage wird bewusst Straffälligkeit mit Ausweisung und Abschiebehaft assoziiert. Die Rechtmäßigkeit der Ausweisung einer Person ergibt sich jedoch nicht aus einer strafrechtlichen Verurteilung. Wenngleich dieses Narrativ regelmäßig als unumstößliche Norm verkauft wird, verkennen die meisten Menschen die daraus resultierenden, gravierenden Folgen. Bereits aus dem dritten Artikel des Grundgesetzes, „alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“, ergibt sich die Konsequenz einer Straftat. Die Konsequenz, von Geldstrafe bis Strafhaft, gilt für alle Menschen gleichermaßen. Nicht jedoch beinhaltet diese Konsequenz für bestimmte Personengruppen eine zusätzliche Bestrafung, wie sie sich aus einer, auf der Straftat basierenden, Ausweisung ergeben würde. Dieser Grundsatz schützt Betroffene vor der Errichtung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft. Diese wäre eine realistische Folge im Falle einer solchen Doppelbestrafung[7]. Es sei an dieser Stelle abschließend angemerkt, dass hierdurch mitnichten die Straffälligkeit bestimmter Personen legitimiert werden soll. Jedoch sollte nicht mehr, als die von der Gesellschaft bestimmte und für alle Personen gültige Strafe gefordert werden.

[7] Es handelt sich mindestens um eine Doppelbestrafung: Strafe der Straftat nach deutschem Recht sowie Abschiebung als zweite Strafe. Je nach Situation der Betroffenen ist eine weitere Bestrafung im zugeschriebenen Herkunftsland nicht unüblich. Diese richtet sich im Übrigen nicht nach deutschen Gesetzen oder gar unseren Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit, sondern kann von lebenslanger Haft, über Folter, bis zur Todesstrafe reichen.

Die angebliche Notwendigkeit der Abschiebung von Straftäter*innen wird immer wieder mit der Erforderlichkeit von Abschiebehaft verknüpft. So heißt es zu der gesetzlichen Grundlage von Abschiebehaft in Hessen von Seiten der CDU: „Das VaFG […] ist die Grundlage dafür, dass diejenigen, die sich der Rückführung entziehen oder nicht an unsere Gesetze halten, in Abschiebungshaft genommen werden können“ [CDU217]. Obgleich rechtliche Straftaten nicht die Grundlage für Abschiebehaft darstellen, werden von Abschiebehaft bedrohte Menschen von den Verantwortlichen immer wieder mit Straftäter*innen gleichgesetzt. Diese bewusste Vermischung führt zu Desinformation und einer fälschlichen Assoziierung in der Gesellschaft, mit der das Abschiebehaftsystem weitgehend ungestört durchgeführt werden kann.

> Das Abschiebehaftsystem wird sowohl in Hessen, als auch ganz Deutschland in den letzten Jahren ausgebaut. Dabei wird ein Recht auf Ausweisung und damit einhergehend das Recht auf Umsetzung der Ausweisung, notfalls unter Anwendung von Freiheitsentziehung, einem Staat aufgrund seiner angeblichen Souveränität pauschal zugeschrieben und dogmatisch als unumstößlicher Fakt betrachtet. Eine tatsächliche Begründung der Legitimität dieses Rechts bleibt aus. Die politische Debatte beschränkt sich zumeist auf die Umsetzung sowie den Vollzug. Sowohl die in Hessen regierungsbeteiligten Grünen, als auch die oppositionelle SPD stellen offiziell humanitäre Anforderungen an die Abschiebehaftbedingungen. Laut hessischer Landesregierung seien diese Anforderungen erfüllt, bei Abschiebehaft handele es sich um ein „normales Leben minus Freiheit“ [HL19][8]. Zudem wird immer wieder betont, dass es sich bei Abschiebehaft nur um ein letztes Mittel handeln würde. Die folgenden Kapitel werden unter anderem die Frage beantworten, ob das hessische Abschiebehaftsystem die Anforderungen der Politik erfüllen kann.

[8] Auch die SPD verwendet diese Narrativ [SPD21]. Jedoch wird aufgrund der offensichtlichen Angreifbarkeit dieses Leitsatzes mittlerweile von Verantwortlichen in der Politik die zutreffendere, jedoch ebenfalls beschönigende Aussage „wohnen minus Freiheit“ verwendet [WOB21].

Die Betroffenen

Dieses Kapitel soll einen Überblick über die in den ersten vier Jahren im Darmstädter Abschiebegefängnis inhaftierten Menschen und einige statistische Daten und Informationen zu den Betroffenen bieten.

Innerhalb der ersten vier Jahre des hessischen Abschiebegefängnisses in Darmstadt waren in diesem zwischen 800 und 1000 Personen inhaftiert. Zum Stichtag 27. März 2022 liegen die letzten offiziellen Zahlen zur Anzahl der Inhaftierten über ein Jahr zurück. Seit diesem Zeitpunkt stehen im Darmstädter Abschiebegefängnis nunmehr 80, statt den ursprünglichen 20 Haftplätzen zur Verfügung. Wie an späterer Stelle ausführlicher beschrieben änderte die Erhöhung der Kapazitäten die Anzahl der Inhaftierungen nicht wesentlich. Die prognostizierte Anzahl der über die vier Jahre insgesamt inhaftierten Menschen folgt somit dem Trend der bis Anfang 2021 verfügbaren Daten.

In diesen vier Jahren hatte die Gruppe Support PiA zu 285 Betroffenen aus 38 verschiedenen Ländern Kontakt[9]. Die Verteilung der Kontakte über den gesamten Zeitraum ist in Abbildung 1 dargestellt. Verschiedene Faktoren, wie Kapazitäten der Mitglieder und Inhaftierungsdauer der Betroffenen, beeinflussen die Anzahl der Kontakte. Im Durchschnitt steht Support PiA mit ca. 30 % der Betroffenen in Kontakt, wie in Abbildung 5 zu erkennen ist.

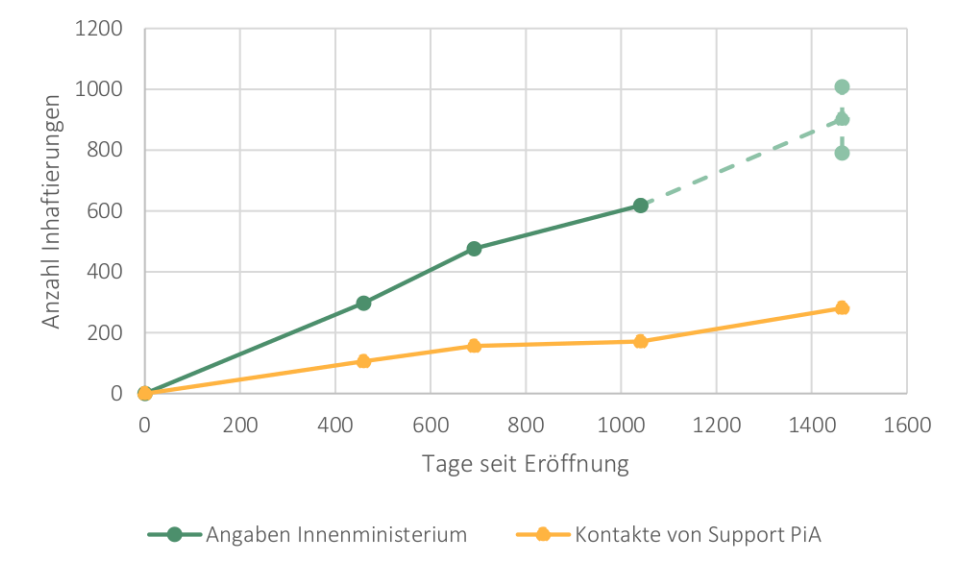

Abbildung 5 Dargestellt ist die kumulierte Anzahl der Betroffenen über die Tage seit Eröffnung des Abschiebegefängnisses in Darmstadt [GA19, FR20, GIA21]. Für den Zeitraum der ersten vier Jahre liegen zu drei Zeitpunkten offizielle, durch das Innenministerium bestätigte Daten vor. Die prognostizierte Anzahl der über die vier Jahre insgesamt inhaftierten Menschen folgt dem Trend der Zahlen vom 28. Juni 2019, dem 14. Februar 2020 und dem 29. Januar 2021. Zudem ist die Anzahl der Kontakte von Support PiA zu den jeweiligen Stichtagen dargestellt.

Bereits nach gut einem Jahr hessischen Abschiebegefängnisses wurden fast 300 Menschen aus 35 Ländern inhaftiert [GA19]. Die am meisten vertretenen Herkunftsländer sind in Tabelle 2 dargestellt. In

[9] In sieben Fällen ist das Herkunftsland nicht in den Aufzeichnungen von Support PiA dokumentiert.

Abbildung 7 ist zudem, basierend auf den Aufzeichnungen von Support PiA, die Verteilung der Herkunftsländer laut eigenen Angaben der Betroffenen dargestellt.

Tabelle 2 Die drei häufigsten zugeschriebenen Herkunftsländer der im Abschiebegefängnis Darmstadt Inhaftierten Menschen gut ein Jahr nach Eröffnung des Gefängnisses sind aufgelistet [GA19]. Diesen sind die häufigsten Herkunftsländer der Kontakte von Support PiA gegenübergestellt.

	Angaben Innenministerium	Kontakte von Support PiA
Platz 1	Algerien (61)	Algerien (42)
Platz 2	Marokko (39)	Pakistan (40)
Platz 3	Albanien (28)	Marokko (31)

Bis Mitte 2019 wurde ca. jede vierte Inhaftierte Person im Rahmen einer Dublin-Überstellung inhaftiert [GA19]. Drei Viertel der Betroffenen sollten somit direkt in ihr zugeschriebenes Herkunftsland abgeschoben werden[10]. Bei den Kontakten von Support PiA liegt die Quote der Inhaftierungen aufgrund einer geplanten Dublin-Überstellung bei knapp 35 %. Dabei entfallen die meisten Dublin-Überstellungen mit gut 51 % mit großem Abstand auf Italien, gefolgt von Spanien mit 10 % und Frankreich mit 9 %. Die Verteilung der Abschiebeländer, basierend auf den Akten von Support PiA, ist in Abbildung 6 dargestellt.

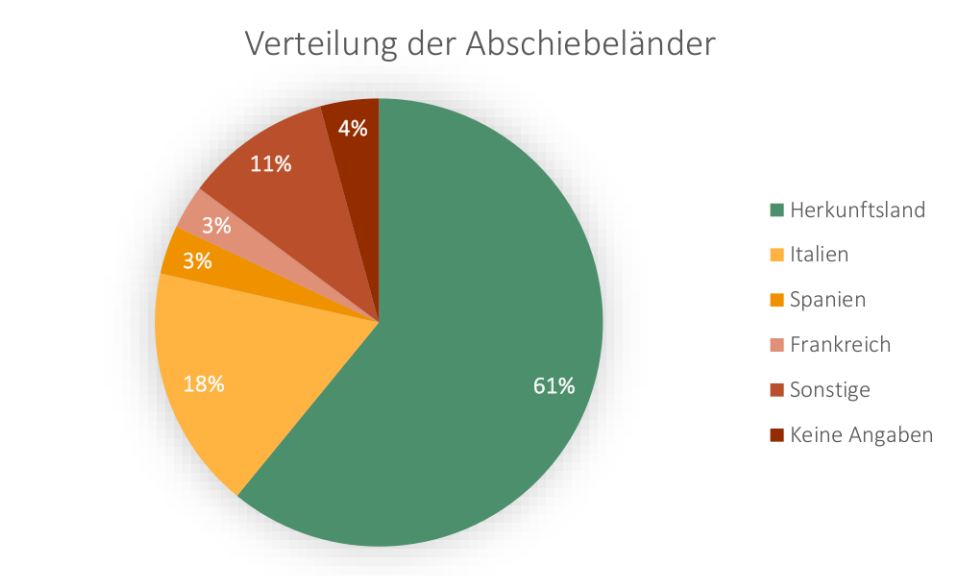

Abbildung 6 Basierend auf den Kontakten von Support PiA ist die Verteilung der Abschiebeländer der im Abschiebegefängnis Inhaftierten dargestellt. Die meisten Betroffenen sind aufgrund einer geplanten Abschiebung in ihr zugeschriebenes Herkunftsland inhaftiert. Das Land mit den häufigsten Dublin-Überstellungen ist Italien. In 12 Fällen sind die Angaben in den Aufzeichnungen von Support PiA für eine Auswertung unzureichend. In drei weiteren Fällen wurde lediglich notiert, dass die Inhaftierung auf einer geplanten Dublin-Überstellung basiert, nicht aber das Zielland. Somit entfallen 99 der 285 Fälle auf Inhaftierungen im Rahmen von Dublin-Überstellungen. Unter die Kategorie „Sonstige" fallen Dublin-Überstellungen in die Länder Belgien, Dänemark, Griechenland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei und Slowenien, in alphabetischer Reihenfolge.

[10] Es wird von dem zugeschriebenen Herkunftsland gesprochen, da das von den deutschen Behörden gewählte Herkunftsland nicht in allen Fällen mit dem tatsächlichen Herkunftsland übereinstimmt. So wurden Betroffene bereits fälschlich von fremden Konsulaten identifiziert, oder beispielsweise in Deutschland geboren, sodass von einem Herkunftsland kaum gesprochen werden kann.

Bei 225 der 285 Kontakte von Support PiA liegen Angaben zu den Sprachkenntnissen der Inhaftierten vor. Demnach verfügten lediglich 54 der Betroffenen, demnach nicht mal ein Viertel, über ausreichende Deutschkenntnisse, um sich in deutscher Sprache adäquat, insbesondere über das Thema Abschiebehaft und Abschiebehaftrecht, austauschen zu können. Bei den verbleibenden 60 Fällen wurden keine ausreichenden Angaben über die Sprachkenntnisse für eine Auswertung vermerkt.

Abbildung 7 Basierend auf den Kontakten von Support PiA ist die Verteilung der 20 häufigsten Herkunftsländer laut eigenen Angaben der Betroffenen dargestellt. In 12 Fällen sind die Angaben in den Aufzeichnungen von Support PiA für eine Auswertung unzureichend. Die weiteren Herkunftsländer umfassen Aserbaidschan, Bangladesch, Brasilien, Dominikanische Republik, Demokratische Republik Kongo, Kosovo, Libyen, Montenegro, Nord Mazedonien, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Senegal, Serbien, Sri Lanka, Sudan und die Vereinigten Staaten von Amerika, in alphabetischer Reihenfolge, mit jeweils ein oder zwei Betroffenen.

Das Durchschnittsalter der Kontakte von Support PiA zu Beginn der Inhaftierung entspricht knapp 30 Jahre[11]. Die jüngste Person war laut eigenen Angaben zum Inhaftierungszeitpunkt 17 Jahre und 9 Monate alt. Dies war nach Kenntnissen von Support PiA die einzige Inhaftierung einer minderjährigen Person im Abschiebegefängnis Darmstadt. Die älteste inhaftierte Person war zu Beginn der Inhaftierung 60 Jahre alt. In 66 Fällen sind keine Angaben zum Geburtsdatum oder Alter in den Aufzeichnungen von Support PiA notiert.

[11] Genauer 29 Jahre und 11 Monate. Die Altersverteilung entspricht genähert einer Normalverteilung mit einer Standardabweichung von $\sigma \approx 7$.

Gemäß offizieller Angaben rund ein Jahr nach Eröffnung des hessischen Abschiebegefängnisses betrug die durchschnittliche Inhaftierungsdauer 24 Tage [GA19]. In den folgenden Jahren sank die durchschnittliche Inhaftierungsdauer, sodass diese über die ersten drei Jahre ca. 21,5 Tage betrug [CDU21]. Die längste Inhaftierung fand von November 2018 bis März 2019 statt und betrug 145 Tage, also 4 Monate und 21 Tage [12]. Die drei längsten Inhaftierungsdauern sind zudem in Tabelle 3 aufgetragen.

Tabelle 3 Die drei längsten Inhaftierungsdauern der im Abschiebegefängnis Darmstadt Inhaftierten Menschen, basierend auf den Aufzeichnungen von Support PiA sind aufgelistet. Die längste Haftdauer stimmt mit offiziellen Angaben zur längsten Haftdauer überein [GA19]. Die Betroffenen stammen aus Ägypten, Marokko und Tunesien.

	Längste Inhaftierungsdauer
Platz 1	145 Tage (4 Monate und 21 Tage)
Platz 2	137 Tage (4 Monate und 13 Tage)
Platz 3	135 Tage (4 Monate und 11 Tage)

Die durchschnittliche Haftdauer der Kontakte von Support PiA beträgt 36,9 Tage. Die geringe Chance für das Zustandekommen eines Kontakts zu Support PiA bei sehr kurzer Inhaftierungsdauer kann die Abweichung zu den offiziellen Zahlen erklären. In 54 Fällen geht die Haftdauer nicht aus den Aufzeichnungen von Support PiA hervor. Aus den verbleibenden 231 Fällen kann eine Verteilung der Inhaftierungsdauer, wie in Abbildung 8 dargestellt, abgeleitet werden. Daraus geht hervor, dass 91,3 % der Betroffenen länger als eine Woche inhaftiert sind. Die Wahrscheinlichkeit für eine Inhaftierungsdauer von mehr als einem Monat liegt bei über 51,1 %. Länger als zwei Monate sind immer noch 16,5 % der Betroffenen inhaftiert und 6,5 % der Betroffenen verbringen in Hessen über drei Monate in Abschiebehaft.

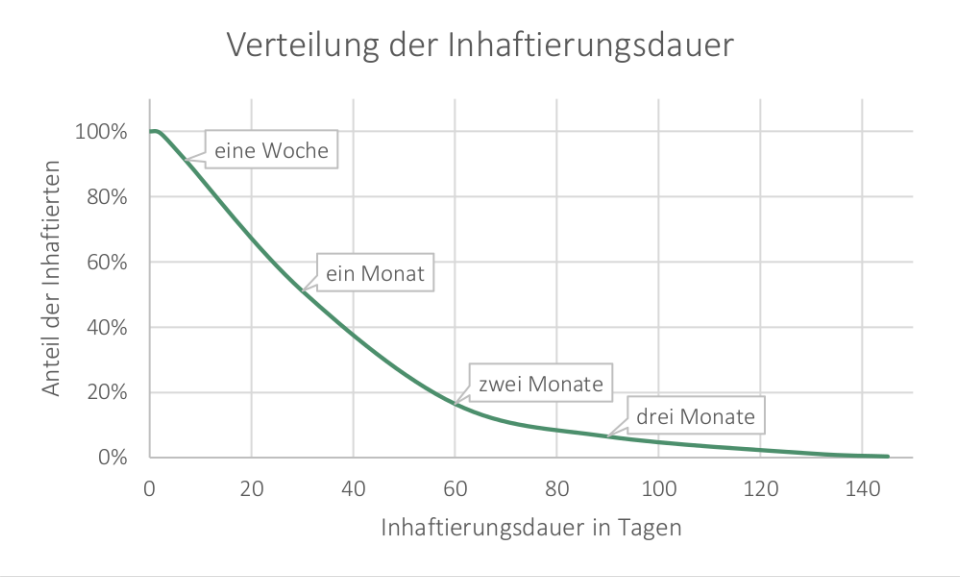

Abbildung 8 Basierend auf 232 Kontakten von Support PiA ist die Verteilung der Inhaftierungsdauer in Tagen dargestellt. Demnach ist die Hälfte der Betroffenen länger als 32 Tage inhaftiert. Die längste Inhaftierung betrug 145 Tage.

[12] Dies ist sowohl die längste Haftdauer der Kontakte von Support PiA, als auch die längste Haftdauer gemäß offizieller Angaben [GA19].

Seit Eröffnung des hessischen Abschiebegefängnisses schwankt die durchschnittliche Haftdauer, basierend auf den Angaben von Support PiA merklich zwischen ca. 28 Tagen und ca. 43 Tagen. Die Tendenz zeigt zwischen der Eröffnung des Abschiebegefängnisses und dem vierjährigen Bestehen eine Verringerung der durchschnittlichen Haftdauer um 15 Tage. Die Änderung der durchschnittlichen Haftdauer ist in Abbildung 9 dargestellt. Über die gesamten vier Jahre hinweg liegt die durchschnittliche Haftdauer in Rahmen von Dublin-Überstellungen mit ca. 31 Tagen deutlich unter dem Durchschnitt der Inhaftierungen mit geplanter Überstellung ins zugeschriebene Herkunftsland. In diesen Fällen liegt die Durchschnittsdauer bei über 40 Tagen. Dabei sollte angemerkt werden, dass eine Dublin-Überstellung eine innereuropäische Abschiebung bedeutet, häufig in direkte Nachbarländer Deutschlands mit gemeinsamer Landesgrenze. Die Frage, wieso diese Überstellungen trotzdem[13] im Schnitt mehr als 4 Wochen und ähnlich lange wie Abschiebungen in weitaus fernere Länder mit deutlich weniger Transportangebot dauern, bleibt an dieser Stelle offen.

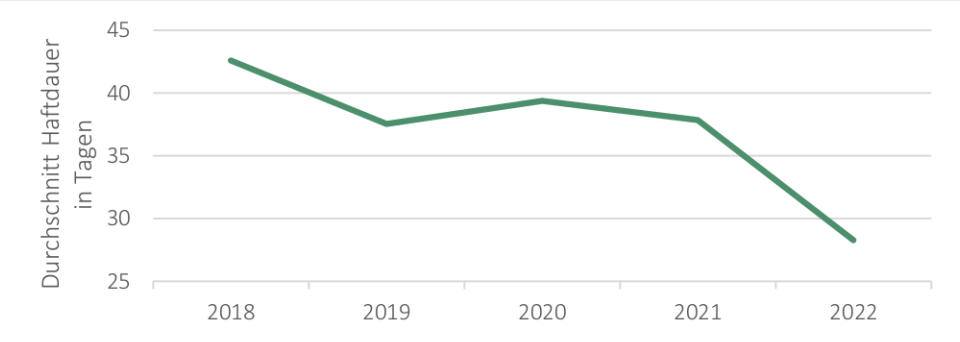

Abbildung 9 Basierend auf den Kontakten von Support PiA ist die Änderung der durchschnittlichen Inhaftierungsdauer im Zeitraum zwischen der Eröffnung des hessischen Abschiebegefängnisses 2018 und dem Jahr 2022 dargestellt. Die durchschnittliche Haftdauer betrug 2018 ca. 43 Tage und 2022 ca. 28 Tage. Hierzu sollte angemerkt werden, dass in die Auswertung der Aufzeichnungen von Support PiA nur abgeschlossene Fälle einbezogen werden, in denen die Betroffenen bereits entlassen wurden. Die Daten zum Jahr 2022 beinhalten somit die vollständige Haftdauer der Betroffenen, die bis zum Stichtag des 27. März 2022 inhaftiert wurden.

In 122 Fällen von Support PiA liegen Angaben über die Länge der Aufenthaltsdauer in Deutschland vor der Inhaftierung vor[14]. Der Median liegt dabei bei 23,5 Monaten, also knapp zwei Jahren. Ende 2018 wurde die Person mit der längsten von Support PiA aufgezeichneten Aufenthaltsdauer in Deutschland inhaftiert und einen Monat später abgeschoben. Diese betrug fast 42 Jahre (41 Jahre und 9 Monate) und somit das gesamte Leben des in Deutschland geborenen Betroffenen. Sieben Inhaftierte, die mit Support PiA in Kontakt standen wurden in Deutschland geboren, lediglich eine dieser sieben Personen wurde aus der Abschiebehaft entlassen. Abbildung 10 zeigt die Verteilung der Aufenthaltsdauer in Deutschland vor der Inhaftierung im Abschiebegefängnis Darmstadt. Hieraus geht hervor, dass eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mehreren Jahren keine Seltenheit, jedoch insbesondere keine Garantie für einen gesicherten und fortbestehenden Aufenthalt ist.

Zudem verbrachten ca. 15 % der Betroffenen vor ihrer Inhaftierung mehr als ein Viertel ihres Lebens und 37 % mehr als ein Viertel ihres Erwachsenenlebens in Deutschland. Ebenfalls knapp 15 % verbrachten über die Hälfte ihres Erwachsenenlebens in Deutschland.

[13] Gemeint ist trotz mehrfacher Flüge in mehrere Städte des Ziellandes, Zug- und Fernbusverbindungen.

[14] Hierzu sollte angemerkt werden, dass kein Zusammenhang zwischen der Notiz über die Dauer in den Akten und der Dauer selbst besteht. Zudem beinhalten die Angaben in den Akten nicht in allen Fällen das tatsächliche Einreisedatum, sondern können auch Daten wie der ersten Stellung eines Asylantrages bestehen. Somit liegt die tatsächliche Aufenthaltsdauer in Deutschland vor der Inhaftierung häufig weitaus höher, als die hier Angegebene.

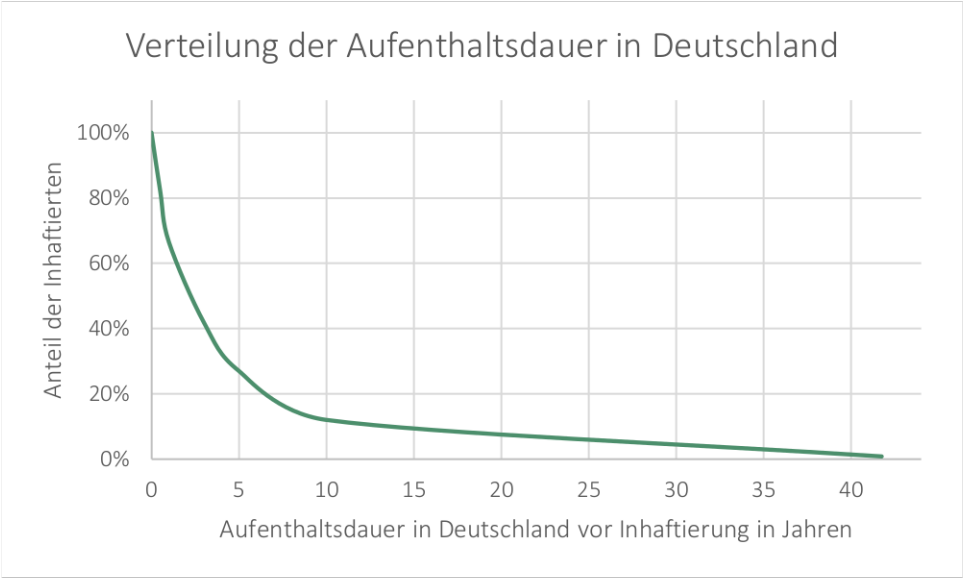

Abbildung 10 Basierend auf 122 Kontakten von Support PiA ist die Verteilung der Aufenthaltsdauer in Deutschland vor der Inhaftierung in Jahren dargestellt. Demnach betrug die Aufenthaltsdauer in Deutschland von etwa zwei Drittel der Betroffenen mehr als ein Jahr. Über ein Viertel der Betroffenen verbrachte länger als fünf Jahre in Deutschland, ca. jede*r achte Betroffene länger als zehn Jahre.

Weitere Informationen aus den Aufzeichnungen von Support PiA:

In 61 Fällen wurden gesundheitliche Beschwerden während der Inhaftierung dokumentiert. In 13 Fällen kam es im Rahmen der Inhaftierung und Abschiebung zu Suizidversuchen.

Bei drei Betroffenen kam es zu einer weiteren Inhaftierung im Abschiebegefängnis Darmstadt mit Kontakt zu Support PiA bei beiden Inhaftierungen[15].

In einem Fall wurden zwei Geschwister gleichzeitig inhaftiert.

Bereits im ersten Jahr des hessischen Abschiebegefängnisses kam es zu sechs Fluchtversuchen [GA19], zwei davon waren erfolgreich [FAZ218].

[15] Bei allen drei Betroffenen war mindestens eine der beiden Inhaftierung rechtswidrig. Zwei dieser Betroffenen wurden nach der ersten Inhaftierung in die Freiheit entlassen und die Unrechtmäßigkeit der Inhaftierung wurde festgestellt. Bei einem dieser beiden Fälle wurde auch bei der zweiten Inhaftierung die Rechtswidrigkeit dieser festgestellt. Die Entscheidung erfolgt jedoch nach der Abschiebung der betroffenen Person aus der Haft.

Abschiebehaftrecht

Die erste rechtliche Festlegung von Abschiebehaft in Deutschland erfolgte in der Zeit des Nationalsozialismus in der Form der Ausländerpolizeiverordnung (APVO) vom 22. August 1938. Diese Verordnung schuf die Grundlage einer rechtlichen Praxis, die noch heute in ähnlicher Form im Aufenthaltsgesetz verankert ist. Nach dem Sturz des NS-Regimes wurde die gesetzliche Bestimmung der Abschiebehaft in der APVO von 1951 zunächst fassungsgleich und bedenkenlos übernommen. Und auch das Ausländergesetz von 1965 konnte sich aufgrund der Übernahme bedeutender Teile des Inhalts der APVO von 1938 von den nationalsozialistischen Rechtsvorstellungen nicht ausreichend distanzieren [SA20]. In direkter Gegenüberstellung kann das aktuell gültige Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit der Formulierung der APVO von 1938 verglichen werden. Der letzte Satz des ersten Abschnittes „Aufenthalt“ der APVO 1938 ermöglicht Abschiebehaft, wie im Folgenden dargestellt.

§ Der Ausländer ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Reichsgebiet abzuschieben, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verlässt oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus anderen Gründen geboten erscheint. Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden.

§ 7 Abs. 5 APVO 1938

Zu Abschiebehaft heißt es im Aufenthaltsgesetz unter Vorliegen bestimmter Bedingungen:

§ Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterlicher Anordnung in Haft zu nehmen […].

§ 62 Abs. 3 AufenthG

Ein merklicher, jedoch nicht überwältigender Teil dieser Formulierung betrifft die richterliche Anordnung der Haft. Diese lag 1938 noch in der Hand der Polizei[16]. Die Verfahrensvorschriften der gerichtlichen Abschiebehaftanordnung werden heute im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt[17]. Bevor auf diese Vorschriften und den Nutzen einer richterlichen Entscheidung näher eingegangen wird, werden zunächst die verschiedenen Formen der Abschiebehaft erläutert. Hier kann grundsätzlich zwischen Haft zum Zwecke der Abschiebung in das zugeschriebene Herkunftsland gemäß Aufenthaltsgesetz oder Überstellung in ein anderes europäisches Land aufgrund der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO)[18] unterschieden werden[19].

[16] Vgl. § 9 APVO vom 22. August 1938
[17] Vgl. § 106 Abs. 2 AufenthG
[18] Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.
[19] Zusätzlich existiert mit der Mitwirkungshaft gemäß § 62 Abs. 6 AufenthG eine Haftart, bei welcher es sich de facto nicht um Abschiebehaft, sondern um eine Bestrafung der Betroffenen für ihr Nichtmitwirken handelt [PA19].

Sicherungshaft im Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz kennt prinzipiell drei verschiedene Formen der Abschiebehaft. Dazu zählen Vorbereitungshaft gemäß § 62 Abs. 2 AufenthG, Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 AufenthG und Ausreisegewahrsam gemäß § 62b AufenthG. Während Vorbereitungshaft und Ausreisegewahrsam nur für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum möglich sind[20], kann Sicherungshaft für bis zu sechs Monate, in Ausnahmefällen sogar bis zu 18 Monate angeordnet werden. Letztere ist nach dem Ausreisegewahrsam die häufigste Form der Abschiebehaft[21], weshalb sich im Folgenden auf diese Form beschränkt wird. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Person vollziehbar ausreisepflichtig ist und durch die Behörden eine Abschiebung angestrebt wird. Grundsätzlich gilt bei Abschiebehaft:

§ Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.

§ 62 Abs. 1 AufenthG

Als mildere Mittel kommen hierbei beispielsweise Meldeauflagen oder die Hinterlegung einer Kaution in Frage. Über den Zeitraum der Freiheitsentziehung, welchen der Gesetzgeber ohne Verletzung des Kindeswohls als angemessen betrachtet, macht dieser keine weiteren Angaben.

Die Voraussetzungen von Sicherungshaft werden im dritten Absatz definiert:

§ Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. Fluchtgefahr besteht,

2. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist oder

3. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann.

Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nummer 2 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann […].

§ 62 Abs. 3 AufenthG

Schon aus dem ersten Satz geht hervor, dass es sich bei dieser Haftart formell nur um eine Verwaltungsmaßnahme zur Gewährleistung der Durchführung der Abschiebung handelt. Es handelt sich somit weder um eine Bestrafung der Betroffenen, noch kann sie als Beugehaft, etwa zur Erzwingung

[20] Zehn Tage, bzw. sechs Wochen.
[21] In Hessen 98 % [GA19].

der Kooperation mit den Behörden, verwendet werden. Wie bereits erwähnt, ist für die Anordnung von Sicherungshaft eine richterliche Anordnung basierend auf einer vorangegangenen Anhörung notwendig. In dieser Anhörung soll die betroffene Person die Möglichkeit erhalten, zum Haftantrag Stellung zu nehmen. Kann die betroffene Person glaubhaft machen, dass sie sich nicht der Abschiebung entziehen will, so darf die Haft nicht angeordnet werden. Dies ist außerdem der Fall, wenn die Abschiebung nicht innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden kann, solange diese Verzögerung nicht durch die betroffene Person zu verschulden ist. Hierzu hat die antragstellende Behörde konkrete Angaben unter Berücksichtigung der kürzest möglichen Haftdauer gemäß § 62 Abs. 1 AufenthG zu machen[22]. Über die Durchführbarkeit der Abschiebung muss die Behörde demnach beispielsweise die Bestätigung der Annahme des Betroffenen durch das Zielland und somit die erfolgreiche Beschaffung der notwendigen Reisedokumente oder verfügbare Transportverbindungen vorweisen.

Der vage Begriff „Fluchtgefahr“ wird im darauffolgenden Absatz konkretisiert:

§

Fluchtgefahr im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird widerleglich vermutet, wenn

1. der Ausländer gegenüber den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden über seine Identität täuscht oder in einer für ein Abschiebungshindernis erheblichen Weise und in zeitlichem Zusammenhang mit der Abschiebung getäuscht hat und die Angabe nicht selbst berichtigt hat, insbesondere durch Unterdrückung oder Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder das Vorgeben einer falschen Identität,

2. der Ausländer unentschuldigt zur Durchführung einer Anhörung oder ärztlichen Untersuchung nach § 82 Absatz 4 Satz 1 nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde, sofern der Ausländer bei der Ankündigung des Termins auf die Möglichkeit seiner Inhaftnahme im Falle des Nichtantreffens hingewiesen wurde,

3. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort trotz Hinweises auf die Anzeigepflicht gewechselt hat, ohne der zuständigen Behörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,

4. der Ausländer sich entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 im Bundesgebiet aufhält und er keine Betretenserlaubnis nach § 11 Absatz 8 besitzt,

5. der Ausländer sich bereits in der Vergangenheit der Abschiebung entzogen hat oder

6. der Ausländer ausdrücklich erklärt hat, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

§ 62 Abs. 3a AufenthG

Diese Ausführungen stellen keinen unmittelbaren Haftgrund dar, sondern dienen als Anhaltspunkte, bei deren Vorliegen Fluchtgefahr vermutet werden kann. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Widerlegung der vermuteten Fluchtgefahr ist in der Anhörung vorzunehmen. Zusätzlich definiert § 62 Abs. 3b AufenthG sieben weitere konkrete Anhaltspunkte, aus denen auf Vorliegen von Fluchtgefahr geschlossen werden kann. Hierbei ist jedoch eine umfassende Begründung, wieso sich im Einzelfall aus den Anhaltspunkten Fluchtgefahr ergibt, unabdingbar. Eine Einschätzung dieser Gründe wird an späterer Stelle gegeben.

[22] Hierzu existiert eine Vielzahl an eindeutigen Entscheidungen. Es wird unter anderem auf die folgenden Beschlüsse verwiesen: BGH Beschluss vom 12. April 2018 - V ZB 208/17, BGH Beschluss vom 22. November 2018 - V ZB 54/18, BGH Beschluss vom 04. Juli 2019 - V ZB 190/18, BGH Beschluss vom 20. Mai 2020 - XIII ZB 30/19, BGH Beschluss vom 15. Dezember 2020 - XIII ZB 10/20 und BGH Beschluss vom 15. Dezember 2020 - XIII ZB 15/20.

Dublin-Überstellungen

Abschiebehaft mit dem Zweck der Überstellung in ein anderes europäisches Land, welches gemäß der Dublin-III-Verordnung für das Asylverfahren zuständig ist, wird in Artikel 28 geregelt:

§ Zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren, dürfen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, nach einer Einzelfallprüfung die entsprechende Person in Haft nehmen und nur im Falle, dass Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO

Auch bei Überstellungshaft muss die Dauer der Freiheitsentziehung auf ein Minimum reduziert werden[23]. Wird eine Frist von einem Monat für die Stellung eines Überstellungsgesuchs an das Zielland überschritten, oder findet die Überstellung nicht innerhalb des Zeitraums von maximal sechs Wochen statt, muss die Haft beendet werden[24].

Verfahrensvorschriften und Rechtsmittel

Trotz formeller Verwaltungsmaßnahme wird das Verfahren in Abschiebehaftsachen im FamFG, also zivilrechtlich, geregelt. Die Haft wird dabei stets von der zuständigen Verwaltungsbehörde[25] beim zuständigen Amtsgericht[26] beantragt[27]. Dieses entscheidet per Beschluss[28] auf der Basis des Haftantrags sowie der Anhörung der betroffenen Person über die Anordnung von Abschiebehaft.

Der Haftantrag muss dabei die Anforderungen aus § 417 Abs. 2 FamFG erfüllen und in der Begründung

1. die Identität des Betroffenen,
2. den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen,
3. die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung,
4. die erforderliche Dauer der Freiheitsentziehung sowie
5. in Verfahren der Abschiebungs-, Zurückschiebungs- und Zurückweisungshaft die Verlassenspflicht des Betroffenen sowie die Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung, Zurückschiebung und Zurückweisung

enthalten. Wie bereits beschrieben, muss der Haftantrag dabei Angaben zu den Voraussetzungen im konkreten Fall beinhalten. Die Begründung darf nicht auf universell einsetzbaren Leerformeln oder Textbausteine basieren[29]. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung muss dargelegt

[23] Vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 1 Dublin-III-VO
[24] Vgl. Art. 28 Abs. 3 S. 2, 7 Dublin-III-VO
[25] Meist von der zuständigen Ausländerbehörde beantragt, selten auch von der Bundespolizei.
[26] Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte regelt § 416 FamFG.
[27] Vgl. § 417 Abs. 1 FamFG
[28] Vgl. § 38 Abs. 1 FamFG
[29] Hierzu existiert eine Vielzahl an eindeutigen Entscheidungen. Es wird unter anderem auf die folgenden Beschlüsse verwiesen: BGH Beschluss vom 10. Mai 2012 - V ZB 246/11, BGH Beschluss vom 29. Juni 2017 - V ZB 40/16, BGH Beschluss vom 25. Januar 2018 - V ZB 107/17, BGH Beschluss vom 22. November 2018 - V ZB 54/18, BGH Beschluss vom 04. Juli 2019 - V ZB 190/18 und BGH Beschluss vom 21. August 2019 - V ZB 100/18.

werden, wieso eine Abschiebung ohne diese nicht, oder nur mit erheblichem Aufwand, möglich wäre. Die Dauer der Freiheitsentziehung muss gemäß § 62 Abs. 1 AufenthG auf die kürzest mögliche Dauer beschränkt werden. Der Haftantrag muss hierzu umfassende Angaben enthalten, die darlegen, dass die Abschiebung so schnell wie möglich vorbereitet und vollzogen werden soll und die Haftdauer diesen nötigen Zeitraum nicht überschreitet.

Dieser Haftantrag muss den Betroffenen spätestens bei der Anhörung am Amtsgericht vorgelegt werden. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen muss der Haftantrag des Weiteren vollständig übersetzt werden und darf nicht nur auszugsweise oder in den wesentlichen Inhalten wiedergegeben werden. Nur in Ausnahmefällen kann von der Anwesenheit der Betroffenen bei der Anhörung abgesehen werden, zudem hat das Gericht die weiteren Beteiligten anzuhören[30]. Gemeinsam mit dem Haftantrag muss die zuständige Behörde dem Gericht die Ausländerakte vorlegen[31], welche ebenfalls bei der Anhörung beigezogen werden muss[32]. Gemäß der aktuellen Rechtsprechung führt die Nichtbeiziehung der Ausländerakte zu einer Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung, da sich aus der Akte Tatsachen ergeben können, die für die Rechtmäßigkeit der Haftanordnung für Bedeutung sind und über die Informationen im Haftantrag hinausgehen. Im Anschluss an die Anhörung kann das Gericht die Haft per Beschluss anordnen. Dabei müssen die nähere Bezeichnung der Freiheitsentziehung sowie das Ende dieser angegeben werden[33].

Gegen den Beschluss können die Betroffenen Rechtsmittel einlegen. Grundsätzlich kann gegen eine im ersten Rechtszug[34] ergangene gerichtliche Entscheidung Beschwerde eingelegt werden[35]. Die Beschwerde kann von der betroffenen Person selbst sowie einer anwaltlichen Vertretung eingelegt werden. Die Beschwerdefrist liegt in Hauptsacheverfahren bei einem Monat. Für die Bearbeitung der Beschwerde ist das Gericht zuständig, welches die Entscheidung getroffen hat, im Falle einer Haftanordnung somit das Amtsgericht. Hilft dieses der Beschwerde ab, ist der Betroffene unverzüglich freizulassen. Bei Nichtabhilfe wird das Verfahren an das Landgericht weitergeleitet. Gegen die Entscheidung des Landgerichts über die Zurückweisung einer Beschwerde in Hauptsacheverfahren kann anschließend Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt werden[36]. Hierzu sind ausschließlich beim Bundesgerichtshof zugelassene Anwält*innen befugt. Selbst nach Entlassung aus der Haft, sei es in die Freiheit oder durch erfolgte Abschiebung, kann das Gericht die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung feststellen[37].

Eine Ausnahme dieser Beschwerdeverfahren gilt im Falle einer Haftanordnung im Wege der einstweiligen Anordnung[38]. Hierdurch kann eine sogenannte vorläufige Freiheitsentziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass die Behörden ein dringendes Bedürfnis haben, die betroffene Person festzuhalten und vermutlich die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung vorliegen. Eine Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung darf eine Frist von sechs Wochen nicht überschreiten. Auch in diesem Falle darf die Dauer jedoch nicht willkürlich auf die maximal mögliche Zeit festgelegt werden, sondern es muss die Notwendigkeit der angeordneten Dauer begründet werden. Die Beschwerdefrist beträgt hier nur zwei Wochen. Gegen die Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung kann keine Rechtsbeschwerde eingelegt werden.

---

[30] Vgl. § 420 FamFG
[31] Vgl. § 417 Abs. 2 FamFG
[32] Vgl. BverfG vom 14. Mai 2020 - 2 BvR 2345/16 Rn. 52,54
[33] Vgl. § 421 FamFG
[34] Im Wesentlichen ist jeder die Haft anordnende Beschluss eine solche Entscheidung im ersten Rechtszug. Alle weiteren Beschlüsse, beispielsweise die Entscheidung über eine Beschwerde sind nicht mehr erstinstanzlich.
[35] Vgl. § 58 FamFG
[36] Vgl. § 70 FamFG
[37] Vgl. § 62 FamFG, der Gang des Beschwerdeverfahrens ist in § 68 FamFG geregelt.
[38] Vgl. § 427 FamFG

Eine weitere Möglichkeit für Betroffene ist die Beantragung der Aufhebung der Haft gemäß § 426 FamFG. Dies kann einerseits genutzt werden, wenn sich im Laufe der Freiheitsentziehung neue Tatsachen ergeben[39], die der Fortführung der Haft entgegen stehen und darüber hinaus als eine Art Beschwerdeersatz, falls die Beschwerdefrist bereits abgelaufen ist. Über einen Haftaufhebungsantrag entscheidet das Gericht per Beschluss und dieser Antrag eröffnet ein neues erstinstanzliches Verfahren. Auch mit einem Haftaufhebungsantrag kann die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung beantragt werden, jedoch erst ab Eingang des Antrags[40]. Eine Visualisierung der Rechtsmittel und deren Reihenfolge ist in Abbildung 11 dargestellt.

In Abschiebehaftsachen ist stets die betroffene Person sowie die antragstellende Behörde beteiligt[41]. Zusätzlich kann das Gericht nach § 7 Abs. 3 FamFG auf Antrag oder von Amts wegen weitere Personen als Beteiligte hinzuziehen. Zu den möglichen heranzuziehenden Personen heißt es zusätzlich:

§ Beteiligt werden können im Interesse des Betroffenen […] eine von ihm benannte Person seines Vertrauens.

§ 418 Abs. 3 FamFG

Eine solche Vertrauensperson ist in Abschiebehaftverfahren grundsätzlich die Person, um dessen Beteiligung der*die Betroffene bittet[42]. Der Vertrauensperson stehen nach förmlicher Beteiligung durch das Gericht eigene Rechte zu. Hierzu zählt unter anderem das Recht der Beschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, wenn die Vertrauensperson im ersten Rechtszug beteiligt worden ist[43]. Dies bedeutet, dass eine Vertrauensperson kein Beschwerderecht gegen einen Haftbeschluss zusteht, wenn sie erst nach der Inhaftierung benannt und beteiligt wurde. Im Falle einer Haftverlängerung, die einen weiteren Rechtszug einleitet, wäre sie jedoch beschwerdebefugt. Unabhängig von einer förmlichen Beteiligung steht der Vertrauensperson zudem das Recht zu, die Aufhebung der Haft gemäß § 426 Abs. 2 FamFG zu beantragen[44]. Gegen eine Zurückweisung des Haftaufhebungsantrags steht der Vertrauensperson in jedem Fall ein eigenes Beschwerderecht zu, da sie im ersten Rechtszug beteiligt wurde und gemäß § 7 Abs. 1 FamFG automatisch beteiligt ist.

§ (1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten auf der Geschäftsstelle einsehen, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten entgegenstehen.

(2) Personen, die an dem Verfahren nicht beteiligt sind, kann Einsicht nur gestattet werden, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen eines Beteiligten oder eines Dritten nicht entgegenstehen […].

(3) Soweit Akteneinsicht gewährt wird, können die Berechtigten sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen […].

§ 13 FamFG

[39] Beispielsweise eine plötzlich veränderte Situation im Zielland, die eine Abschiebung ausschließt.
[40] Vgl. BGH Beschluss vom 19. Mai 2020 - XIII ZB 82/19
[41] Vgl. § 7 FamFG i.V.m. § 418 Abs. 1 FamFG
[42] Vgl. BGH Beschluss vom 19. Mai 2020 - XIII ZB 82/19 und BGH Beschluss vom 25. August 2020 - XIII ZB 45/19
[43] Vgl. § 429 Abs. 2 FamFG
[44] Vgl. BGH Beschluss vom 19. Mai 2020 - XIII ZB 82/19 und BGH Beschluss vom 25. August 2020 - XIII ZB 45/19

Um eine Beschwerde oder einen Haftaufhebungsantrag ausreichend begründen zu können, ist meist Kenntnis über die genaue Sachlage des Verfahrens von Nöten. Alle Informationen zum Verfahren sind in der Gerichtsakte gespeichert. Zu deren Einsicht gelten die oben genannten Bedingungen. Sobald eine Vertrauensperson förmlich durch das Gericht beteiligt wurde, kann sie auf der Geschäftsstelle des Gerichts die Akten einsehen. Fehlt eine solche offizielle Beteiligung, gibt es die Möglichkeit, durch Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses die Akten einzusehen. Dieses Interesse kann bereits die Begründung eines Haftaufhebungsantrags sein.

Zusätzlich wird der Vertrauensperson eine weitere wichtige Rolle zugeschrieben:

§ Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Art. 104 Abs. 4 GG

Dies ist zudem in § 432 FamFG festgelegt und zeigt, wie wichtig dem Gesetzgeber das Verhindern eines spurlosen Verschwindens Gefangener in deutschen Gefängnissen ist.

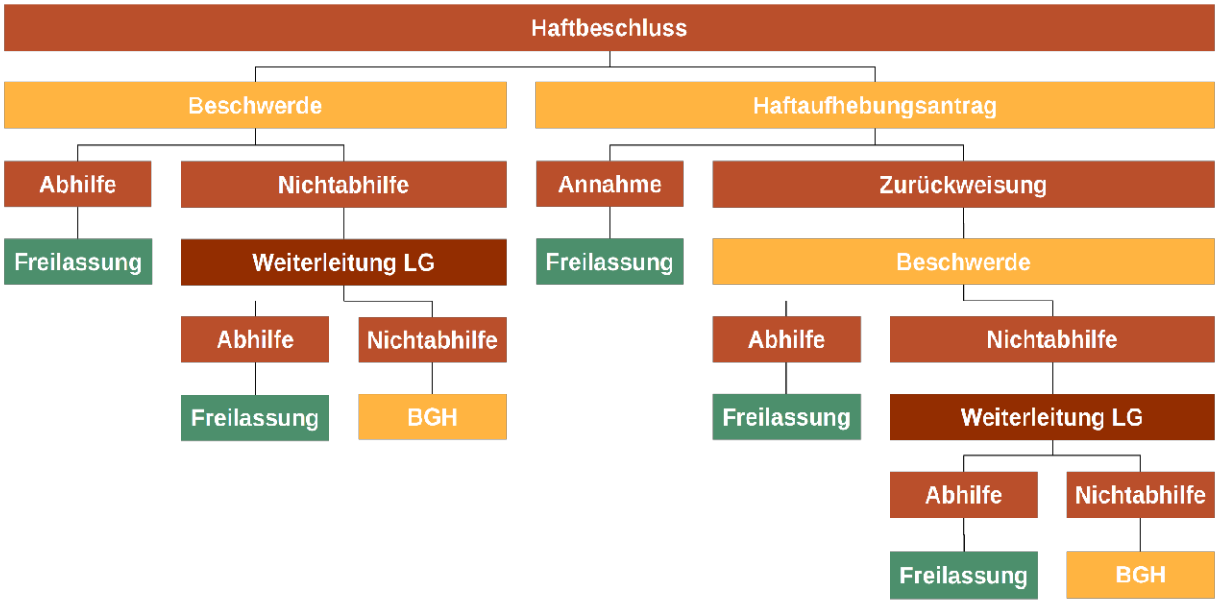

Abbildung 11 Eine Visualisierung des Gangs des Beschwerdeverfahrens ist dargestellt. Entscheidungen des Gerichts sind rot markiert. Das Einlegen von Rechtsmitteln ist in gelb dargestellt. Basierend auf einem Haftantrag der Behörden kann das zuständige Amtsgericht die Haft per Beschluss anordnen. Gegen diesen Beschluss kann unter Berücksichtigung geltender Vorgaben und Fristen gemäß § 58 FamFG Beschwerde eingelegt werden. Nicht fristgebunden kann zudem die Aufhebung der Haft gemäß § 426 FamFG beantragt werden. Gegen die Zurückweisung eines solchen Antrags kann wiederum Beschwerde eingelegt werden. Sollten sowohl das zuständige Amtsgericht, als auch das Landgericht der Beschwerde nicht abhelfen, bleibt in Hauptsacheverfahren die Möglichkeit einer Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof. Hierzu ist nur eine begrenzte Zahl ausgewählter Anwält*innen berechtigt. Gegen Abschiebehaft im Wege einer einstweiligen Anordnung ist die Rechtsbeschwerde unzulässig. Sollte sich die betroffene Person zum Zeitpunkt einer positiven Entscheidung über Haftaufhebungsantrag oder Beschwerde noch in Haft befinden, ist diese unverzüglich freizulassen. Wurde die Person bereits entlassen, sei es in die Freiheit oder im Rahmen einer Abschiebung, kann nachträglich die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung festgestellt werden, sofern dies gemäß § 62 FamFG beantragt wurde.

Das hessische Abschiebehaftvollzugsgesetz

Den Abschiebehaftvollzug in Hessen regelt das „Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen“ (VaFG) vom 18. Dezember 2017. Dieses besagt, dass den Betroffenen nur Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die im Einklang mit dem Zweck der Freiheitsentziehung stehen oder die der Sicherheit in der sogenannten Einrichtung dienen[45]. Unter anderem werden Teile des hessischen Strafvollzugsgesetzes angewandt[46]. Das Kapitel „Der Vollzug“ befasst sich genauer mit diesem Gesetz und diskutiert dieses[47].

Rechtsbeistand

Die Navigation des komplexen Abschiebehaftrechtssystems bedarf einer geeigneten Qualifikation. Zur Vertretung der Betroffenen sind im Allgemeinen alle Anwält*innen befugt[48]. Insbesondere, da es sich bei Abschiebehaft um einen schweren Grundrechtseingriff in Form einer Freiheitsentziehung handelt, ist die Wahrung der Rechte und die Vertretung der Interessen der Betroffenen essentiell. Hierzu trifft das FamFG folgende Aussage:

§

(1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll.

(2) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden.

(3) Die Bestellung endet, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Freiheitsentziehung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

§ 419 FamFG

Eine generelle Pflichtbeiordnung von Anwält*innen ist im Abschiebehaftrecht somit nicht gegeben.

[45] Vgl. § 2 Abs. 1 VaFG
[46] Vgl. § 3 VaFG
[47] Darüber hinaus bestehen bereits kritische Stellungnahmen verschiedener hessischer Vereine und Verbände, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird [VFG17].
[48] Vgl. § 10 Abs. 2 FamFG

Die Realität: Abschiebehaftunrecht

Trotz unzähliger Gesetzesvorgaben, Vorschriften und obergerichtlicher Entscheidungen existiert für von Abschiebehaft Betroffene eine grausame Realität der Rechtlosigkeit. Wie im Folgenden geschildert, zeichnet sich das Rechtsgebiet Abschiebehaft, durch alle Instanzen hinweg, durch Unfähigkeit, Willkür, und mutwillige Missachtung von Gesetzen aus.

Der häufigste Abschiebehaftgrund ist Fluchtgefahr[49].

Von 30 willkürlich ausgewählten Haftbeschlüssen aus den Akten von Support PiA wurde in 29 Fällen die Haft mit Fluchtgefahr begründet. Lediglich in einem dieser Fälle ist eine ausreichende Prüfung des Sachverhalts durch das Gericht erkenntlich. In diesem Fall stützte sich die Begründung für die beantragte Abschiebehaft der Behörde ebenfalls auf das angebliche Vorliegen von Fluchtgefahr. Jedoch sah das Gericht diese Anschuldigung hier als nicht gegeben an und widersprach den Ausführungen der Behörde. Erstaunlicherweise hielt dieser Umstand das Gericht nicht davon ab, trotzdem die beantragte Haft anzuordnen. Und das obwohl die einzige von der Behörde im Haftantrag angeführte Voraussetzung für Abschiebehaft entfallen war[50].

Das vermutete Vorliegen von Fluchtgefahr stützt sich auf die Anhaltspunkte aus § 62 Abs. 3a AufenthG und § 62 Abs. 3b AufenthG. Am häufigsten werden hierbei angeführt die Identitätstäuschung gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 1 AufenthG und § 62 Abs. 3b Nr. 1 AufenthG, der nicht angezeigte Aufenthaltswechsel gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 3 AufenthG, die Verhinderung einer vorherigen Abschiebung gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 5 AufenthG sowie die strafrechtliche Vergangenheit gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 4 AufenthG.

> **Identitätstäuschung** Hierbei muss unterschieden werden zwischen der für ein Abschiebungshindernis erheblichen Täuschung über die Identität in zeitlichem Zusammenhang mit der aktuellen Abschiebung gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 1 AufenthG und der vergangenen Identitätstäuschung ohne Zusammenhang zur aktuellen Abschiebung gemäß § 62 Abs. 3b Nr. 1 AufenthG. Erstere soll laut Gesetz zu der widerleglichen Annahme führen, dass durch die Täuschung über die Identität und die damit verbundene Erschwerung der Abschiebevorbereitung, die Vereitelung der Abschiebung beabsichtigt wird. Sie muss jedoch eindeutig auf die aktuelle Abschiebung bezogen sein. Nicht so die zurückliegende Identitätstäuschung, welche jedoch nur einen Anhaltspunkt bietet, zu dem konkrete und auf den Einzelfall bezogene weitere Ausführungen über die Vermutung von Fluchtgefahr notwendig sind. Die Praxis zeigt, dass diese beiden Vorgaben oft vermischt werden. So wird oftmals bei einer in der Vergangenheit, ohne Bezug zur aktuellen Abschiebung, liegenden Täuschung über die Identität pauschal Fluchtgefahr ohne weitere Angaben vermutet oder auch Missverständnisse bei der Identitätsklärung von der Behörde als Täuschung gedeutet und vom Gericht so übernommen.
>
> **Aufenthaltswechsel** Die Vorgabe für die widerlegliche Vermutung der Fluchtgefahr bei einem nicht angezeigten Wechsel des Aufenthaltsortes ist, dass die Ausreisefrist bereits abgelaufen ist und die betroffene Person über die Konsequenz des unangekündigten Aufenthaltswechsels

[49] Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG oder erhebliche Fluchtgefahr gemäß Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO. Die Äquivalenz zwischen der „einfachen" Fluchtgefahr des AufenthG und der erheblichen Fluchtgefahr ist umstritten. Von Seiten des Gesetzgebers wurde durch Einführung des § 2 Abs. 14 AufenthG die Anwendbarkeit der widerleglichen Vermutung für das Vorliegen von Fluchtgefahr aus § 62 Abs. 3a auf die in Art. 2 Bst. n Dublin-III-VO Definition von Fluchtgefahr eingeführt. Da sich Art. 2 Bst. n Dublin-III-VO jedoch nur auf die einfache Fluchtgefahr bezieht, sehen Kritiker*innen die Vorgabe der erheblichen Fluchtgefahr aus Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht durch eine Argumentation basierend auf den Angaben aus § 62 Abs. 3a AufenthG für erfüllt an.

[50] Die Begründung für die Notwendigkeit von Abschiebehaft im Haftantrag stütze die Behörde in diesem Fall ausschließlich auf den, durch das Gericht für nicht anwendbar entschiedenen, § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG – das Vorliegen von Fluchtgefahr.

schriftlich hingewiesen wurde. Zusätzlich jedoch muss für die Anwendung dieses Anhaltspunktes feststehen, dass die betroffene Person sich durch den Aufenthaltswechsel einer Abschiebung entziehen, bzw. untertauchen wollte – steht der Aufenthaltswechsel in keinem Zusammenhang hierzu, muss von der Anordnung der Haft abgesehen werden[51]. Dieser Umstand tritt in der Realität nicht selten auf. Viele Betroffene fühlen sich in den zugewiesenen Einrichtungen nicht wohl und ändern aus persönlichen Gründen ihren Wohnort, um beispielsweise mit mehr Ruhe oder in Gesellschaft mit Familie oder Bekannten zu leben. Des Weiteren muss geprüft werden, dass die betroffene Person tatsächlich den Wechsel des Aufenthaltsortes nicht angegeben hat[52].

Verhinderte Abschiebung Ein Abschiebeversuch gilt als durch die betroffene Person vereitelt, wenn diese physisch oder verbal Widerstand leistet. Letzteres beinhaltet dabei bereits den Ausdruck der Flugunwilligkeit gegenüber dem Flugpersonal. Da eine Abschiebung bereits über die freiwillige Ausreise hinausgeht, kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Betroffenen nicht in das Zielland ausreisen möchten. Jedoch kann hieraus nicht unmittelbar die Gefahr des Untertauchens abgeleitet werden. Abschiebehaft auf der Grundlage des § 62 Abs. 3a Nr. 5 AufenthG stellt somit bereits eine Bestrafung des Ausdrucks über den Unmut der Ausweisung dar. In der Realität wird häufig jegliches Scheitern der Abschiebung den Betroffenen zur Last gelegt. Gesundheitliche Beschwerden wie Panikattacken, Schwäche- und Krampfanfälle werden als vorgespielte Täuschung interpretiert oder nicht ernst genommen[53].

Strafrechtliche Vergangenheit Der § 62 Abs. 3b Nr. 4 besagt, dass die wiederholte, mindestens zweifache, strafrechtliche Verurteilung, in der mindestens eine dieser Verurteilungen zu einer Freiheitsentziehung geführt hat, einen Anhaltspunkt darstellen kann, dass sich die betroffene Person aufgrund ihrer Gesetzesuntreue einer Abschiebung entziehen könnte. Diese Annahme widerspricht gänzlich dem Strafvollzugsziel, wonach die Freiheitsstrafe hauptsächlich der Befähigung der Inhaftierten dient, im Anschluss an die Haft ein Leben ohne Straftaten zu führen[54]. Das Prinzip der Resozialisierung wird somit gänzlich missachtet und Menschen mit strafrechtlicher Vergangenheit als immerwährende Gesetzesuntreue pauschalisiert. Obgleich die Ausführungen in § 62 Abs. 3b lediglich als Anhaltspunkte dienen, anhand derer nur durch eine zwingende, weitergehende Untersuchung der Umstände auf Fluchtgefahr geschlossen werden könnte, zeigt auch hier die Realität, dass bereits die strafrechtliche Vergangenheit der Betroffenen für Behörden und Gerichte ausreichend ist. Dies jedoch stellt somit tatsächlich eine unrechtmäßige und gesetzlich nicht vorgesehene Mehrfachbestrafung dar.

Der Begriff Fluchtgefahr wird hingegen weder durch Gesetz, noch durch gerichtliche Entscheidungen ausreichend im Kontext der Situation der Betroffenen betrachtet. Rational nachvollziehbares Verhalten der Betroffenen wird genutzt, um die „Verwaltungsmaßnahme Abschiebehaft“ zu rechtfertigen. Die Berechtigung der Ausweisung durch die Behörde wird dabei unumstößlich vorausgesetzt und die Mittel

[51] Vgl. BGH Beschluss vom 19. Mai 2011 - V ZB 36/11 Rn. 10

[52] Vgl. Grotkopp Abschiebungshaft (2020) Rn. 69 - so kann man Betroffenen die Undurchsichtigkeit deutscher Bürokratie nicht zur Last legen, sollten sie zum Beispiel bei einer anderen Behörde ihren Aufenthaltsort angegeben haben [GK20].

[53] Exemplarisch kann die Aussage einer betroffenen Person (Vermerk in den Aufzeichnungen von Support Pia) herangezogen werden, nach der in Folge eines, durch die Angst vor der Situation im Zielland ausgelösten, Schwächeanfalls, die betroffene Person sich am Geländer der Treppe zum Flugzeug festhielt. Daraufhin wurden die Hände der betroffenen Person unmittelbar durch die anwesenden Polizeibeamt*innen mit verschiedenen Gegenständen bearbeitet, um ein Loslösen zu Erzwingen. Dieses Spektakel war dem Flugpersonal jedoch zu viel und die Abschiebung musste abgebrochen werden. Solche Schilderungen sind häufig nicht unabhängig prüfbar, es passiert zumeist in Abwesenheit von Beobachter*innen (oder diese sind im Nachgang nicht auffindbar) und bei Beschwerden steht es Aussage gegen Aussage, wobei offensichtlich ist, welcher Seite durch das Gericht mehr Glauben geschenkt wird.

[54] Vgl. § 2 Satz 1 StVollzG

zur Durchführung in ihrer Härte nicht eingeschränkt. Die Angst vor der Abschiebung wird den betroffenen Menschen zur Last gelegt. Dabei könnte hingegen die Bereitschaft zu einem kriminalisierten, mindestens jedoch von behördlicher Verfolgung dominierten, Lebens vielmehr als Maß dafür angesehen werden, welchen Umständen die Betroffenen in ihren zugeschriebenen Herkunftsländern ausgesetzt wären und wie sehr sie den Schutz in einem sicheren Land benötigen. Allenfalls wäre es unter Einbeziehung dieser Tatsachen notwendig, wie auch gesetzlich eindeutig vorgesehen, die Option eines milderen Mittels zu prüfen[55]. Diese werden meist bereits im Haftantrag von der zuständigen Behörde ohne weitere Ausführungen und konkrete Angaben zu der Nichtanwendbarkeit individueller Mittel ausgeschlossen und vom Gericht anschließend nicht weiter geprüft. Bereits hierdurch ergeben sich erhebliche Zweifel, ob die Behörden Abschiebehaft tatsächlich als reine Verwaltungsmaßnahme und Ultima Ratio zur Sicherstellung der Abschiebung nutzen, welche in einzelfallbezogener Prüfung bereits durch weitaus weniger einschneidende Mittel erreicht werden könnte, oder ob eine intrinsische Motivation der Verantwortlichen vorliegt, Betroffene zu inhaftieren[56].

Überdies zeichnen sich die Haftanträge der Behörden in der Realität durch weitere unzureichende Angaben aus, allen voran die Angaben zur erforderlichen Haftdauer. Die notwendigen Angaben des § 417 Abs. 2 FamFG der Behörde im Haftantrag dürfen knapp gehalten sein, müssen aber die, für die richterliche Prüfung des Falls, wesentlichen Punkte ansprechen[57]. Fehlen diese Angaben, so führt dies zur Rechtswidrigkeit des auf Grund eines solchen Antrags erlassenen Beschlusses[58]. Es existiert eine Vielzahl an Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu diesem Thema. Die folgende Liste zeigt exemplarisch die fortwährenden Mängel in Haftanträgen der letzten zehn Jahre.

> Exemplarische Auflistung von zehn Beschlüssen des Bundesgerichtshofs zu Mängeln in den Haftanträgen der letzten zehn Jahre
>
> BGH Beschluss vom 10. Mai 2012 - V ZB 246/11 Rn. 10
> BGH Beschluss vom 15. September 2016 - V ZB 30/16 Rn. 7
> BGH Beschluss vom 22. Juni 2017 - V ZB 8/17 Rn. 8
> BGH Beschluss vom 12. April 2018 - V ZB 208/17 Rn. 6
> BGH Beschluss vom 22. November 2018 - V ZB 54/18 Rn. 8
> BGH Beschluss vom 04. Juli 2019 - V ZB 190/18 Rn. 7
> BGH Beschluss vom 21. August 2019 - V ZB 100/18 Rn. 6
> BGH Beschluss vom 12. Februar 2020 - XIII ZB 16/19 Rn. 10
> BGH Beschluss vom 20. Mai 2020 - XIII ZB 30/19 Rn. 8
> BGH Beschluss vom 15. Dezember 2020 - XIII ZB 10/20 Rn. 11

Dabei haben sich weder Gesetzeslage noch Rechtsprechung in dieser Zeit sinngemäß geändert. Alle oben genannten Entscheidungen ähneln sich sowohl in Inhalt, als auch in Wortlaut. Und doch muss immer wieder festgestellt werden: „Den Anforderungen genügt der Haftantrag nicht, weil er keine ausreichenden Angaben zu der notwendigen Haftdauer enthält. Die allgemein gehaltenen Ausführungen sind vor dem Hintergrund, dass die Haft auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken ist unzureichend. Die Begründung stellt eine in einer Vielzahl von Verfahren einsetzbare Leerformel dar,

[55] Vgl. § 62 Abs. 1 AufenthG, bzw. die „weniger einschneidenden Maßnahmen“ aus Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO.
[56] In Frage käme hier Beispielsweise Abschiebehaft als abschreckendes Mittel oder gar als Bestrafung für Flucht, Migration und Aufenthalt.
[57] Vgl. BGH Beschluss vom 16. Juli 2014 - V ZB 80/13 Rn. 15
[58] Vgl. BGH Beschluss vom 16. Juli 2014 - V ZB 80/13 Rn. 18

die über die Durchführbarkeit der Abschiebung im konkreten Fall nichts aussagt. Die Haftdauer ist auch nicht so kurz, dass sich ihre Notwendigkeit von selbst versteht“[59].

Hierbei werden nicht selten horrende Haftzeiträume beantragt. Einige Behörden beantragen prinzipiell die gesetzlich maximal möglichen drei Monate Haft[60], ohne im Entferntesten die Vorbereitungsschritte der Abschiebung innerhalb dieser Zeitspanne zu erwähnen. Gelegentlich wird überdies eine Haftzeit von mehr als drei Monaten beantragt, ohne dass die betroffene Person dies zu verschulden hat[61], und in Einzelfällen gar von den Gerichten angeordnet. Diese eindeutigen Verstöße, nicht nur der Behörden, sondern auch der Gerichte müssen aufgearbeitet und die Ursachen ermittelt werden. Liegt es lediglich an einer Überlastung der Amtsgerichte und der Unwissenheit über die Gesetzeslage[62]? Oder existiert auch hier möglicherweise eine tiefer liegende Motivation? So verunsichernd dieser Gedanke auch sein mag, das Fortführen dieser Praxis muss zur Bewahrung der Rechtsstaatlichkeit unter größtmöglicher Anstrengung vermieden werden. Unabhängig von politischer Motivation oder Nachlässigkeit müssen die Gerichte ihrer Verpflichtung der Überprüfung des Haftantrages in jedem Falle nachkommen. Nur so kann vermieden werden, dass Personen monatelang die Freiheit entzogen wird, um sie in Länder abzuschieben, zu denen täglich mehrfache Flugverbindungen existieren. Noch extremer erscheint dieser Umstand bei Dublin-Überstellungen. Es ist nicht unüblich, dass die Behörde für eine Überstellung in ein Nachbarland wie Frankreich oder Österreich, in welches täglich dutzende Flugverbindungen, stündliche Zugverbindungen und noch mehr Fernbusverbindungen bestehen, eine Haftdauer von mehreren Wochen beantragt und als Begründung lediglich die notwendige Dauer der Transportbuchung angibt[63].

Die Frage, wieso Behörden und Verantwortliche ihre Arbeit nicht gründlicher und gewissenhafter erledigen, drängt sich in jeder Instanz auf. Die Dauer der Haft der Betroffenen, und somit die Zeit des Lebens einer Person ohne Freiheit, kann bei Betrachtung der Masse an Mängeln in den Haftanträgen bei den antragstellenden Behörden nur nebensächlich sein. Der Fokus auf die Abschiebung ist so stark, dass jegliche Menschlichkeit in der Antragstellung der Haft verloren geht[64]. Zur Vereinfachung des Arbeitsaufwands in der Abschiebungsvorbereitung und zur Reduzierung von Kosten werden die Betroffenen in Sammelcharter eingebucht, wodurch sich die Haftzeit enorm verlängern kann. In den Hochzeiten der COVID-19-Pandemie wurde eine längere Haftzeit leichtfertig mit pandemiebedingten Schwierigkeiten begründet, selbst wenn diese augenscheinlich nicht in dem vorgetragenen Maße die Abschiebungsvorbereitungen behinderten, und die Dauer der Freiheitsentziehung somit ohne Verschulden der Betroffenen in die Länge gezogen wurde.

Dabei verpflichtet das Beschleunigungsgebot die Behörden, die Vorbereitungsdauer der Abschiebung auf das Minimum zu beschränken, wobei die Gerichte genau dies zu überprüfen haben[65]. Die Gesetzeslage ist dementsprechend eindeutig, es fehlt lediglich an der Umsetzung. Dies zeigt sich häufig bereits an absolut allgemein gehaltenen Formulierungen im Haftantrag[66]. Alles in allem kann festgehalten werden, dass die allerwenigsten Behörden in der Realität in der Lage sind, tatsächlich zulässige Haftanträge zu stellen. Somit sind selbst unter dogmatischer Voraussetzung der Legitimität von Abschiebehaft unzählige Betroffene rechtswidrig in Haft, weil die zuständige Behörde bei der

[59] Dieser Wortlaut findet sich in dieser oder ähnlicher Form in vielen BGH Beschlüssen wieder.
[60] Sicherungshaft - bei Dublin-Überstellungen beträgt diese sechs Wochen.
[61] Vgl. § 62 Abs. 3 Satz 3 AufenthG
[62] Das FamFG zeichnet sich nicht unbedingt durch übermäßige Popularität aus.
[63] Gemeint sind Überstellungen ohne Sicherheitsbegleitung, welche eine Vorbereitungsdauer von sechs Wochen gemäß ständiger Rechtsprechung unbegründet rechtfertigt.
[64] So ist es gängige Argumentationsweise der Behörden, jegliche Erklärung der Situation durch die Betroffenen bereits im Vorfeld als „bloße Schutzbehauptung ohne Wahrheitsgehalt“ abzutun.
[65] Vgl. BGH Beschluss vom 07. April 2011 - V ZB 111/10
[66] Vgl. hierzu Kapitel „Verfahrensvorschriften und Rechtsmittel“.

Antragstellung versagt. Und das, bei einer derart einschneidenden „Maßnahme“ wie einer Freiheitsentziehung.

Jedoch endet die Problematik der Praxis des Abschiebehaftrechts, wie bereits erwähnt, nicht bei den Ausländerbehörden. Sowohl bei weiteren exekutiven Gewalten, allen voran der Polizei, als auch der Judikative lassen sich erhebliche Mängel erkennen. Ist es im Interesse der Behörden, eine Person in Abschiebehaft zu nehmen, so wird diese von der Polizei festgenommen. In jedem Fall ist hierfür ein Gerichtsbeschluss notwendig[67], ohne diesen darf eine Person nicht über einen längeren Zeitraum hinweg festgehalten werden. In der Realität verhält es sich so, dass die Identität der Betroffenen häufig im Rahmen einer Polizeikontrolle festgestellt wird[68] und bei fehlendem Aufenthaltstitel die zuständige Behörde informiert wird. Bekundet diese ein Interesse an einer Inhaftierung, muss sie einen Haftantrag stellen. Mutmaßlich den Gründen des Aufwands eines solchen Antrags geschuldet, wird dieser nicht selten erst am darauffolgenden Tag, gelegentlich sogar noch später beim Gericht gestellt, die betroffene Person jedoch zwischenzeitlich nicht entlassen und somit rechtswidrig festgehalten. Noch unverständlicher sind geplante Festnahmen der Betroffenen ohne richterliche Entscheidung. Hierbei stellen sich wieder einmal die bereits bekannten Fragen nach der Motivation der Verantwortlichen für diese Missachtung der Rechte der Betroffenen.

Ob rechtswidrige oder rechtmäßige Festnahme, vor Entscheidung über den Haftantrag ist die betroffene Person anzuhören [69] . Diese Anhörung bestimmt den weiteren Verlauf des Abschiebehaftverfahrens de facto jedoch nicht maßgeblich, wobei es diesbezüglich stark auf das zuständige Gericht ankommt. Die Gerichte unterscheiden sich wesentlich durch ihren Standort. So sind Gerichte, in deren Bezirk beispielsweise ein Abschiebegefängnis liegt mit dem Rechtsgebiet deutlich vertrauter [70] , wohingegen insbesondere einem Gericht ohne Erfahrung teils schwerwiegende Verfahrensfehler unterlaufen. Die Erfahrung eines Gerichts kann jedoch auch zu einer gewissen Abstumpfung der Richter*innen führen. Sinnbildlich ist hier die Aussage eines Richters zu Beginn einer Anhörung in einem Verfahren, bei dem ein Mitglied von Support PiA beteiligt war, wonach er nicht wisse, wieso die Anhörung überhaupt stattfinden solle – er würde die Verlängerung der Haft sowieso anordnen. Ob sich eine derartige Einstellung lediglich auf die Routine der Bearbeitung von Abschiebehaftfällen oder auf eine persönliche Überzeugung zurückführen lässt, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Sie deckt sich jedoch mit den generellen Erfahrungen der in diesem Gebiet tätigen Menschen [71] . Je nach Gericht ist die Anhörung mehr oder weniger zu einem Scheinbild verkommen und den Betroffenen wird das tatsächliche Gehör vor Gericht verwehrt. So soll beispielsweise Fluchtgefahr, welche gemäß § 62 Abs. 3a AufenthG widerleglich vermutet wird oder an Anhaltspunkten des § 62 Abs. 3b AufenthG festgemacht wird, in der Anhörung durch den*die zuständige*n Richter*in geprüft werden. Tatsächlich ist es den Betroffenen nahezu unmöglich, eine von der Behörde vermutete Fluchtgefahr zu widerlegen. Stattdessen verhärten die Aussagen der Betroffenen zumeist nur die Vermutung, da in sie ein Ausdruck der Abschiebungsentziehungsabsicht nach § 62 Abs. 3a Nr. 6 AufenthG hineininterpretiert wird. Ohne anwaltliche Vertretung sollte den Betroffenen somit geraten werden, auf eine Aussage zu verzichten. Dies kann vielen Betroffenen schwerfallen, da sie sich oft missverstanden und falsch dargestellt fühlen. Beispielsweise durch

[67] Vgl. Art. 104 Abs. 2 GG, jedoch wird auch hiergegen verstoßen, wie das Beispiel zu Art. 104 Abs. 4 GG an späterer Stelle dieses Kapitels aufzeigt.

[68] Knapp 30 % der von Abschiebehaft Betroffenen wurden im Rahmen einer Polizeikontrolle aufgegriffen. Die verbleibenden Aufgriffe erfolgen zumeist im Rahmen von Behördenterminen (ca. 29 %) sowie am Wohnort (25 %). Die Angaben basieren auf 110 Fällen aus den Aufzeichnungen von Support PiA.

[69] Vgl. § 420 Abs. 1 FamFG mit einziger Ausnahme bei schweren gesundheitlichen Hindernissen gemäß § 420 Abs. 2 FamFG.

[70] Diese sind somit grundsätzlich für alle Verlängerungen der Haft gemäß § 416 Satz 2 FamFG zuständig.

[71] Hier sind sowohl die Mitglieder von Support PiA, als auch die mit ihnen in Kontaktstehenden Anwält*innen sowie weitere überregionale Unterstützungsgruppen gemeint.

traumatische Erlebnisse in ihrem Herkunftsland oder während der Flucht haben viele Betroffene das Bedürfnis, ihre Situation erklären zu müssen. Dabei sind sie meist nicht mit den Voraussetzungen der Inhaftierung vertraut, nach denen die Rechtmäßigkeit der Abschiebung und die Nichtgestattung eines Aufenthalts für die beantragte Haft unerheblich sind.

Doch nicht nur das, bereits zu Beginn der Anhörung verkennen viele Gerichte ihre Pflichten. Haftanträge werden nicht oder nur auszugsweise, bzw. in ihren wesentlichen Inhalten übersetzt, Ausländerakten nicht beachtet oder erst gar nicht beigezogen, Anhörungen innerhalb von wenigen Minuten durchgepeitscht[72]. Von einer Wahrung der Rechtsstaatlichkeit durch die Abschiebehaft anordnenden Gerichte kann bei derartiger Praxis nicht die Rede sein. Die Amtsgerichte gleichen eher einem behördeneigenen Copyshop. Dieser Vergleich ist umso zutreffender, stellt man Haftantrag und Haftbeschluss einmal direkt gegenüber. In 28 von 30 zufällig ausgewählten Fällen[73] gleichen sich diese bis ins kleinste Detail. Nicht nur einzelne Formulierungen, ganze Abschnitte werden durch die Gerichte aus den Anträgen im Wortlaut kopiert. In mehr als einem Fall übernimmt das Gericht dadurch das Narrativ der Behörde, wodurch der eigentliche Sinn der Aussage komplett verloren geht[74]. In einem weiteren Fall wurden zwei Geschwister am selben Tag in zwei parallel zueinander stattfindenden Sitzungen und somit von zwei unterschiedlichen Richter*innen angehört. Die Haftbeschlüsse waren, vom Vornamen abgesehen, absolut identisch. Es handelt sich hierbei weder um Einzelfälle, noch kann von versehentlichen Fehlern die Rede sein. Selbst auf mehrfachen Hinweis durch Anwält*innen oder Beteiligte ändern einige Gerichte ihre Praxis nicht und widersetzen sich mutwillig gültigen Gesetzen und der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Darauf deutet auch die gängige Missachtung der Benachrichtigungspflicht eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson der Betroffenen, festgeschrieben nicht nur in § 432 FamFG, sondern bereits in Art. 104 Abs. 4 GG hin. Demnach muss über jede Anordnung oder Verlängerung einer Freiheitsentziehung unverzüglich eine dem*der Betroffenen nahestehenden Person benachrichtigt werden. Das Gesetz ist in der Formulierung deutlich, von dieser Benachrichtigungspflicht kann nicht abgesehen werden. Auch dann nicht, wenn die betroffene Person dies äußert. Diese Vorgabe beruht auf den Erfahrungen der deutschen Geschichte im Umgang mit Inhaftierten und zieht somit Lehre aus den grausamen Taten während des Nationalsozialismus, indem ein spurloses Verschwinden von Menschen in deutschen Gefängnissen unmöglich gemacht werden soll. In der Praxis findet das Gesetz jedoch kaum Anwendung, nicht zuletzt, da die Missachtung folgenlos bleibt[75]. Das erschreckende Ergebnis dieses Verstoßes wird anhand eines Falls aus den Aufzeichnungen von Support PiA deutlich: Mitglieder von Support PiA waren Anfang 2022 in Kontakt mit einer inhaftierten Person, die über kein eigenes Handy verfügte und auf die Nutzung des Handys einer mitinhaftierten Person angewiesen war. Einen Tag vor Ablauf des Haftbeschlusses war die betroffene Person nach Angaben des Handybesitzers nicht mehr auf der Station inhaftiert und die Mitglieder von Support PiA vermuteten eine erfolgte Abschiebung[76]. Tatsächlich jedoch wurde die betroffene Person auf die Quarantänestation verlegt, da sie in Kontakt mit einer

[72] Die geringste Dauer einer Anhörung aus gerichtlichen Anhörungsprotokollen in den Aufzeichnungen von Support PiA betrug lediglich sieben Minuten. In dieser Zeit muss nicht nur die betroffene Person zu Wort kommen und das Gesagte übersetzt werden, zuvor muss der*die Dolmetscher*in vereidigt und diese*r den achtseitigen Haftantrag vollständig übersetzen.

[73] In den beiden verbleibenden Fällen war im Übrigen von einer richterlichen Prüfung des Haftantrags keine Spur. Diese bestanden in ihrem Inhalt jeweils aus weniger als 15 Zeilen Text, jegliche (stellenweise unzureichenden) Anführungen im Haftantrag wurden auf diese 15 Zeilen „reduziert".

[74] So spricht die Behörde im Antrag beispielsweise davon, dass sie die Abschiebung vorbereitet. Im Haftbeschluss ist es nun das Gericht, welches die Abschiebung vorbereitet.

[75] Vgl. BGH Beschluss vom 18. Februar 2016 V ZB 109/15, BGH Beschluss vom 25. Februar 2016 - V ZB 189/15, BGH Beschluss vom 15. September 2016 - V ZB 49/15 sowie BVerfG vom 14. Mai 2020 - 2 BvR 2345716

[76] In den vielen Fällen läuft der Haftbeschluss am Tag nach der geplanten Abschiebung aus, um der zuständigen Behörde bei missglückter Abschiebung noch einen Puffer zur Antragstellung einer Haftverlängerung zu bieten. Dies trifft insbesondere bei Fällen zu, in denen das Enddatum des Beschlusses nicht auf das Ende der Woche fällt.

positiv auf das COVID-19 verursachende Virus getesteten Person kam. Diese Station wurde aufgrund des Eigenschutzes weder von der internen unabhängigen Haftberatung, noch von den Seelsorger*innen besucht. Ohne Anhörung und unter Berufung auf § 420 Abs. 2 FamFG wurde die Haft durch das AG Darmstadt verlängert. Die Benachrichtigung einer Vertrauensperson blieb wie gewohnt aus. Durch diese Missachtung der Benachrichtigungspflicht verschwand die betroffene Person vom Radar aller mit ihr in Kontakt Stehenden, ein Umstand welcher durch besagtes Gesetz verhindert werden sollte. Letztendlich wurde der betroffenen Person rechtliches Gehör und das Recht auf anwaltliche Vertretung genommen, da sie und alle Unterstützer*innen nichts von der Verlängerung der Haft mitbekamen und somit auch nicht in der Lage waren, die Entscheidung frühzeitig anzufechten.

Dieser Fall bietet die Überleitung zu einer weiteren Problematik im Abschiebehaftrecht - der Umsetzung der Beschwerde. Diese wird beim Haft anordnenden Gericht, also dem Amtsgericht, eingelegt. Diese befasst sich nicht selten jedoch erst einige Wochen später, oftmals nach erfolgter Abschiebung der Betroffenen, mit der Beschwerde. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die antragstellende Behörde meist Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. In einigen Fällen wird ihr dazu bereits eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Einschließlich der Entscheidung dauert es somit bereits fast drei Wochen, bis in den meisten Fällen das Amtsgericht der Beschwerde nicht abhilft und die Beschwerde an das zuständige Landgericht weiterreicht. Bevor es hier zu einer Entscheidung kommt, sind die durchschnittlichen Hafttage[77] bereits verstrichen und von einer Entscheidung zugunsten der Betroffenen profitieren diese selbst nicht mehr direkt. In welchem Verhältnis die Zahl der zu Unrecht Inhaftierten zur Anzahl der aus der Haft in die Freiheit Entlassenen steht, lässt sich keiner offiziellen Quelle entnehmen. Belastbare Zahlen lassen sich jedoch aus der Statistik von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch aus Hannover ableiten. Dieser vertrat seit 2001 bundesweit 2.247 Menschen in Abschiebehaftverfahren [78] , wobei er keine Selektierung oder Vorauswahl aufgrund von Erfolgsaussichten vornimmt. Keine weitere hier bekannte Quelle liefert eine derart große und repräsentative Stichprobe. Die Zahl der zu Unrecht inhaftierten Person in Kontakt mit Support PiA[79] sowie die Zahlen weiterer Quellen liegen deutlich unter dem Wert der Fahlbuschstatistik. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass es sich bei den Fahlbuschwerten um den tatsächlichen Anteil der zu Unrecht inhaftierten Menschen in Abschiebehaft handelt [80] , während bei den anderen Quellen [81] der überwiegende Teil der Inhaftierten kein Verfahren zur Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung führte. Dies liegt jedoch zumindest im Hinblick auf die in Hessen Inhaftierten daran, dass diese Betroffenen zu Beginn ihrer Haft nicht bereits über eine anwaltliche Vertretung verfügten, während der Haft nicht in Kontakt mit Support PiA kamen, sei es aufgrund der Zugangsbarrieren für Support PiA oder eine zu kurze Haftdauer, um einen Kontakt herzustellen und sie auf eigene Faust keine qualifizierte anwaltliche Vertretung organisieren konnten[82]. Ein nicht begonnenes Beschwerde- oder Haftaufhebungsverfahren steht somit in erster Linie in keinem Kausalzusammenhang mit den Erfolgsaussichten der Rechtsmittel oder der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung.

---

[77] 24 Tage [GA19] bzw. 37 Tage laut den Aufzeichnungen von Support PiA.

[78] Stand 2022 [SPF22]

[79] Die Akten beinhalten meist nur die Fälle, bei denen die Rechtswidrigkeit noch während der Inhaftierung festgestellt wurde. Aufgrund der Arbeitsweise von Support PiA wird die Nachträgliche Feststellung nicht konsequent in die Akten eingetragen und lässt sich nicht aussagekräftig auswerten. Der tatsächliche Wert liegt also weit über dem Angegebenen.

[80] Hierbei war nicht in allen Fällen die gesamte Haftdauer rechtswidrig. In die Statistik gehen alle Fälle mit mindestens einem Tag rechtswidriger Inhaftierung ein.

[81] Referenz 1 spricht im Übrigen von „Haftbeschwerden“ , die zur Entlassung führten. Es ist unklar, ob den Verfasser*innen der Referenz der Unterschied zwischen beispielsweise einer Beschwerde oder einem Antrag auf Aufhebung der Haft bekannt ist und inwiefern dieser Umstand in den angegebenen Wert einfließt.

[82] Auf die Problematik des Zugangs zu anwaltlicher Hilfe, rechtlicher Beratung oder sonstiger Unterstützung im Darmstädter Abschiebegefängnis wird im Kapitel „Das hessische Abschiebegefängnis“ näher eingegangen.

Wie in Abbildung 12 dargestellt, liegt der tatsächliche Anteil der zu Unrecht inhaftierten Menschen in Abschiebehaft bei über 50 % [SPF22]. Diese schockierende Zahl untermauert die vorhergehend geschilderten Gesetzesmissachtungen und Verfahrensfehler der Behörden und Gerichte. Obwohl es in den meisten Fällen gar nicht erst zu einem Verfahren über die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Abschiebehaft kommt, liegt der Wert der gerichtlich festgestellten rechtswidrigen Inhaftierungen zur Anzahl der Gesamtinhaftierungen gemäß Referenz 1 immer noch bei fast 10 % [GA19]. Das bedeutet, dass im Durchschnitt bei jeder 10. Person rechtskräftig festgestellt wird, dass sie zu Unrecht in Abschiebehaft sitzt. Im Vergleich zur Strafhaft, mit einer Quote von unter 1 %, wirken diese Zahlen absurd. Sie werfen die Frage auf, inwiefern im Abschiebehaftrecht noch im Ansatz von einer Rechtsstaatlichkeit die Rede sein kann. Würde allen von Abschiebehaft betroffenen Menschen ein Verfahren zur Feststellung der Rechtswidrigkeit ihrer Inhaftierung geboten werden, so würde dieser Anteil gemäß der Statistik von Rechtsanwalt Fahlbusch erheblich steigen. Ein System, in welchem jede zweite Person zu Unrecht im Gefängnis sitzt, ist an Willkür und Rechtlosigkeit kaum zu überbieten und gleicht eher den gängigen Vorstellungen totalitärer Herrschaftsformen. Erschwerend hinzu kommt die Tatsache, dass in einer Vielzahl der Fälle die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung lange, teilweise mehrere Jahre, nach der Inhaftierung festgestellt wird und die Betroffenen von dieser Entscheidung selbst nur indirekt profitieren[83]. Die grotesk geringen Entschädigungssätze bei rechtswidriger Haft werden im Kapitel „Kosten“ behandelt.

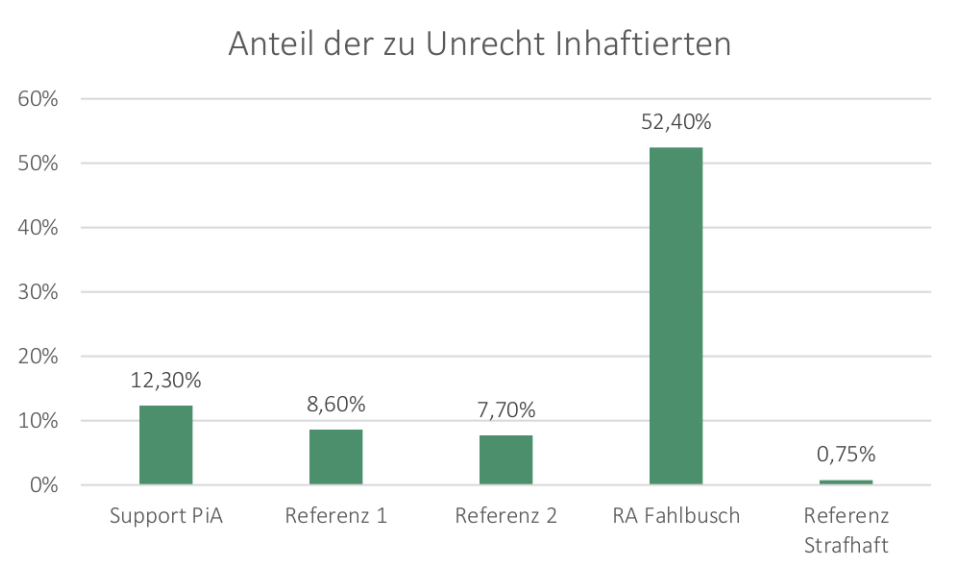

Abbildung 12 Der Anteil der zu Unrecht inhaftierten Menschen in Abschiebehaft aus der Statistik von Support PiA (Stand 27. März 2022), der Statistik von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch (Stand 20. Juni 2022 [SPF22]) sowie zwei weiteren Quellen (Referenz 1 - Stand 28. Juni 2019 [GA19] und Referenz 2 - Stand 29. Januar 2021 [DL21]) ist aufgetragen. Lediglich der Wert der Fahlbuschstatistik bezieht sich auf das Verhältnis zwischen gerichtlichen Entscheidungen über die Rechtswidrigkeit einer Freiheitsentziehung zu der Gesamtzahl an geführten Verfahren. Die weiteren Quellen beziehen sich auf den Anteil rechtswidriger Freiheitsentziehungen zur Gesamtzahl der Inhaftierten, wovon die überwiegende Mehrheit kein Verfahren zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Abschiebehaft führte. Als Referenzwert ist zusätzlich der Anteil rechtswidriger Freiheitsentziehungen im Strafrecht für das Jahr 2011 aufgetragen [FR12, STA11].

[83] Indirekt, da die Betroffenen nicht mehr in Haft sind und somit nicht entlassen werden können. Vorteile bestehen jedoch im Hinblick auf potentiellen Schadensersatz sowie den Erlass der Abschiebehaftkosten.

Es fehlt der Rechtsbeistand

Zur Wahrung der Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung und Überprüfung dieser im Sinne der Rechtsstaatlichkeit ist es unerlässlich, dass Betroffene sich von einem qualifizierten Rechtsbeistand vertreten lassen können. So auch im Abschiebehaftrecht[84].

Die Qualifizierung der Anwält*innen spielt hierbei eine erhebliche Rolle. Fachanwält*innen sind im Abschiebehaftrecht eine Seltenheit. Eine tatsächliche Spezialisierung auf diesem Feld ist bundesweit nur bei einer sehr überschaubaren Menge an Anwält*innen zu beobachten. Es lässt sich vermuten, dass dies unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass dieses Rechtsgebiet wenig lukrativ ist. Die Betroffenen verfügen nicht selten über unzureichende Geldmittel und beauftragte Anwält*innen müssen teilweise lange Zeit auf die Bezahlung durch Angehörige oder Fördermittel warten. In der Praxis treffen Unterstützer*innen oft auf ungeschulte Anwält*innen, welche trotz offensichtlicher Defizite die Mandate übernehmen [85]. Diese kommen zum Teil aus dem Asylrecht und waren bereits in vorangehenden aufenthaltsrechtlichen Verfahren involviert. In einigen Fällen handelt es sich auch um Strafrechtler*innen aus früheren Verfahren.

Eine bestehende qualifizierte abschiebehaftrechtliche Vertretung zu Beginn eines Abschiebehaftverfahrens besteht in den seltensten Fällen, da für die Betroffenen hierzu im Vorhinein meist keine Veranlassung bestand und keine präventiven Maßnahmen gegen eine drohende Inhaftierung getroffen wurden. Somit können die meisten Betroffenen, wenn überhaupt, während der ersten Anhörung lediglich auf andere Anwält*innen aus ihrer Vergangenheit verweisen. Eine Suche nach spezialisierten Anwält*innen, oder einer anwaltlichen Vertretung generell, ist während der Anhörung meist nicht möglich. Sollte ein*e Betroffene*r den Wunsch nach einer anwaltlichen Vertretung äußern, so muss das Gericht diesem Wunsch nachkommen und muss die genannte Vertretung zur Anhörung laden[86] oder darf die Haft lediglich im Wege einer einstweiligen Anordnung anordnen[87]. Der Vorlauf einer solchen Ladung ist jedoch in der Praxis meist viel zu kurz. Auch bei Kenntnis des Gerichts über eine anwaltliche Vertretung wird diese häufig erst wenige Tage oder gar Stunden vor der Anhörung, deren Termin jedoch häufig schon längere Zeit feststeht, geladen. Selten ist es den Anwält*innen in diesen Fällen möglich, die Termine spontan wahrzunehmen. Die Betroffenen werden zu Anhörungsterminen zum Zweck der Haftverlängerung jedoch in einigen Fällen mehrere Tage oder Wochen im Voraus geladen. Diese Vorladung wird ihnen im Abschiebegefängnis ausgeteilt. In diesen Fällen kommt es vor, dass die Kontaktpersonen von Support PiA lange vor der anwaltlichen Vertretung, über deren Bestehen das Gericht[88] in Kenntnis ist, über die bevorstehende Anhörung informiert werden. Die Gründe für dieses Verhalten der Gerichte sind nicht bekannt, jedoch wird hier eindeutig der Grundsatz des fairen Verfahrens missachtet.

An der spärlichen Anzahl qualifizierter Anwält*innen im Abschiebehaftrecht kann bereits abgeleitet werden, wie komplex dieses Rechtsgebiet ist. Wie in den meisten rechtlichen Angelegenheiten ist es für

---

[84] Vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 FamFG

[85] Dies lässt sich in den Meisten Fällen an den Beschwerdeschreiben festmachen. In diesen wird von Anwält*innen, die mit dem Rechtsgebiet Abschiebehaft nicht vertraut sind, häufig mit Verweis auf gute Integration oder die Zustände im Herkunftsland gegen die geplante Abschiebung argumentiert. Dies ist jedoch im Abschiebehaftverfahren zumeist unerheblich.

[86] Vgl. BGH Beschluss vom 25. Oktober 2018 - V ZB 69/18, BGH Beschluss vom 7. April 2020 - XIII ZB 84/19 Rn. 9 und BGH Beschluss vom 15. Dezember 2020 - XIII ZB 28/20 Rn. 16

[87] Wenn die Betroffenen durch das Gericht von dieser Tatsache unterrichtet werden ist es nicht unüblich, dass sie daraufhin auf eine anwaltliche Vertretung verzichten, da es für sie so scheint, als würde es an der Inhaftierung nichts ändern können. Es ist jedoch wichtig, eine qualifizierte anwaltliche Vertretung so früh wie möglich einzuschalten.

[88] In diesem Fall das Amtsgericht Darmstadt als zuständiges Gericht für die Haftverlängerung gemäß § 416 Satz 2 FamFG.

Laien daher unmöglich, sich selbst adäquat zu vertreten. Auf den ersten Blick trägt das Gesetz diesem Umstand in Form eines Verfahrenspflegers sogar Rechnung:

§ Das Gericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Bestellung ist insbesondere erforderlich, wenn von einer Anhörung des Betroffenen abgesehen werden soll.

§ 419 Abs. 1 FamFG

In der Realität jedoch ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers laut Auffassung der Gerichte bei „gewöhnlichen" Abschiebehaftfällen nicht erforderlich, um die Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen zu gewährleisten. Es bleibt nun die Frage offen, inwiefern die unverschuldete Inhaftierung von Menschen ohne anwaltliche Vertretung mit dem Konzept der Rechtsstaatlichkeit vereinbar ist. Diese durchaus politische Frage wurde bereits mehrfach auf Landes- sowie Bundesebene in Parlamenten diskutiert. Aus Sicht der Verantwortlichen besteht für eine generelle Pflichtverteidigung keine Veranlassung:

“ […] vollkommen überzogen ist Ihre Forderung, für abzuschiebende Personen generell eine Pflichtverteidigung und eine kostenlose anwaltliche Vertretung bereitzustellen. Dies entspricht in keiner Weise dem deutschen Prozessrecht. Wenn die entsprechenden persönlichen Verhältnisse der Person nicht zulassen, dass sie sich selbst vertreten kann, und sie auch nicht die nötigen finanziellen Mittel für einen Rechtsbeistand aufbringen kann, sieht es das deutsche Prozessrecht in bestimmten berechtigten Fällen vor, dass dann die Möglichkeit der Anordnung eines Pflichtverteidigers unter Prozesskostenhilfe besteht. Dies gilt aber nur für diese Ausnahmefälle.

Stephan Mayer, CDU, am 19. März 2009 [CDU09]

Solange die Betroffenen jedoch nicht zufällig über ein abgeschlossenes Jurastudium verfügen, oder sich zumindest lange Zeit im Abschiebehaftrecht geschult haben, ist unverständlich, inwiefern die persönlichen Verhältnisse einer Person es zulassen könnten, in für eine Selbstverteidigung ausreichendem Maße mit diesem Rechtsgebiet vertraut zu sein.

In gleichem Maße kann im Hinblick auf die finanziellen Mittel nicht von Ausnahmefällen gesprochen werden. Es ist nicht unüblich, dass von Abschiebehaft Betroffene in der Zeit vor ihrer Inhaftierung in Deutschland keine Arbeitserlaubnis erhalten haben. Somit bereitet die Bereitstellung des anwaltlichen Honorars nicht nur in Ausnahmen Probleme. Die gesetzliche Regelung der Verfahrenskostenhilfe greift in der Praxis erfahrungsgemäß lediglich nachträglich in Verfahren, die zu einem Erfolg geführt haben.

Auf dem Feld der beruflich oder ehrenamtlich mit Abschiebehaft befassten Personen und Organisationen herrscht geteilte Meinungen zu der Thematik der Pflichtverteidigung. Gegenüber stehen sich die Notwendigkeit der unverzüglichen anwaltlichen Vertretung ab Verfahrensbeginn sowie die Skepsis der Qualifizierung und Arbeitsweise einer gerichtlich bestellten Pflichtverteidigung. Wie bereits ausgeführt kann zum aktuellen Zeitpunkt eine mutwillige Missachtung der Gesetze und obergerichtlichen Rechtsprechung durch die Amtsgerichte nicht ausgeschlossen werden. Wird in diesem Fall die Entscheidung, welche*r Anwält*in zu einem Verfahren hinzugezogen wird vollständig dem Gericht überlassen, so kann davon ausgegangen werden, dass sich das zuständige Gericht eine Person sucht, die der eigenen Motivation nicht entgegensteht [RK16]. Dies wäre jedoch nicht im Interesse der Betroffenen und somit abzulehnen. Die Mitglieder von Support PiA beispielsweise

plädieren an dieser Stelle für eine deutliche Ausweitung der Anwendbarkeit der Verfahrenskostenhilfe und einem Angebot an unabhängigen Verteidiger*innen, welche durch die Betroffenen selbst gewählt werden können.

Bereits aus Abbildung 12 wird der immense Unterschied zwischen den absoluten gerichtlich festgestellten unrechtmäßigen Inhaftierungen und der tatsächlichen Quote der zu Unrecht Inhaftierten, bedingt durch die geringe Anzahl an tatsächlich eröffneter Beschwerde- bzw. Haftaufhebungsverfahren, deutlich. Welcher Anteil an in Abschiebehaft inhaftierten Personen über eine anwaltliche Vertretung verfügt, wird aus der folgenden Statistik basierend auf den Aufzeichnungen von Support PiA deutlich. Aus diesen Aufzeichnungen geht hervor, dass 88 von 285 Personen, also immerhin 31 % bereits vor dem Abschiebehaftverfahren anwaltlich vertreten waren. Von diesen 88 anwaltlichen vertretenen Betroffenen bekamen 28, also knapp ein Drittel, eine*n neue*n Anwält*in durch Support PiA vermittelt, weil die bestehende anwaltliche Vertretung entweder nicht zu erreichen war [89] oder nicht im Abschiebehaftverfahren tätig wurde. Bei den verbleibenden 60 Fällen wurde jedoch nicht in allen Fällen geprüft, ob die anwaltliche Vertretung noch aktuell war, bzw. ob diese abschiebehaftrechtlich tätig wurde. Tatsächlich geht aus den Aufzeichnungen von Support PiA hervor, dass in ca. der Hälfte dieser Fälle die anwaltliche Vertretung gar nicht erst geprüft wurde, da beispielsweise keine Kontaktmöglichkeiten bestanden[90]. Wie bereits ausgeführt, ist eine bestehende anwaltliche Vertretung nicht mit einer abschiebehaftrechtlich geschulten Vertretung gleichzusetzen. Im Nachhinein konnte so festgestellt werden, dass, von den zum Inhaftierungszeitpunkt nicht kontaktierten Anwält*innen, in mindestens 15 Fällen keine ausreichende Kompetenz gegeben war.

Somit besteht lediglich bei maximal der Hälfte der Fälle, in denen bei Verfahrensbeginn bereits eine anwaltliche Vertretung bestand, eine angemessene abschiebehaftrechtliche Qualifizierung dieser Vertretung, welche akut erreichbar ist und sofort tätig wird. Im Ergebnis sind demnach nur ca. 15 % der Betroffenen ab der ersten Anhörung im Abschiebehaftverfahren qualifiziert und ausreichend vertreten.

Die Quote von ca. einem Drittel anwaltlicher Vertretung zu Verfahrensbeginn, bzw. 15 % qualifizierter anwaltlicher Vertretung zu Verfahrensbeginn, wird durch die Arbeit von Support PiA deutlich erhöht. So liegt der Anteil an mit Support PiA in Kontakt stehenden Inhaftierten mit einer qualifizierter anwaltlicher Vertretung zum Zeitpunkt des Haftendes bei über zwei Drittel[91], also beinahe fünf mal so hoch. Auf die Gesamtzahl der Inhaftierten gerechnet konnte Support PiA immerhin zwischen 14 % und 18 % der Betroffenen erstmalig mit einer im Abschiebehaftrecht qualifizierten anwaltlichen Vertretung ausstatten[92]. Im Darmstädter Abschiebegefängnis wurden in den ersten vier Jahren seit der Eröffnung somit 29-33 % der Inhaftierten qualifiziert anwaltlich vertreten. Hieran wird ersichtlich, wie wichtig die Arbeit von Unterstützungsgruppen wie Support PiA ist, aber dennoch auch, welchen Unterschied eine strukturelle Gewährleistung eines qualifizierten Rechtsbeistands im Abschiebehaftrecht ausmachen könnte.

Das Gesetz bietet noch eine weitere Möglichkeit für die Betroffenen, das Verfahren nicht alleine bestreiten zu müssen. Die Rede ist hier von einer sogenannten Person des Vertrauens. Diese kann gemäß § 7 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 418 Abs. 3 Nr. 2 FamFG am Verfahren beteiligt werden und ist somit

[89] Sowohl durch die Betroffenen, als auch durch die Mitglieder von Support PiA

[90] Ein anderer Grund ist, dass insbesondere in Zeiten mit vielen Kontakten und hoher Auslastung nicht bei allen Inhaftierten, die eine bestehende anwaltliche Vertretung angaben, diese auch geprüft werden konnte.

[91] Von 285 Kontakten hatten 81 bei Haftende keine anwaltliche Vertretung. Dies ist unter anderem durch zu kurze Kontaktdauer verschuldet oder aber es wurden auf Wunsch der Betroffenen keine Anwält*innen vermittelt. In 20 Fällen sind die Aufzeichnungen von Support PiA nicht ausreichend für eine statistische Auswertung.

[92] Entspricht 139 Betroffenen. Von 285 Kontakten gab es bei Haftende 184 Fälle mit einer dokumentierten qualifizierten anwaltlichen Vertretung, wobei bei maximal 45 der Fälle diese bereits bei Haftbeginn bestand. Die genaue Zahl kann aufgrund unzureichender Dokumentation nicht erfasst werden, deshalb werden die vollen 45 Fälle von 184 abgezogen. Die Gesamtzahl der Inhaftierungen in den ersten vier Jahren ist nicht exakt bekannt.

beschwerdebefugt, wenn sie bereits bei der ersten Anhörung anwesend ist[93]. Ist dies nicht der Fall, kann sie auch ohne förmliche Beteiligung durch das Gericht die Aufhebung der Haft gemäß § 426 Abs. 2 FamFG beantragen[94]. Langjährige Erfahrung auf diesem Gebiet hat der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V." in Nordrhein-Westfahlen[95]. Von Support PiA wurde dieser Weg erst 2021 mit erhöhter Intensität betrieben. Dies hängt zum einen mit dem damit verbundenen hohen Arbeitsaufwand zusammen. Zudem scheitert die Beteiligung am Verfahren an den hessischen Gerichten, allen voran dem Amtsgericht Darmstadt. Dieses akzeptiert keine unterschriebenen Benennungen der Betroffenen und widersetzt sich damit der Entscheidung des BGH, wonach Vertrauensperson grundsätzlich die Person ist, „um dessen Beteiligung der Betroffene bittet"[96]. Das Amtsgericht Darmstadt fordert völlig konträr zum BGH eine Darlegung des Vertrauensverhältnisses. Ebenfalls wird die ständige Rechtsprechung des BGH ignoriert, wonach ein Haftaufhebungsantrag gemäß § 426 Abs. 2 FamFG unabhängig von einer förmlichen Beteiligung durch das Gericht gestellt werden kann. Der Grund für dieses offenkundig nicht rechtskonforme Verhalten des Amtsgericht Darmstadt, auf welches es schon mehrfach hingewiesen wurde, ist unbekannt. Das Verhalten deckt sich jedoch mit dem sonstigen Verhalten des Amtsgericht Darmstadts und erschwert den Verdacht einer intrinsischen Motivation in der Durchsetzung der beantragten Inhaftierungen und einer mangelnden Neutralität des Amtsgerichts.

[93] Nach förmlicher Beteiligung durch das Gericht ist sie bei jeder weiteren Anhörung anzuhören (§ 420 Abs. 3 FamFG). Weiterhin können die Beteiligten die Gerichtsakten einsehen (§ 13 Abs. 1 FamFG).
[94] Vgl. BGH Beschluss vom 19. Mai 2020 - XIII ZB 82/19
[95] http://www.gegenabschiebehaft.de/hfmia/index.php?id=92
[96] Vgl. BGH Beschluss vom 19. Mai 2020 - XIII ZB 82/19

Das hessische Abschiebegefängnis

In diesem Kapitel soll sich genauer mit den Haftbedingungen und dem Vollzug der Abschiebehaft in Hessen befasst werden. In einer Gegenüberstellung mit der Realität sollen die Aussagen der Verantwortlichen in Politik und Verwaltung auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden. Zudem wird das hessische Abschiebehaftvollzugsgesetz diskutiert.

Abbildung 13 Drei der vier Gebäude des hessischen Abschiebegefängnisses sind abgebildet. Oben links: In der Mitte des Bildes ist die Pforte in Haus 3 zu sehen. Durch verspiegelte Scheiben, eine schwere automatische Tür und Sicherheitskontrollen wird der Eingang des Abschiebegefängnisses häufig als abschreckend empfunden. Links im Bild ist der Rand des Neubaus, Haus 4, zu erkennen. Rechts der Pforte lässt sich Haus 2 erahnen. Oben rechts: Die derzeitige Quarantänestation und das frühere Hauptunterbringungsgebäude, Haus 2, ist zu sehen. Dieses ist durch einen Zaun mit Stacheldraht zur Straße hin sowie einem weiteren haushohen Zaun mit Natodraht um das gesamte Gebäude herum gesichert. Unten: Der Neubau, Haus 4, ist zu sehen. Rechts im Bild ist die Pforte erkennbar.

Das hessische Abschiebegefängnis wird vom Polizeipräsidium Südhessen betrieben. In diesem arbeiten ca. 100 Angestellte [CDU21].

Der Knast

Nachdem die Entscheidung über den Standort des geplanten hessischen Abschiebegefängnisses auf Darmstadt fiel, wurde der ehemalige Bereich des offenen Strafvollzugs der angrenzenden JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus ab Oktober 2017 umgebaut [DE17]. So wurden unter anderem die Sicherheitsmaßnahmen ausgeweitet. Beispielsweise wurde zusätzlich zu der vorhandenen Umzäunung großzügig sogenannter Natodraht um das Gelände herum angebracht, wie in Abbildung 13 zu erkennen ist. Durch diese Sicherheitsverschärfung wirkt das Abschiebegefängnis von außen besser gesichert, als die angrenzende JVA und gleicht eher einem Hochsicherheitstrakt, als einer Verwaltungsmaßnahme. Dies wurde von Support PiA bereits mehrfach kritisiert, da es die irrtümliche Assoziierung von Abschiebehaft mit Strafhaft verstärkt.

Zu den Kosten für diesen Umbau wurden von Seiten des verantwortlichen Innenministeriums keine Angaben gemacht [DE118]. Seit diesem Umbau standen anfangs 10 und ab Juni 2018 dann 20 Plätze für Abschiebeinhaftierte in Hessen zur Verfügung. Inhaftiert wurden in dieser Zeit ausschließlich Männer, aufgeteilt in vier Stationen auf zwei Stockwerke, mit jeweils fünf Zellen.

Obwohl eine Erweiterung zu Beginn des Abschiebegefängnisses nicht geplant war [DE17], wurde bereits wenige Monate nach der Eröffnung des Abschiebegefängnisses mit der Planung des Neubaus und der damit verbundenen Erweiterung der Haftplätze um 60 Stück begonnen [FNP18]. Dieser wurde am 29. Januar 2021 eröffnet [GIA21]. Die 60 neuen Haftplätze entfallen auf sechs Stationen auf drei Stockwerken mit jeweils zehn Zellen. Zusätzlich gibt es im Bereich vor den Stationen jeweils eine sogenannte Schlichterzelle. Im Untergeschoss gibt es zudem einen besonders gesicherten Haftraum mit ständiger Überwachung. Privatsphäreschützende Rechte der Betroffenen finden in diesem keine Anwendung. Aufgrund der COVID-19-Pandemie werden die 20 Plätze des ehemaligen JVA-Gebäudes derzeit als Quarantänestation genutzt [FR21]. Eine Übersicht des gesamten Geländes ist in Abbildung 14 zu sehen.

> “ Dass wir nunmehr die Haftplätze ausbauen, ist der Tatsache geschuldet, dass der tatsächliche Bedarf an Haftplätzen die vorhandenen Kapazitäten übersteigt.
>
> Peter Beuth, CDU, am 29. Januar 2021 [DE21]

Mit diesen Worten rechtfertigte der hessische Innenminister Beuth den Ausbau des Abschiebegefängnisses und die Vervierfachung der Haftplätze von 20 auf 80. Im Folgenden wird sich mit dem Wahrheitsgehalt dieser Aussage beschäftigt. Übersteigt der angebliche Bedarf, wenn denn von einem solchen überhaupt gesprochen werden kann, die vorhandenen Kapazitäten? Der Bedarf wird häufig, wie auch im Fall von Peter Beuth, an einer stetig steigenden Zahl an ausreisepflichtigen Menschen festgemacht. Gleichzeitig jedoch sinkt die Anzahl der durchgeführten Abschiebungen, dargestellt in Abbildung 3. Dies lässt sich nicht pauschal mit einer Steigerung der Inhaftierungen vor Abschiebungen ändern, da Abschiebehaft als letztes Mittel niemals der ausschlaggebende Faktor sein kann. Zumindest nicht, ohne den gesetzlichen Grundsatz von Abschiebehaft offiziell zu ändern. Den Bedarf an Abschiebehaftplätzen an der Anzahl der ausreisepflichtigen Menschen festzumachen ist somit unzureichend. Ein Blick auf die Auslastung des hessischen Abschiebegefängnisses in den letzten Jahren ist hingegen aufschlussreicher. Basierend auf den Zahlen aus Tabelle 1 und einer durchschnittlichen Haftdauer von 24 Tagen [GA19] war das Abschiebegefängnis in den ersten zwei Jahren nach der Eröffnung mit erst 10 und anschließend 20 Haftplätzen durchschnittlich zu 84-87 % ausgelastet. Zieht

man in Betracht, dass die Hafträume nicht unmittelbar wieder für die nächste Inhaftierung freigegeben werden können und zudem Abschiebungen nicht gleichverteilt über das ganze Jahr stattfinden, sondern beispielsweise um Zeitpunkte von Sammelabschiebungen gehäuft sind, kann von einer vollen Auslastung der Abschiebehaftkapazitäten in diesem Zeitraum gesprochen werden. Wie viele Personen zusätzlich inhaftiert werden sollten, aufgrund fehlender Abschiebehaftplätze jedoch nicht inhaftiert wurden, ist nicht bekannt. Die Auslastung des Abschiebegefängnisses in den weiteren zwei Jahren gibt hingegen zumindest einen Hinweis darauf. So war das Abschiebegefängnis zum Stichtag der Eröffnung des Neubaus 1038 Tage in Betrieb. Bei einer zu diesem Zeitpunkt im Durchschnitt nur noch 21,5 tägigen Inhaftierung der 618 Betroffenen [CDU21], war das Abschiebegefängnis auf die Gesamtzeit seit Eröffnung nur noch zu zwei Dritteln belegt. Die kurzzeitige Minderung der Abschiebungen und somit auch der Inhaftierungen aufgrund der COVID-19-Pandemie kann nicht als einziger Grund für diese sinkende Tendenz angeführt werden. Dies zeigt sich insbesondere, wenn man erneut einen Blick auf Abbildung 4 wirft. Der Anteil der Inhaftierungen an der Gesamtzahl an Abgeschobenen in Hessen liegt bereits bei einem Drittel. Eine Vervierfachung der Haftkapazitäten übersteigt somit den möglichen Bedarf bei einer Inhaftierung aller hessenweit Abgeschobener.

Abbildung 14 Luftaufnahme des hessischen Abschiebegefängnisses in der Marienburgstraße 78, 64297 Darmstadt [SAD22]. Das im Osten an die Marienburgstraße grenzende Gelände umfasst drei längliche, parallel zueinander liegende Gebäude (Haus 1-3 von Nord nach Süd) im Norden sowie den im Süden gelegenen L-förmigen Neubau (Haus 4). Hinter der westlichen Umzäunung befindet sich die JVA Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus. Der für den Hofgang vorgesehene Bereich befindet sich zwischen Haus 3, Haus 4 und westlicher Umzäunung. Haus 1 wird für die Verwaltung des Abschiebegefängnisses genutzt. In Haus 2 wurden anfangs alle Inhaftierten untergebracht. Heute dient es als Quarantänestation. Die Pforte sowie Besuchs- und Ärzt*innenzimmer befinden sich in Haus 3. Im 2021 eröffneten Haus 4 befinden sich sechs Stationen, in denen die Zellen der Betroffenen liegen.

Tatsächlich entspricht eine Kapazität von 80 Haftplätzen bei einer durchschnittlichen Inhaftierungsdauer von 21,5 Tagen [CDU21] einer jährlichen Rate von über 1350 Inhaftierungen. Dies stellt nicht nur ein Vielfaches der Gesamtzahl an jährlichen Abschiebungen hessischer Behörden in den letzten zwei „Coronajahren“ dar, sondern übersteigt sogar die durchschnittliche Gesamtzahl jährlicher Abschiebungen aus Hessen der Jahre seit 2016. Die Zahl der Inhaftierten nach Eröffnung des Neubaus widerlegen die Behauptung des steigenden Bedarfs ebenfalls. Seit Eröffnung des Neubaus und des Anstiegs der Haftplätze auf 80 war das Abschiebegefängnis im Durchschnitt lediglich zwischen 15 % und 20 % belegt[97]. Der angebliche Bedarf an Abschiebehaftplätzen liegt also nicht im Geringsten bei 80 Plätzen. Selbst wenn die vorherigen 20 Plätze den hessischen Behörden zeitweise nicht ausreichten, steht der Ausbau mit einer Vervierfachung der Kapazitäten in keinem Verhältnis dazu.

[97] Aufzeichnungen von Support PiA zeigen, dass das Abschiebegefängnis nur an wenigen Tagen mit mehr als 20 Personen belegt war. Deutlich häufiger waren weniger als 10 Personen inhaftiert. Der Durchschnitt liegt schätzungsweise bei 10-15 Inhaftierungen. Offizielle Zahlen werden bis Mitte 2023 erwartet.

Der Vollzug

Der Abschiebehaftvollzug ist Ländersache. In Hessen wird der Vollzug durch das „Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen“ (VaFG) vom 18. Dezember 2017 geregelt. Bis 2014 wurden Betroffene hauptsächlich in Justizvollzugsanstalten inhaftiert. Erst mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs, wonach die Inhaftierung grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen erfolgen soll[98], änderte sich diese Praxis. Von den Verantwortlichen wird stets eine ausreichende Distanzierung vom Strafvollzug [99] beschrieben. Zum Vollzug im Darmstädter Abschiebegefängnis sagte dessen Leiter Jörg Kasper in einem Interview im Januar 2021: „Das läuft hier nicht wie in einer Justizvollzugsanstalt“ - der Abschiebehaftvollzug würde sich vom Strafvollzug unter anderem durch Bewegungsfreiheit tagsüber, das Tragen eigener Kleidung und die Nutzung von eigenen Handys unterscheiden [GIA21]. Ob tatsächlich eine ausreichende Trennung zwischen Abschiebehaft und Strafhaft vorliegt, wird im Folgenden anhand von acht der 20 Paragraphen des VaFG diskutiert[100].

§ 4 Abs. 1 VaFG

Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich Untergebrachte in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung grundsätzlich frei bewegen. Untergebrachte dürfen sich jederzeit in ihre Zimmer zurückziehen. Die Einrichtung sorgt dafür, dass Untergebrachte in bestimmten Bereichen der Einrichtung oder Gruppen miteinander in Kontakt treten, den Tag gestalten und sich zeitweise im Freien aufhalten können. Einschränkungen sind zulässig, wenn und soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfordert.

§ 18 HStVollzG

(1) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen einzeln im Haftraum untergebracht. Soweit eine schädliche Beeinflussung der Gefangenen nicht zu befürchten ist, kann eine gemeinsame Unterbringung erfolgen [...].

(2) Arbeit und Freizeit finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt. Dies kann eingeschränkt werden [...].

(3) Geeignete Gefangene können aus Gründen der Behandlung unter Beachtung insbesondere der vorhandenen baulichen Gegebenheiten der Anstalt in Wohngruppen untergebracht werden.

§ 23 Abs. 3 HStVollzG

Den Gefangenen wird ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde täglich ermöglicht, wenn die Witterung dem nicht zwingend entgegensteht.

Die Nachtruhe beginnt im Abschiebegefängnis bereits um 20 Uhr. Ab diesem Moment sind die Inhaftierten bis zum nächsten Morgen allein auf ihren Zellen. Sobald die Zellen aufgeschlossen werden, dürfen sie sich frei auf ihrer Station bewegen und mit den bis zu neun anderen Inhaftierten in Kontakt treten. Insbesondere Frauen, welche deutlich seltener als Männer und getrennt von diesen

[98] Vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juli 2014 - C-473/13 und C-514/13

[99] Festgelegt durch das Hessische Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) vom 28. Juni 2010.

[100] Die restlichen 12 Paragraphen sind für diese Diskussion nicht von Interesse. Hiervon kann sich selbst überzeugt werden. Die Angaben über die Zustände im Abschiebegefängnis stammen von Kontakten von Support PiA. Alle Angaben stammen von mehreren Inhaftierten, welche hierüber unabhängig voneinander berichteten.

untergebracht sind[101], sind häufig als einzige auf einer Station inhaftiert und befinden sich somit de facto in Isolationshaft. Die Stationen umfassen die Hafträume, einen Gemeinschaftsraum sowie die Küche. In dieser sind die Schränke für gewöhnlich verriegelt. Gekocht wird selten bis nie. Ein Beispiel für das vom Gefängnis bereitgestellte Essen ist in Abbildung 15 zu sehen.

Den Betroffenen wird täglich eine Stunde Hofgang gewährt. Der in etwa 500 Quadratmeter große Hof besteht aus einem „Bolzplatz“ und einigen Bänken [FR21]. Er gleicht einer Betonwüste, es gibt keine Bäume und es wächst kein Gras. Der Hof ist zusätzlich von einem Stacheldraht bestückten Zaun umgeben und wird vom Personal auch „Käfig“ genannt. Bereits bei dieser Bezeichnung wird klar, wieso die Inhaftierten den Hofgang selten wahrnehmen. Zusätzlich ist der „Käfig“ von den Stationen aus einsehbar. Insbesondere für Frauen ist ein Aufenthalt im Freien unter ständiger Beobachtung keine angenehme Atmosphäre.

Die Zellen sind karg eingerichtet. Es gibt ein Bett, einen Tisch und einen Schrank, einen Kühlschrank und einen kleinen Fernseher an der Wand, alles fest verschraubt[102] [FNP18]. Bilder einer Zelle sind in Abbildung 15 zu sehen. Geradezu geprahlt wird seit dem Neubau mit den, in der Wand des Eingangsbereichs der Zellen eingelassenen, elektrischen Zigarettenanzündern, als könnten diese allein die Betroffenen von ihrer Inhaftierung ablenken [FR21].

Im Hinblick auf die Unterbringung unterscheidet sich der Abschiebehaftvollzug augenscheinlich nicht nennenswert vom Strafvollzug. Die Nacht wird allein in der Zelle verbracht, der Tag in Gesellschaft der Mitinhaftierten. Inwiefern ein nächtlicher Einschluss für die Sicherstellung der Abschiebung von Nöten ist, entzieht sich der allgemeinen Kenntnis, da die Betroffenen vermutlich kaum die Möglichkeiten haben, sich durch einen Aufenthalt im Gemeinschaftsraum der Abschiebung zu entziehen. Und obwohl der Verwaltungsmaßnahme ein längerer Aufenthalt im Freien, sollte dieser denn gewünscht sein, nicht im Wege steht, ist für den Hofgang im Abschiebegefängnis die gleiche Zeit veranschlagt, wie in der angrenzenden Strafhaft. Entgegen der Behauptung von Innenminister Peter Beuth genießen die Betroffenen im Abschiebehaft keine „erheblich größere Bewegungsfreiheit innerhalb der Einrichtung“, als Strafgefangene [FR219].

Zusammenfassend könnte man zu diesem Thema also sagen: „Das läuft hier wie in einer Justizvollzugsanstalt“ .

[101] Geschlechtergetrennte Unterbringung gemäß § 7 Abs. 1 VaFG. Im Strafvollzug gilt das Gleiche gemäß § 70 Abs. 2 HStVollzG.

[102] Die Zellen in Haus 2 verfügen zudem über einen Stuhl.

§ 5 Abs. 1 VaFG

Untergebrachte tragen ihre eigene Kleidung. Für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel haben Untergebrachte selbst zu sorgen. Das Tragen von Einrichtungskleidung kann ausnahmsweise angeordnet werden […].

§ 21 HStVollzG

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Das Tragen eigener Kleidung kann durch die Anstaltsleitung ausnahmsweise gestattet werden. Für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel haben die Gefangenen selbst zu sorgen.

Sofern die Betroffenen bei ihrer Inhaftierung vollständig bekleidet waren, dürfen sie diese Kleidung auch während ihrer Inhaftierung tragen. Da die meisten Betroffenen bei ihrer Festnahme keinen Koffer mit Wechselklamotten im Gepäck mit sich führen, sind sie gezwungen, den einen Klamottensatz dauerhaft zu tragen, oder beim Gefängnispersonal um weiter Kleidung zu bitten. Die wenigsten sind glücklich genug, von Angehörigen oder Bekannten weitere Klamotten gebracht zu bekommen. Je nach JVA und Sicherheitsstufe ist das Tragen von eigener Kleidung auch im Strafvollzug nicht unbekannt.

§ 6 Abs. 1 VaFG

Taschengeld wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gezahlt. Soweit die Untergebrachten über hinreichende eigene finanzielle Mittel verfügen, kann eine Auszahlung unterbleiben.

§ 9 Abs. 2 VaFG

Die Einrichtung soll entsprechend den Möglichkeiten innerhalb der Einrichtung den Untergebrachten Gelegenheit zur Arbeit geben, soweit Sicherheit und Ordnung es zulassen. Untergebrachte, die davon Gebrauch machen, erhalten für die geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

§ 41 Abs. 1 HStVollzG

Gehen Gefangene ohne ihr Verschulden keiner Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 nach, wird ihnen auf Antrag ein Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind.

§ 38 Abs. 1 HStVollzG

Wer eine Tätigkeit nach § 27 Abs. 3 Satz 1 ausübt, erhält Arbeitsentgelt.

Die im Abschiebegefängnis inhaftierten erhalten ein wöchentliches Taschengeld in Höhe von 20 € [GA19]. Nicht eine inhaftierte Person, mit der Support PiA in Kontakt stand, hat jemals von einer eigenen Tätigkeit, oder der Tätigkeit einer mitinhaftierten Person innerhalb des Abschiebegefängnisses berichtet. Somit erhalten die Betroffenen weniger Geld, als die zumeist zur Arbeit verpflichteten Strafgefangenen. Zudem entfällt durch diesen Umstand eine Möglichkeit des Zeitvertreibs.

§ 10 VaFG

Die Untergebrachten können unter Verwendung eigener finanzieller Mittel von den in der Einrichtung vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen.

§ 22 Abs. 2 HStVollzG

Die Gefangenen können von ihrem Hausgeld (§ 40), Taschengeld (§ 41) oder insoweit zweckgebundenem Eigengeld (§ 44 Abs. 2) aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

Um das Essensangebot des Abschiebegefängnisses, auch ohne selbst zu kochen, zu erweitern, besteht für die Betroffenen die Möglichkeit, alle 14 Tage zusätzliche Produkte wie Snacks oder Tabakerzeugnisse zu erwerben. Im Durchschnitt können die Inhaftierten somit einmal bis zweimal während ihrer Inhaftierung einkaufen, einige gar nicht[103]. Nur verpackte Produkte stehen zum Verkauf. Ein Einkauf bei einem anderen Händler, als dem vom Abschiebegefängnis auserwählten ist nicht möglich. Ein Unterschied zum Einkauf in der Strafhaft ist nicht zu erkennen. Ebenfalls ist es nicht möglich, sich Essen liefern zu lassen. Dies würde angeblich die Sicherheit und Ordnung des Gefängnisses beeinträchtigen. Folglich muss vermutet werden, dass eine Pizza die Sicherstellung der Abschiebung behindern würde[104].

§ 11 VaFG

(1) Die Einrichtung bietet nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung an.

(2) Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten über die Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen [...].

(3) Den Untergebrachten ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen. Die Untergebrachten dürfen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie andere elektronische, nicht batteriebetriebene Unterhaltungsgeräte zur Nutzung in ihren Zimmern besitzen [...].

§ 30 HStVollzG

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, sich in ihrer Freizeit eigenverantwortlich und sinnvoll zu beschäftigen.

(2) Die Anstalt hat eine angemessen ausgestattete Bücherei vorzuhalten. Die Gefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(3) Den Gefangenen ist Gelegenheit zu geben, am Fernseh- und Hörfunkempfang teilzunehmen.

(4) Die Gefangenen dürfen eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. Andere elektronische Geräte in den Hafträumen können zu den in Satz 1 genannten Zwecken im Einzelfall zugelassen werden.

§ 31 HStVollzG

Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben. Hierfür sind ausreichende Angebote vorzuhalten.

Das Angebot der Freizeitbeschäftigung für die Inhaftierten im Abschiebegefängnis besteht aus einem Gemeinschaftsraum für sozialen Kontakt, einem Sportraum pro Stockwerk im Neubau und dem Gefängnishof sowie einem zelleneigenen Fernseher, wie in Abbildung 15 zu erkennen ist.

Im Sportraum stehen zwei Fitnessgeräte und ein-Box Sack sowie eine Tischtennisplatte und ein Tischkicker zur Verfügung [FR21]. Dieser konnte bisher einmal täglich für eine Stunde am Tag, stationsweise genutzt werden. Mittlerweile gibt es Berichte, dass eine häufigere und längere Nutzung möglich ist. Einen Grund für die Einschränkung der Nutzung und somit die Limitierung des Freizeit- und

[103] 16,5 % der Kontakte von Support PiA waren weniger als 14 Tage inhaftiert.
[104] https://giphy.com/gifs/season-20-the-simpsons-20x11-xT5LMLJfwBonqNqAvK/fullscreen

Gesundheitsangebots von Seiten der Gefängnisleitung ist nicht bekannt. Im Hof gibt es angeblich einen Bolzplatz, über dessen Nutzung die Mitglieder von Support PiA noch kein Wort gehört haben.

Die Freizeitgestaltung unterscheidet sich von der in der Strafhaft somit durch ein deutlich schlechteres Angebot. Die Inhaftierten im Abschiebegefängnis haben keinen Zugang zu einer Bücherei, sie können sich nicht fortbilden, das Sportangebot ist allenfalls spärlich und im Falle von mangelnden Deutschkenntnissen bringt ein deutschsprachiges Fernsehprogramm wenig Freude. Mit der Freizeitbeschäftigung eines „normalen" Lebens hat Abschiebehaft nichts gemeinsam.

§ 12 VaFG

Untergebrachte dürfen zu den Besuchszeiten Besuch empfangen. Dieses Recht darf nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung eingeschränkt werden, insbesondere kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass die Besucher sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen lassen. Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung offen überwacht werden. Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung, für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Besuche von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und konsularischen Vertreterinnen oder Vertretern.

§ 34 HStVollzG

(1) Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen [...].

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch, auch in den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4, davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher absuchen oder durchsuchen lässt [...].

(4) Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 dürfen Besuche aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung offen überwacht werden; die Überwachung erstreckt sich hierbei sowohl auf die Gefangenen als auch auf deren Besuch.

§ 33 Abs. 3 HStVollzG

Besuche von [...] Verteidigerinnen und Verteidigern sind zu gewährleisten und alle Kontakte mit ihnen dürfen nicht überwacht werden.

Besuche im Abschiebegefängnis sind seit Beginn ein Zentrum von Kritik. Obgleich im Gesetz keine gesonderte Einschränkung der Besuche formuliert ist, dürfen die Inhaftierten in der Praxis nur eine Stunde am Stück und nur von maximal drei Personen gleichzeitig besucht werden. Dieser Umstand ohne jeglichen Bezug zum angeblichen Abschiebehaftgrund der Abschiebungssicherung bedeutet eine immense Einschränkung der Rechte der Betroffenen und trägt zu einer Isolation dieser weiter bei.

Die Besuche finden in extra dafür vorgesehenen und gesicherten Besuchsräumen statt und müssen von den Betroffenen selbst beantragt werden. Hier eröffnet sich die Frage, inwiefern ein Besuch unter solch gesicherten Bedingungen stattfinden muss. Gemäß den Aussagen von Behörden, Gerichten und Politik handelt es sich beim Abschiebegefängnis angeblich nur um eine Einrichtung, deren sogenannte Untergebrachte keine strafrechtliche Schuld für ihre Inhaftierung tragen. Unter diesen Umständen müsste ein Besuch auf der Zelle, in den Gemeinschaftsräumen oder an der frischen Luft durchaus zu erwägen sein. Unter dem Deckmantel der Durchführbarkeit wird auf mangelndes Personal sowie Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der sogenannten Einrichtung verwiesen. Solch eine Argumentation ist jedoch im Hinblick auf die massive Einschränkung der Grundrechte nicht haltbar und die angeblichen administrativen und logistischen Mängel können nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden. Eine deutliche Abgrenzung zum Strafvollzug existiert nicht.

Ein weiteres Problem betrifft die Beantragung des Besuchs. Dieser muss in jedem Fall von den Betroffenen selbst vereinbart werden. Wenn die Betroffenen jedoch keinen Kontakt zu Angehörigen haben, beispielsweise, weil sie über kein eigenes Handy verfügen und die Telefonnummern der Angehörigen nicht auswendig kennen, können sie nicht besucht werden, selbst wenn die Angehörigen wissen, dass die betroffene Person im Abschiebegefängnis inhaftiert ist. Auch ist es für Unterstützer*innen nicht möglich, mit den Betroffenen über ein persönliches Gespräch in Kontakt zu treten, wenn es, wie beispielhaft unter obigen Bedingungen beschrieben, keine sonstigen Kontaktmöglichkeiten gibt. Eine denkbar simple Lösung wäre hier die Beantragung eines Besuchs auch von Besuchenden und zur Annahme die anschließende Zustimmung der Betroffenen.

Eine Verschärfung der Besuchsbedingungen fand im Zuge der COVID-19-Pandemie statt. Ursprünglich als Gesundheitsschutz- und Hygienemaßnahme wurde die Besuchsregelung auf eine besuchende Person reduziert. Diese Maßnahme wurde über den gesamten Verlauf der COVID-19-Pandemie jedoch nie überarbeitet oder verändert. Während im Laufe der Pandemie neue Erkenntnisse zum Virus und dessen Verbreitung bekannt wurden, Maßnahmen angepasst und Hygienekonzepte überarbeitet wurden, blieb die Besuchseinschränkung im Abschiebegefängnis unverändert bestehen. Dies verstärkt die Vermutung, dass der Schutz vor einer Infektion mit dem COVID-19 verursachenden Virus nur als Vorwand genutzt wird. Diese Einschränkung entspricht keiner offiziellen Vorgabe oder Empfehlung.

§ 13 VaFG

(1) Untergebrachte dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe und andere Post erhalten und versenden.

(2) Es können Kontrollen der Post angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist [...]. Der Schriftwechsel mit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird nicht überwacht.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen [...].

§ 35 HStVollzG

(1) Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen […].

(2) Abgesehen von den Fällen des § 33 Abs. 3 und 4 darf der Schriftwechsel überwacht werden, soweit es zur Erfüllung von Ziel und Aufgaben des Vollzugs der Freiheitsstrafe nach § 2, insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus Gründen der Behandlung unbedingt erforderlich ist; Gefangene sind auf entsprechende Maßnahmen bei Aufnahme hinzuweisen.

§ 37 Abs. 2 HStVollzG

Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen [...].

§ 33 Abs. 3 HStVollzG

[…] Schriftverkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern sind zu gewährleisten und alle Kontakte mit ihnen dürfen nicht überwacht werden.

Das Versenden und Empfangen von Post ist für die Inhaftierten im Darmstädter Abschiebegefängnis mit gewissen Wartezeiten verbunden. Wochenends wird vom Personal kein ausgehender Schriftwechsel an die Post gegeben. Eingehende Post erhalten die Betroffenen meist erst am Tag nach Eingang, da wohl für den Weg zwischen Pforte und Zelle ein kompletter Tag veranschlagt wird.

Stellenweise kommt es zu Problemen bei der Annahme von Post an der Pforte. Das Personal dort weigert sich in den meisten Fällen Post anzunehmen, ohne die Inhaftierung des Adressaten zu

überprüfen. Dies gilt für Briefe, als auch für Pakete. In einigen Fällen[105] ist die Abgabe von Paketen nur nach vorherigem Antrag auf Empfang eines Pakets durch die inhaftierte Person möglich. Auf die Frage nach dem Grund kam von Seiten des Personals die Antwort, dass sonst ganz Darmstadt im Abschiebegefängnis zum Müll abladen vorbei kommen würde[106].

Jeglicher Schriftwechsel wird grundsätzlich vom Personal kontrolliert. Eine gesetzliche Unterscheidung zur Strafhaft besteht kaum.

§ 14 VaFG

Die Untergebrachten haben unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Gleichbehandlung aller Untergebrachten das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren. Der Besitz und die Benutzung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion sind verboten. Einschränkungen sind im Einzelfall zulässig, wenn eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist.

§ 36 HStVollzG

(1) Den Gefangenen kann gestattet werden, Telefongespräche zu führen [...].

(4) Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten und sonstigen Telekommunikationsanlagen auf dem Gelände der Anstalt untersagt.

Die Nutzung des eigenen Handys ist im Darmstädter Abschiebegefängnis grundsätzlich erlaubt, dies trifft ebenfalls auf die Nutzung von Smartphones mit Kamera zu. In diesen Fällen wird die Kamera mit einem Siegel verklebt. Dies dient laut Angaben der Haftleitung der internen Sicherheit. Dass die Betroffenen keine Fotos von den Innenräumen des Gefängnisses schießen dürfen, ist ihnen selbst in den meisten Fällen egal. Ihr Augenmerk liegt eher auf dem Kontakt mit ihren Angehörigen. Laut Angaben der Gefängnisleitung ist eine Videocallstation mittels Computern und Webcams in Planung. Ein Zeitpunkt für die Einführung wurde nicht genannt. Obwohl eine solche Einrichtung begrüßenswert ist, bleibt doch die Frage, wieso unter Aufwendung von Personal- und Geldmitteln ein veraltetes Konzept eingeführt werden soll. Naheliegender wäre die Nutzung der handyeigenen Kamera in dafür vorgesehenen Bereichen, die keinen Einblick in das streng geheime Innenleben des Abschiebegefängnisses bieten.

Zudem haben die Betroffenen ein erhebliches Interesse, Fotos von ihren Dokumenten anzufertigen, um diese ihrem Rechtsbeistand zu übermitteln. Hierfür haben die Betroffenen zurzeit mehrere Optionen, die alle mit einem hohen Zeitaufwand verbunden sind. Als erste Möglichkeit kann die interne Sozialarbeit Dokumente einscannen und versenden. Die zweite Möglichkeit besteht darin, die Originale per Post zu versenden. Die scheinbar schnellste Möglichkeit besteht darin, die Dokumente per Fax zu versenden. Dies ist prinzipiell möglich, in der Praxis kommt es jedoch auf das anwesende Personal an. Einige Angestellte faxen die Dokumente auf Wunsch direkt an die angegebene Nummer, andere faxen

[105] Die Regelungen sind willkürlich und unterliegen keinen haftinternen Vorgaben. Dies wurde von Seiten der Haftleitung bestätigt. Das Personal legt eigenmächtig Beschränkungen fest, die den Zugang zu und den Kontakt mit den Inhaftierten insbesondere für die oft unwissenden Angehörigen erheblich erschweren.

[106] In diesem Fall wurde von einem Mitglied des Vereins Hum Hain Pakistan e.V. in Darmstadt versucht ein Paket mit Kleidung für einen Inhaftierten abzugeben. Die Annahme des Pakets wurde von der Pforte verweigert, da ein entsprechender Antrag auf Empfang eines Pakets nicht zu finden war und der Betroffene laut Belegungsliste an der Pforte nicht in Darmstadt inhaftiert war. Einen Tag später klappte die Abgabe des Pakets ohne weitere Nachfrage.

gar nicht. Und wieder andere faxen nur an Anwält*innen [107]. Auch hier wäre die Nutzung der Handykamera in einem abgetrennten Bereich oder unter Aufsicht problemlos umsetzbar.

Um das Recht auf die Nutzung eines Handys wahrnehmen zu können, müssen die Betroffenen ein eigenes Handy besitzen oder es zumindest während der Festnahme bei sich führen. Mindestens jede achte Person, mit der Support PiA in Kontakt kam, verfügte in Abschiebehaft über kein eigenes Handy[108]. Zusätzlich kommt es vor, dass die Betroffenen Guthaben benötigen, um ihr Handy zur Kommunikation nutzen zu können. In diesen Fällen wird den Betroffenen meistens von Support PiA das Guthaben mit einem ausreichenden Betrag aufgeladen.

Die erlaubte Nutzung von eigenen Handys ist der einzige gravierende Unterschied zwischen dem Abschiebegefängnis und einer Justizvollzugsanstalt. Ob allein dieser Umstand zu einer Abgrenzung des Abschiebehaftvollzugs vom Strafvollzug insgesamt ausreicht, ist jedoch höchst zweifelhaft.

Abbildung 15 Fotos einer Tagesration im hessischen Abschiebegefängnis sowie Fotos einer Abschiebehaftzelle in Haus 4 sind abgebildet. Oben: Das vom Abschiebegefängnis bereitgestellte Essen besteht meistens aus einer warmen Mahlzeit, etwas Obst, hellem Brot und abgezählten Portionen Aufstrich. Unten links: Der Eingangsbereich einer Zelle ist zu sehen. Unten Mitte: Die Einrichtung einer Zelle, bestehend aus Bett, Kühlschrank, Tisch, Schrank und Fernseher ist zu sehen. Unten rechts: Das zelleneigene Badezimmer ist zu sehen.

[107] In diesem Fall wird damit argumentiert, dass es aus Gründen des Datenschutzes nicht erlaubt wäre, die Dokumente an Nichtanwält*innen zu faxen. Das entspricht nicht der Wahrheit.

[108] Genauer geht aus den Aufzeichnungen von Support PiA hervor, dass 12,3 % kein eigenes Telefon besaßen und 39,4 % ihr Telefon dabeihatten. In den verbleibenden Fällen wurde in den Akten nicht vermerkt, ob der Kontakt über das eigene Handy der Inhaftierten oder das Handy eines Mitinhaftierten, bzw. das Stationstelefon erfolgte.

Die Regeln und Möglichkeiten im Abschiebegefängnis werden darüber hinaus nach Belieben und ohne Kontrollinstanz eingeschränkt. Als Beispiel hierzu wurden bereits die Regelungen zur Abgabe von Paketen und die Regelungen zum Senden von Faxen genannt. Weiterhin besteht eine Problematik in der fehlenden Kontrollinstanz. Insbesondere in der Anfangszeit wurden zahlreiche Berichte von Rechtsbrüchen, die durch das Gefängnispersonal verursacht wurden, an Support PiA herangetragen. Diese können nicht unabhängig geprüft werden. Im Zweifel steht es Aussage gegen Aussage und die altbekannte Frage bleibt: quis custodit custodes?[109]

Rein basierend auf der gesetzlichen Grundlage kann, wie dargelegt, kaum von einer Unterscheidung zwischen Abschiebehaft und Strafhaft gesprochen werden. Während die meisten der 20 Paragraphen der VaFG einen analogen und nahezu wortgleichen Partner im HStVollzG[110] haben, hebt sich der Abschiebehaftvollzug gesetzlich lediglich in Form eines einzigen Paragraphen wesentlich vom hessischen Strafvollzug ab. Hierbei handelt es sich um § 14 VaFG, die Nutzung des eigenen Handys. Die Diskussion über die formelle Ähnlichkeit zwischen Abschiebehaft und Strafhaft beruht somit allein auf dieser Regelung. In jeder anderen Form hebt sich der hessische Abschiebehaftvollzug nicht merklich[111] vom Strafvollzug ab.

Kurz vor Ablauf des vierten Jahres hesseneigener Abschiebehaft[112] urteilte der Europäische Gerichtshof erneut über die Unterbringung von Abschiebeinhaftierten:

§

Rn. 36 Aus dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 [Richtlinie 2008/115] ergibt sich auch, dass sich spezielle Hafteinrichtungen von gewöhnlichen Haftanstalten unterscheiden, was impliziert, dass die Haftbedingungen in diesen Einrichtungen gewisse Besonderheiten gegenüber normalen Bedingungen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen in gewöhnlichen Haftanstalten aufweisen müssen.

Rn. 45 [...] Folglich müssen die in einer solchen Einrichtung geltenden Haftbedingungen so gestaltet sein, dass mit ihnen so weit wie möglich verhindert wird, dass die Unterbringung des Drittstaatsangehörigen einer Inhaftierung in einer Gefängnisumgebung gleichkommt, wie sie für eine Strafhaft kennzeichnend ist.

Rn. 55 Unter diesem Blickwinkel stellt der Umstand, dass die nationalen Regelungen über die Strafvollstreckung – und sei es auch nur entsprechend – auf die Unterbringung von Drittstaatsangehörigen in Abschiebehaft anwendbar sind, ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass eine solche Unterbringung nicht in einer „speziellen Hafteinrichtung“ im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 stattfindet.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. März 2022 - C-519/20

[109] Zu Deutsch: „Wer wird die Wächter selbst bewachen?“ (Juvenal, Satire 6,347 f.). Von Machtmissbrauch durch die Polizei bleibt auch Deutschland bekanntermaßen nicht verschont [TS20]. Eine Vielzahl an Organisationen, Parteien und Zusammenschlüssen fordert deshalb unabhängige Kontrollinstanzen für die Polizei [IFM14]. Die Notwendigkeit hierfür wurde bereits aus verschiedenen Blickwinkeln ausreichend dokumentiert [ARD19, RUB22].
[110] Dazu zählen § 8 VaFG und § 8 HStVollzG, § 15 VaFG und § 24 HStVollzG sowie § 26 HStVollzG, § 16 VaFG und § 46 HStVollzG sowie § 47 HStVollzG, § 18 VaFG und § 81 HStVollzG und § 19 VaFG und § 82 HStVollzG.
[111] Stellenweise sind die hessischen Abschiebehaftvollzugsbedingungen sogar schlechter als die des hessischen Strafvollzuges, wie in der Gegenüberstellung der Gesetze (siehe insbesondere § 11 VaFG) dargelegt.
[112] In eigens dafür vorgesehenem Gefängnis. Beachte, Abschiebehaft gab es auch in Hessen schon weitaus länger.

Dieses Urteil besagt also, dass

1. die Bedingungen in Abschiebehaft im Unterschied zu denen in Strafhaft „gewisse Besonderheiten“ aufweisen müssen,
2. eine Ähnlichkeit zwischen Abschiebehaftvollzug und Strafvollzug soweit es geht vermieden werden soll
3. die Anwendbarkeit der Regelungen zum Strafvollzug darauf hindeutet, dass sich der Abschiebehaftvollzug nicht ausreichend vom Strafvollzug unterscheidet.

In Hessen besteht die einzige Besonderheit zwischen Abschiebehaftvollzug und Strafvollzug in der Nutzung der eigenen Handys. In jeder anderen Hinsicht ähneln sich die Gesetze von Abschiebehaftvollzug und Strafvollzug, wie bereits dargelegt. Überdies lautet der Titel von § 3 VaFG „Anwendbarkeit des Hessischen Strafvollzugsgesetzes“ . Mit diesen Worten soll die Diskussion der gesetzlichen Grundlage des hessischen Abschiebehaftvollzugs beendet werden. Das abschließende Urteil wird den Leser*innen überlassen. Es sollte lediglich noch angemerkt werden, dass die, mit der Anordnung von Abschiebehaft betrauten, großen hessischen Amtsgerichte[113] über dieses Urteil in Kenntnis gesetzt wurden und weiterhin die Inhaftierung im Darmstädter Abschiebegefängnis anordnen.

Zugang zu Recht, Support und ärztlicher Versorgung

Den Betroffenen wird der Zugang zu Recht, ärztlicher Versorgung und sozialer Unterstützung nicht oder nur in stark eingeschränkter Form gewährt. Eine offizielle Rechtsberatung existiert nicht, stattdessen hängt lediglich die Telefonnummer eines Anwaltsvereins aus. Eine Beratung wird stattdessen von externen, unabhängigen Unterstützer*innen sowie zeitweise von intern Angestellten Sozialarbeiter*innen und Seelsorger*innen übernommen, obwohl dies nicht ihrem offiziellen Aufgabenbereich entspricht. Erschwert wird das Wahrnehmen von Rechtsmitteln durch das Fehlen von Gerichtsdokumenten[114] und den Umstand, dass die Betroffenen den Inhalt ihrer Dokumente nur mit erheblichem Aufwand mit Anwält*innen und Unterstützer*innen teilen können, da sie die Dokumente, wie bereits beschreiben, nicht fotografieren können und das Übersenden der Dokumente per Fax nur bedingt funktioniert [115] . Hinzu kommt die bereits beschriebene spärliche Anzahl an auf Abschiebehaftrecht spezialisierten Anwält*innen. Die ärztliche Versorgung soll durch vom Gefängnis bestellte Ärzt*innen gesichert werden. Dabei entfällt für die Inhaftierten die freie Ärzt*innenwahl - eine weitere Gemeinsamkeit mit Strafgefangenen.

---

[113] Gemeint sind vor allem die Amtsgerichte Darmstadt und Frankfurt, welche den größten Anteil an Abschiebehaftanordnungen erlassen. Diese werden gefolgt von den Amtsgerichten Offenbach, Gießen und Kassel.

[114] Dies kann zum einen dadurch verursacht werden, dass die Betroffenen ihre Dokumente nicht mitnehmen. Obgleich es formell nicht die Aufgabe der Polizei ist, so kann von ihnen jedoch als Repräsentanten des rechtsstaatlichen Prinzips, der Werte des Grundgesetzes und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung [BPB22] erwartet werden, dass sie im Interesse der Betroffenen darauf achten, dass diese Dokumente beim Gericht nicht vergessen oder absichtlich liegen gelassen werden. Andererseits jedoch kommt es immer wieder zu Berichten der Betroffenen, wonach ihnen die Gerichtsdokumente beim Transport zum Abschiebegefängnis durch die Polizei abgenommen und im Nachhinein nicht wieder ausgehändigt wurden [https://bit.ly/3TN9RrZ].

[115] In der Anfangszeit wurden die Dokumente meistens bei einem Besuch der Inhaftierten von Mitgliedern von Support PiA fotografiert. Diese Praxis änderte sich mit einer drastischen Reduzierung der Besuche aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter

Am 28. August 2018 führte die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter[116] mit einer Delegation eine unangekündigte Begehung des Abschiebegefängnisses durch[117]. Im Rahmen dieser Kontrolle wurden die meisten Vollzugsräume besichtigt sowie Gespräche mit Inhaftierten und Angestellten geführt. Das Ergebnis umfasst acht Feststellungen menschenunwürdiger Unterbringungsmaßnahmen und konnte lediglich zwei positive Beobachtungen verzeichnen. Hierbei handelte es sich um eine positive Beobachtung zur Diversität des kulturellen Hintergrunds der Angestellten im Hinblick auf Kommunikation mit den Betroffenen sowie die Tatsache, dass die Inhaftierten ihre privaten Mobiltelefone in dem Abschiebegefängnis mit versiegelter Kamera nutzen dürfen.

Eine Zusammenfassung der Feststellungen menschenunwürdiger Unterbringungsmaßnahmen sowie Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter sind im Folgenden aufgelistet. Anschließend folgt eine aktuelle Einordnung sowie weitere Einschätzungen der Beobachtungen.

1. Die baulichen Sicherungsmaßnahmen sowie fehlende oder zu kurze Beschäftigungs- und Bewegungsmöglichkeiten entsprechen nicht den rechtlichen Voraussetzungen der Unterbringungsbedingungen. Die Vollzugsbedingungen heben sich nicht von den vollzugsspezifischen Freiheitsbeschränkungen und Sicherheitsvorkehrungen im Strafvollzug ab. Die Bedingungen unterscheiden sich negativ von der Abschiebehaftabteilung der JVA Frankfurt I 2013.
2. Die ununterbrochene Kameraüberwachung der medizinischen Behandlungszimmer, des besonders gesicherten Haftraums inklusive Toilettenbereich und der Gemeinschaftsräume stellt eine massive unzulässige und nicht erforderliche Verletzung der Menschenrechte und einen schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen dar.
3. Der wiederholte Einsatz von Pfefferspray gegen Inhaftierte in geschlossenen Räumen ist unzulässig und aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig[118].
4. Bei medizinischen Untersuchungen oder Gesprächen mit medizinischem Personal ist keine Vertraulichkeit gewährleistet. Nach Angaben der Gefängnisleitung ist hierbei stets der Sozialdienst sowie in Fällen von Kommunikationsschwierigkeiten ein*e Angestellte*r des Gefängnisses oder gar eine andere inhaftierte Person anwesend. Dies verletzt die Privatsphäre der Betroffenen immens und kann außerdem dazu führen, dass Beschwerden aufgrund fehlenden Vertrauens von den Betroffenen verschwiegen werden.
5. Der Zugang zum Recht ist innerhalb der Haft für die Betroffenen nur erschwert möglich. Die Hausordnung umfasst keine ausreichenden Angaben zur Unterbringungssituation und wird den Betroffenen nicht immer bei Beginn der Inhaftierung schriftlich in einer ihnen verständlichen Sprache ausgehändigt. Ebenfalls fehlt den Betroffenen die Möglichkeit, sich rechtlich beraten zu lassen. Informationen zu Rechtsberatung oder anwaltlicher Vertretung stehen innerhalb der Haft nicht zur Verfügung.

---

[116] Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat die Aufgabe, regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Dies beruht auf dem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

[117] Nationale Stelle zur Verhütung von Folter - Besuchsbericht Abschiebungshaftanstalt Darmstadt (234-HE/2/18) [NS18]

[118] Vgl. EGMR, Tali v. Estland vom 13. Februar 2014 - 66393/10, Ziff. 78 und CPT/Inf(2008) 33, Ziff. 86

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter kommt somit zu den gleichen Schlussfolgerungen in Bezug auf die Unterbringungsbedingungen wie Support PiA. Bereits 2018 sprach diese von Hofgang im „Käfig“, einem mangelhaften Beschäftigungsangebot und einer fehlenden Abgrenzung zur Strafhaft. Die gleichen Schlüsse wurden ebenfalls bei der Beurteilung des Zugangs zum Recht gezogen.

Zu den Einschränkungen in das Recht auf Privatsphäre und medizinisches Gehör kann von den Mitgliedern von Support PiA keine Einschätzung erfolgen, da diese keinen Zugang zu den Räumlichkeiten des Abschiebegefängnisses erhalten. Jedoch decken sich die Angaben der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter mit den Schilderungen der Betroffenen. Den Missständen wurde zudem nicht abgeholfen. Von Seiten des Innenministeriums heißt es beispielsweise, dass bei medizinischen Besuchen bei Bedarf Dolmetscher*innen zur Verfügung stehen würden. Jedoch verweist auch das Innenministerium auf die Hinzuziehung sprachkundiger Mitarbeiter*innen. Es ist jedoch essentiell, dass innerhalb des Gefängnisses eine unabhängige medizinische Versorgung gewährleistet ist. Der Gesundheitszustand ist keine Angelegenheit von Wachpersonal oder Mitinhaftierten und lediglich eine befugte unabhängige Kontrollinstanz könnte die notwendige Durchsetzung von Menschenrechten konsequent durchsetzen und überprüfen.

Deutschlands Abschiebegefängnisse

Zurzeit existieren bundesweit 15 Abschiebegefängnisse. Sowohl die Kapazitäten, als auch die Haftbedingungen variieren unter den Bundesländern stark.

Tabelle 4 Die 15 derzeit bestehenden deutschen Abschiebegefängnisse sind aufgelistet. Auf diese Gefängnisse entfallen 863 Haftplätze [NBA22, SN19]. Lediglich drei Bundesländer, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen verfügen über kein eigenes Abschiebegefängnis, wobei der Bau eines Abschiebegefängnisses in Sachsen-Anhalt bereits geplant ist [SZ21]. Mecklenburg-Vorpommern betreibt gemeinsam mit Hamburg und Schleswig-Holstein ein Abschiebegefängnis in Glückstadt, Schleswig-Holstein. In der letzten Spalte sind Kontaktmöglichkeiten für Betroffene angegeben.

Bundesland	Name	Anzahl Haftplätze	Support
Baden-Württemberg	Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim	51	Beratung in der Abschiebehaft Pforzheim Tel: +49 7222 502770 Caritasverband Karlsruhe e.V. Tel: +49 151 1884 6722
Bayern	Justizvollzugsanstalt Eichstätt – Einrichtung für Abschiebungshaft	96	Aktionsbündnis gegen Abschiebehaft Eichstätt Tel: +49 152 53368772 E-Mail: gegen-abschiebehaft-eichstaett@gmx.de
	Justizvollzugsanstalt Erding – Einrichtung für Abschiebungshaft	35	Jesuiten-Flüchtlingsdienst E-Mail: jana.jergl@jrs-germany.org
	Abschiebungshafteinrichtung der Justizvollzugsanstalt Hof	150	Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Hof e.V. E-Mail: kontakt@abschiebehaft-hof.de
	Abschiebehafteinrichtung Flughafen München	22	Münchner Flüchtlingsrat E-Mail: ahaft@muenchner-fluechtlingsrat.de
Berlin	Abschiebungshafteinrichtung für Gefährder Berlin[119]	10	
Brandenburg	Ausreisegewahrsam Flughafen Berlin Brandenburg	20[120]	Jesuiten-Flüchtlingsdienst Tel: +49 30 3260 2590 E-Mail: info@jrs-germany.org
Bremen	Abschiebungsgewahrsam Bremen	16	Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen Tel: +49 421 494723 E-Mail: rechtsberatung-abschiebehaft@gmx.de
Hamburg	Rückführungseinrichtung Hamburg	30	Refugee Law Clinic Hamburg E-Mail: info@abschiebehaftberatung-hh.de

[119] Auch als gewöhnliches Abschiebegefängnis genutzt.
[120] Erweiterung auf bis zu 120 Plätze bis 2025 geplant.

Hessen	Hessische Abschiebehafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt	80	Support PiA – Hilfe für Personen in Abschiebehaft Darmstadt Tel: +49 163 1782981 E-Mail: pia-hessendarmstadt@riseup.net
Niedersachsen	Justizvollzugsanstalt Langenhagen	68	Flüchtlingsrat Niedersachsen Tel: +49 511 98 24 60 30 E-Mail: nds@nds-fluerat.org
Nordrhein-Westfalen	Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige Büren	175	Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V. Tel: +49 700 22 99 77 11 E-Mail: info@gegenabschiebehaft.de
Rheinland-Pfalz	Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige Ingelheim	40	Caritasverband Mainz e.V. Tel: +49 6131 908 32 67
Sachsen	Einrichtung zum Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams Dresden	58	Dresdener Abschiebehaft Kontaktgruppe E-Mail: kontakt@abschiebehaft kontaktgruppe.de
Schleswig-Holstein	Abschiebungshafteinrichtung für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern	12[121]	Refugee Law Clinic Hamburg E-Mail: info@abschiebehaftberatung-hh.de

Insgesamt stehen bundesweit über 850 Abschiebehaftplätze zur Verfügung. Bei voller Belegung könnte somit entsprechend der Kapazitäten jede abgeschobene Person vorher in Abschiebehaft genommen werden[122]. Doch damit nicht genug, weitere Abschiebegefängnisse und der Ausbau bestehender ist in Planung. Bis 2025 soll in Passau, Bayern ein fünftes Abschiebegefängnis mit 200 Haftplätzen entstehen, wodurch sich die bayrische Abschiebehaftkapazität beinahe verdoppeln würde. Zudem soll am Düsseldorfer Flughafen ein Abschiebegefängnis mit 20 Haftplätzen entstehen. Selbst bei realistischer Betrachtung der Belegung und unter Berücksichtigung einer Häufung der Inhaftierungen, zum Beispiel bei Sammelabschiebungen, übersteigt die Abschiebehaftkapazität damit einen Wert, der dem Grundsatz von Abschiebehaft als Ultima Ratio entspricht. Zur Erinnerung, die Haft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Und dennoch sprechen die Verantwortlichen weiterhin von unzureichenden Abschiebehaftkapazitäten. Durch die Erhöhung wird sich eine Steigerung der Abschiebezahlen versprochen, die rechtliche Restriktion von Abschiebehaft ignoriert. Erneut wirkt die gesetzliche Vorgabe eher wie der Vorwand einer rigorosen Ausweisungspolitik.

[121] Erweiterung auf 60 Plätze geplant.

[122] Die Zahl der jährlichen Abschiebungen aus Deutschland lag in den letzten fünf Jahren zwischen 11.000 und 24.000 mit absteigender Tendenz (siehe Tabelle A.1). Je nach durchschnittlicher Belegungsdauer (zwischen 20 und 30 Tagen) entsprechen die deutschlandweit zur Verfügung stehenden Abschiebehaftplätze jährlich einer Gesamtinhaftierungszahl von 10.500 bis 15.500.

Wer ist aktiv

Die im vorherigen Kapitel aufgeführten Vollzugsbedingungen und die Ähnlichkeit zur Strafhaft werden von Verantwortlichen in Behörden und Politik zumeist heruntergespielt oder geleugnet [POL18]. Die hessische Polizeisprecherin sagte wenige Monate nach der Eröffnung des Abschiebegefängnisses in Darmstadt, in der Haftanstalt könne ein „einigermaßen normales Leben stattfinden“ [FAZ118]. Diese Sichtweise wurde nie revidiert. In einer Debatte im Bundestag zum Thema menschenunwürdiger Abschiebehaftpraxis hieß es, noch vor Eröffnung des Darmstädter Abschiebegefängnisses, von Seiten der regierungsbeteiligten CDU, Behauptungen zu menschenunwürdigen Haftbedingungen ließen sich durch nichts nachweisen und entsprächen auch nicht der Realität [CDU117]. Dem ersten Teil der Aussage lässt sich nur zustimmen - Aussagen der Betroffenen sind nicht unabhängig prüfbar und lassen sich somit nicht belegen. Ein Machtmissbrauch der Polizeibeamt*innen lässt sich dadurch jedoch in keinster Weise ausschließen.

Die Betroffenen sind im Abschiebegefängnis nicht nur räumlich isoliert. Mangelnde Transparenz und die fehlende unabhängige Kontrolle der Polizeibeamt*innen tragen erheblich zu der Isolation bei. Durch die Inhaftierung und die nicht nur gesetzliche und faktische, sondern auch örtliche Nähe zum Strafvollzug wird den Betroffenen ihre Stimme und ihre Glaubwürdigkeit genommen. Um dieser Isolation etwas entgegenzusetzen gründete sich Ende 2017 das Bündnis „Community for all“. Ziel des Bündnisses war es, sich gegen eine rassistische und menschenfeindliche Asylpolitik zu stellen, die von dieser Diskriminierung betroffenen Menschen zu unterstützen und ihnen im Fall einer Inhaftierung eine Stimme in der Gesellschaft zu geben. Das Bündnis veranstaltet jährlich mehrfach Kundgebungen vor dem Darmstädter Abschiebegefängnis, sogenannte „Knastbeben“. Bei diesen wird über Lautsprecher Kontakt mit den Inhaftierten aufgenommen, es wird für sie Musik abgespielt[123], Reden werden gehalten und die Solidarität mit den Betroffenen bekundet. Die Rückmeldung der Betroffenen zu diesen Kundgebungen fällt durchweg positiv aus, viele fühlen sich mit ihrer Inhaftierung allein gelassen und sind glücklich über den Support. Darüber hinaus veranstaltet Community for all weitere Kundgebungen, Demonstrationen und Infoveranstaltungen mit Fokus auf das Recht auf Bewegungsfreiheit, Fluchtursachen und Rassismus und leistet konkrete Arbeit für Betroffene, unter anderem in Form von Beratung und Soliasyl. Zudem entstand in Zusammenarbeit mit einer Darmstädter Künstlerin die Ausstellung „Break the Isolation - Portraits aus dem Abschiebegefängnis“, dargestellt in Abbildung 16 und bestehend aus insgesamt acht Werken, die mit Geschichten über politische Verfolgung, Diskriminierung und die Abschottung im Gefängnis ergänzt wurden[124].

Auf politischer Ebene setzen sich außerdem viele weitere Gruppen, Organisationen und Initiativen gegen das hessische Abschiebegefängnis ein. An dieser Stelle sollen der hessische Flüchtlingsrat[125], Pro Asyl[126], Seebrücke Darmstadt[127] und die Interventionistische Linke Darmstadt[128] genannt werden. Außerdem setzt sich der Verein Hum Hain Pakistan e.V. für im Abschiebegefängnis inhaftierte Mitglieder der pakistanischen Community ein.

Seit Herbst 2021 gibt es die „externe unabhängige Haftberatung für Inhaftierte in der Abschiebungshafteinrichtung in Darmstadt“ der Diakonie Hessen[129]. Diese Beratungsstelle hat keinen direkten Zugang zum Gefängnis und den Inhaftierten. Stattdessen muss auch in diesem Fall, wie bei

[123] Die Inhaftierten können über Kontakt mit Anwesenden Songwünsche äußern.
[124] Die Ausstellung wird nach wie vor durch Community for all gezeigt und an Interessierte verliehen.
[125] https://fr-hessen.de/
[126] https://www.proasyl.de/
[127] https://www.seebruecke.org/mach-mit/deutschland/hessen/darmstadt
[128] https://darmstadt.interventionistische-linke.org/
[129] https://www.diakonie-hessen.de/verband/arbeitsfelder/fiam/mitarbeitende-und-aufgaben/

Support PiA, der Kontakt auf einem anderen Weg zustande kommen. Anschließend bietet die Haftberatung der Diakonie den Betroffenen die Möglichkeit besucht zu werden und zudem abschiebehaft- und aufenthaltsrechtliche Optionen zu prüfen. Zur Vermittlung und Bezahlung von Anwält*innen steht dieser Beratung darüber hinaus ein eigener Fond zur Verfügung.

Abbildung 16 Die Bilder der Ausstellung „Break the Isolation - Portraits aus dem Abschiebegefängnis“ sind zu sehen. Die Ausstellung entstand in der Anfangszeit des Abschiebegefängnis von der Darmstädter Künstlerin Paulina Stulin in Kooperation mit dem Bündnis Community for all.

Zudem sind innerhalb der Haft zwei Stellen für die Sozialarbeit vorgesehen. Eine der beiden Stellen wird durch das Polizeipräsidium Südhessen besetzt, die andere Stelle mit dem Titel „Unabhängige Haftberatung des SKA Darmstadt e.V. in der Abschiebungshaftanstalt Hessen in Darmstadt“ wird seit dem 1. Oktober 2021 im Auftrag des Polizeipräsidiums Südhessen von dem Verein „Sozialkritischer Arbeitskreis Darmstadt e.V.“ getragen[130]. Das Ziel dieser Haftberatung ist offiziell die seelische, geistliche und moralische Unterstützung der Inhaftierten durch Unterstützung bei der Kommunikation und dem Kontakt mit Behörden, Ämtern und Anlaufstellen unterschiedlichster Art. Zuvor war die Stelle zeitweise vom Verein „Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.“ besetzt und zeitweise unbesetzt.

[130] https://www.ska-darmstadt.de/beratung-bildung-fuer-erwachsene/unabhaengige-haftberatung-in-der-ahe-darmstadt/

Zu den weiteren internen Stellen gehören gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VaFG i.V.m. § 32 Abs. 1 HStVollzG drei Seelsorgestellen zur religiösen Betreuung, die sich auf die Glaubensgemeinschaften Islam und Christentum und bei letzterer auf die Konfessionen evangelisch und römisch-katholisch verteilen.

Keine der internen Stellen beinhaltet formell eine Rechtsberatung in Abschiebehaftsachen. Zeitweise nehmen sich die intern angestellten Sozialarbeiter*innen und Seelsorger*innen dennoch dieser Aufgabe an. Ansonsten wird sie ausschließlich extern über Support PiA sowie seit Ende 2021 durch die Haftberatung der Diakonie gestellt[131].

Der in § 18 VaFG festgeschriebene Beirat des hessischen Abschiebegefängnisses wurde ca. ein Jahr nach der Eröffnung des Gefängnisses bestellt und besteht aus vier Personen [FR119]. Vertreten sind die evangelische und katholische Kirche, der Südhessische Anwaltsverein und die Darmstädter Stadtverordnetenversammlung. In vier jährlichen Sitzungen kommen die Mitglieder zusammen, werden über die aktuelle Situation unterrichtet und können Anregungen zur Verbesserung einbringen[132]. Laut eigener Aussage ist diese Arbeit des Beirats unbefriedigend [HFR22]. Seit März 2021 beschloss deshalb die Vertretung der evangelischen Kirche eigens, monatliche Besuche im Gefängnis durchzuführen, in der Hoffnung hierdurch dieses als Beiratsmitglied konstruktiv beeinflussen zu können. Keines der restlichen drei Beiratsmitglieder befasst sich in dieser Tätigkeit mit dem Abschiebegefängnis über die Beiratssitzungen hinaus.

Zuletzt sollen selbstverständlich nicht die Ausländerbehörden vergessen werden, welche sich beharrlich für ein Fortbestehen der Inhaftierungen, ungeachtet der Unrechtmäßigkeit dieser, einsetzten.

[131] In seltenen Fällen sind zudem andere Beratungsstellen ohne Schwerpunkt auf Abschiebehaft involviert.
[132] Vgl. § 18 Satz 2 VaFG i.V.m. § 81 Abs. 2 HStVollzG

Kosten

Ein Aspekt, der bisher außer Acht gelassen wurde, ist der des Kostenpunktes. Denn Fakt ist: Abschiebungen und deren Vorbereitungen sind teuer. Sammelabschiebungen und Sicherheitsbegleitungen schlagen besonders zu Buche. Und diese sind nicht gerade selten. Zahlen aus dem Jahr 2021 zeigen, dass nur gut 40 % der Abschiebungen unbegleitet erfolgen und dass über 45 % der Betroffenen mit Sammelabschiebungen abgeschoben werden [KA122]. Dies ist kaum verwunderlich, schaut man sich die Frequenz einiger Sammelabschiebungen an. Besonders häufig finden Sammelabschiebungen in osteuropäische Länder sowie Tunesien, Ghana, Nigeria und Pakistan, mit jeweils mehr als zehn Sammelabschiebungen jährlich, statt. Zu den Charterkosten des Flugzeugs kommen noch Personalkosten hinzu, da Sammelabschiebungen nahezu ausnahmslos in Begleitung von Polizeibeamt*innen durchgeführt werden. Angaben zu den Personalkosten werden von den verantwortlichen Stellen selten zur Verfügung gestellt. Die Charterkosten liegen im hohen fünfstelligen Bereich, Kosten von über 100.000 € pro Charter sind nicht ungewöhnlich [WE216]. Hinzu kommen die Ausgaben für bis zu 50 Begleitpersonen, hauptsächlich bestehend aus Polizeibeamt*innen und ärztlichem Personal [WE216]. Durchschnittliche Abschiebekosten pro Person variieren je nach Bundesland, in Berlin lagen sie in den Jahren 2014 und 2015 beispielsweise bei 5.500-7.000 € [WE116]. Je nach Bundesland entspricht dies jährlichen Ausgaben von einigen Millionen Euro [WE116]. Es liegt auf der Hand, dass mit diesen Geldern die Umsetzung umfassende Maßnahmen in Richtung einer nachhaltigen Integration der Betroffenen möglich wären. Nicht nur wären diese so in der Lage, einen wertvollen Beitrag zur Gesellschaft zu leisen, man würde ihnen so auch ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und sie gegebenenfalls nachhaltig vor Gefahren in ihrem Herkunftsland schützen. Diese bestehende Form der Asyl- und Migrationspolitik ist somit aller Wahrscheinlichkeit nach gewollt und bewusst gewählt und das Produkt eines beständigen und fest in der Gesellschaft verankerten Rassismus[133]. Für die Umsetzung dieser sind Verantwortliche in Politik und Behörden offenbar bereit, enorme Summen aufzuwenden. Diese Absurdität gipfelt in den sogenannten Minichartern. Dabei handelt es sich um Sammelabschiebungen von bis zu vier Betroffenen, bei denen die Kosten pro abzuschiebender Person bis zu 200.000 € betragen kann[134].

Gemäß § 66 Abs. 1 AufenthG haben die Betroffenen all diese Kosten selbst zu tragen. Tatsächlich aber werden die Abschiebekosten in 89-99 % von den Behörden und somit den Ländern oder dem Bund übernommen – die abschreckende Wirkung der Rechnungsstellung überwiegt [WE116]. Hierzu zählen zudem die Kosten für die Abschiebeinhaftierung im Vorfeld der Abschiebung. Diese sind nicht minder hoch. Die Ausgaben für den Neubau des Darmstädter Abschiebegefängnisses wurden in der Planung mit beinahe 35 Millionen Euro beziffert [GA19]. Dieser Betrag soll in der Theorie auf die Inhaftierten umgelegt werden. So errechnete sich anfangs der Satz für einen Tag Abschiebehaft auf 337,96 € pro Person [GA19]. Mittlerweile liegt der Betrag bei sagenhaften 455 € pro inhaftierter Person und Tag[135]. Dieser Betrag errechnet sich aus den durchschnittlich anfallenden Kosten des Abschiebegefängnisses pro Tag, inklusive der Umlegung der Renovierungs- und Neubaukosten. Diese Gesamtkosten werden mit der Annahme einer Vollbelegung von 80 Personen anteilig auf eine Person heruntergerechnet. Wie bereits beschrieben, war das hessische Abschiebegefängnis seit der Eröffnung des Neubaus und der

[133] Beinahe jede vierte Person in Deutschland, genauer 22 %, sind eigenen Angaben zufolge in ihrem Leben Opfer von Rassismus geworden [RM22].

[134] Im Jahr 2021 wurden 23 Personen in 11 sogenannten Minichartern abgeschoben [KA122]. Besonders betroffen sind hiervon Personen, die mehr noch als sonst, um jeden Preis abgeschoben werden sollen. Häufig handelt es sich Menschen mit strafrechtlicher Vergangenheit, bei denen die Bestrafung nach deutschem Recht augenscheinlich als unzureichend betrachtet wird.

[135] Private Kommunikation mit Mitgliedern der Partei die Linke, welche diese Zahl direkt durch die Abschiebegefängnisleitung erhielt. Offizielle Zahlen werden bis Mitte 2023 erwartet.

Erhöhung der Haftplätze zu keinem Zeitpunkt auch nur ansatzweise voll besetzt. Selbst bei voller Begleichung der Abschiebehaftkosten aller Inhaftierten entspricht dies nur ca. einem Viertel der anfallenden täglichen Kosten. Diese betragen somit hochgerechnet pro Tag ca. 36.400€. In einem Monat kostet das Abschiebegefängnis das Land Hessen damit über eine Million Euro, jährlich sind es 13,5 Millionen Euro. Diese Summen gibt die schwarzgrüne Landesregierung zur Umsetzung ihrer rigorosen Abschreckungspolitik aus. Und dies trotz einer rechtskräftig bestätigten unrechtmäßigen Inhaftierung jeder zweiten betroffenen Person. Nicht nur entbehrt diese Praxis jeglicher Rechtsstaatlichkeit, scheinbar liegt darüber hinaus eine gewollte Irreführung der Gesellschaft durch die verantwortlichen Politiker*innen vor. Zur Erinnerung: der Ausbau und die Existenz des Abschiebegefängnisses wird stets mit einem angeblichen Bedarf gerechtfertigt [136] . Bei einer durchschnittlichen Belegung von unter 25 % kann jedoch selbst von einem solchen Bedarf nicht die Rede sein. Diese Tatsache muss den Verantwortlichen bewusst sein. Hinzu kommt zudem die Entlassungszahl der Betroffenen in die Freiheit. Je nach Quelle liegt diese „Fehlquote“ von Abschiebungen nach vorheriger Inhaftierung in Hessen bei fast 20 %[137]. Es deutet somit alles auf einen intransparenten, tiefer liegenden Willen zu der Inhaftierung und Ausweisung von Personen ohne deutschen Pass hin. Spekulationen zu dieser Motivation werden in der Schlussdebatte geäußert.

Zuvor soll noch auf die Diskrepanz zwischen der Anzahl rechtskräftiger Feststellungen der Rechtswidrigkeit einer Inhaftierung und der Anzahl der aus der Haft in die Freiheit entlassenen Personen eingegangen werden. Dies liegt hauptsächlich, wie bereits beschrieben, an der Dauer der Entscheidung über eingelegte Rechtsmittel, sei es durch die Dauer des Arbeitsaufwands oder möglicherweise gar der mutwilligen Absicht des Gerichts, die Freilassung hinauszuzögern, um hierdurch eine Abschiebung aus der Haft zu ermöglichen[138]. Die Zahl der entlassenen Personen beinhaltet jedoch ebenfalls Fälle, in denen die Abschiebung aus verschiedenen Gründen, beispielsweise der Absage einer Sammelabschiebung, nicht durchgeführt werden konnte und somit auch für die Behörden und Gerichte kein Anlass mehr zum Fortbestehen einer Inhaftierung bestand. Die Anzahl der durch eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtswidrigkeit einer Inhaftierung entlassenen Personen liegt somit unter der Gesamtzahl der Entlassenen. Jedoch gilt, wenn die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung festgestellt wurde, auch nach erfolgter Abschiebung, dürfen der betroffenen Person die Abschiebehaftkosten nicht in Rechnung gestellt werden. Eine rechtswidrige Inhaftierung ändert zwar nichts an der Rechtmäßigkeit einer daraufhin erfolgten Abschiebung, jedoch ändert es die Sachlage im Hinblick auf eine Wiedereinreise, denn um diese gestattet zu bekommen muss eine betroffene Person die angefallenen Abschiebehaftkosten begleichen. Darüber hinaus ist jede Entscheidung über eine rechtswidrige Inhaftierung, sei sie auch noch so kurz, ein Beleg für die Missstände dieses Systems.

---

[136] „Dass wir nunmehr die Haftplätze ausbauen, ist der Tatsache geschuldet, dass der tatsächliche Bedarf an Haftplätzen die vorhandenen Kapazitäten übersteigt.“ Zitat des hessischen Innenministers Peter Beuth am 29. Januar 2021 in einer Pressemitteilung [CDU21].

[137] Zum 29. Januar 2021 wurden 501 der 618 seit dem 27. März 2018 Inhaftierten in das Zielland abgeschoben [CDU21].

[138] Diese Anschuldigung soll nicht unbelegt erfolgen: Es ist den Mitgliedern von Support PiA aufgefallen, dass, insbesondere beim Amtsgericht Darmstadt, ein Zusammenhang zwischen den Fällen besteht, in denen der Antrag auf Aufhebung der Haft mit hohen Erfolgsaussichten zu einem frühen Zeitpunkt der Inhaftierung gestellt wird und solchen Fällen, bei denen das Gericht eine überdurchschnittlich lange Zeit für die Bearbeitung des Antrags auf Aufhebung der Haft in Anspruch nimmt. Die Dauer der Entscheidung über einen Haftaufhebungsantrag liegt beim Amtsgericht Darmstadt zwischen 1-3 Wochen. Diese Dauer deckt sich mit Erfahrungswerten anderer hessischer Gerichte, hier liegt die Dauer bei zwei Wochen mit maximalen Abweichungen von ein paar Tagen. In einigen Fällen jedoch weicht die Bearbeitungszeit des Amtsgericht Darmstadt um bis zu fünf Monate von der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer ab. Aus den Aufzeichnungen von Support PiA ist ersichtlich, dass es sich hierbei ausschließlich um Fälle mit hoher Erfolgswahrscheinlichkeit handelte.

Die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der Abschiebehaft ist zudem keine Garantie für eine Entschädigung der Betroffenen. Schadensersatz muss in einem separaten Verfahren beantragt werden. Der Tagessatz an Haftentschädigung für eine rechtswidrige Inhaftierung in deutschen Abschiebegefängnissen soll in Anlehnung an das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) bei 75€ liegen, kann in der Praxis jedoch weitaus geringer ausfallen[139].

[139] Vgl. BGH Beschluss vom 18. April 2019 - III ZR 67/18, angefochten mit Verfassungsbeschwerde.

Abschiebehaft abschaffen

Seit dem 27. März 2018 verfügt das Land Hessen über ein eigenes Abschiebegefängnis. Mittlerweile stehen in diesem 80 Haftplätze zur Verfügung. Der Bau dieses Gefängnisses wurde vom hessischen Landtag getragen. Vier der fünf zu diesem Zeitpunkt im Landtag vertretenen Parteien, CDU, SPD, Grüne und FPD, sprachen sich für die Errichtung des Abschiebegefängnisses aus. Lediglich die Partei die Linke stellte sich gegen das Vorhaben. Begründet wurde die Errichtung mit der Notwendigkeit eines landeseigenen Abschiebegefängnisses. Die Verantwortlichen in der Politik versprachen sich hierdurch erhöhte Abschiebezahlen durch die konsequente Ausweisung formell ausreisepflichtiger Personen sowie eine Steigerung der Akzeptanz von Geflüchteten in der Gesellschaft. Da Abschiebehaft gesetzlich jedoch bestimmten Voraussetzungen unterliegt kann nicht jede ausreisepflichtige Person zur Durchführung der Abschiebung inhaftiert werden. Gemäß der rechtlichen Grundlage betrifft Abschiebehaft somit nur einen geringen Teil der formell ausreisepflichtigen Menschen. Die hessischen Abschiebezahlen der Jahre im Zeitraum 2015 bis 2021, dargestellt in Abbildung 3, zeigen darüber hinaus eine fortwährend abnehmende Tendenz, bei einer beständigen Steigerung der Anzahl ausreisepflichtiger Personen, wie Tabelle A.1 zu entnehmen ist. Diese Tendenz ist bereits vor den durch die COVID-19-Pandemie geprägten Jahre 2020 und 2021 erkennbar. Die Errichtung des hessischen Abschiebegefängnisses erzielte somit nicht die von der Politik erhofften Ergebnisse.

Die Akzeptanz der Bevölkerung für die Aufnahme geflüchteter und schutzsuchender Menschen lässt sich ferner durch weitaus effektivere Mittel umsetzen. Eine Umverteilung der für das Abschiebehaftsystem notwenigen Geld- und Personalmittel könnte bereits einen gravierenden Beitrag zur Umsetzung der Integration der betroffenen Menschen leisten[140]. Zusätzlich sind Programme und Kampagnen zur Bekämpfung des immerwährenden Rassismus in der deutschen Gesellschaft notwendig, welcher auch vor den im hessischen Landtag vertretenen Parteien keinen Halt macht.

Das Konzept Abschiebehaft ist mit einer solidarischen und vereinten Gesellschaft nicht vereinbar. Es stellt die Ausweisung der Betroffenen über grundlegende Menschenrechte und beruht in der heutigen Form auf einer faschistischen Ideologie aus der Zeit des Nationalsozialismus. Dieses System bietet die Möglichkeit, Menschen ohne Straffälligkeit aus logistischen Gründen und zur Transporterleichterung der Freiheit zu berauben. Getarnt als Verwaltungsmaßnahme sanktioniert Abschiebehaft Flucht und die Suche nach einem sicheren Aufenthalt der Betroffenen und entbehrt somit jeglicher Humanität.

Die Berechtigung der Freiheitsentziehung formell ausreisepflichtiger Personen wird von allen beteiligten Parteien auf die dogmatische Voraussetzung der Legitimität der Ausweisung und eines angeblichen Anspruchs auf ein Territorium gestützt. Bedenken beschränken sich hingegen auf die Humanität des Abschiebehaftvollzugs. Dieser soll einem „normalen Leben minus Freiheit“ entsprechen, ohne dass dabei konkretisiert wird, was dieser Leitsatz bedeuten könnte. Anhand der Aussagen führender Politiker*innen der hessischen Landesregierung zeigt sich jedoch, dass hiermit vor allem eine Abgrenzung zum Strafvollzug gemeint ist. Rein formal betrachtet geht es bei Abschiebehaft um die Sicherstellung der Durchführung der Abschiebung durch die Verhinderung der Abwesenheit der Betroffenen. Der Aufenthaltsort der Betroffenen zum Zeitpunkt der Abschiebung soll somit bekannt sein und sich auf einen bestimmten Bereich beschränken. Auf dieser Grundlage basierend sind keine Gründe für weitere Einschränkungen ersichtlich. Die Gefängnisleitung sieht dies als gegeben an. Jedoch zeigt die direkte Gegenüberstellung des Gesetzes über den hessischen Abschiebehaftvollzug und des hessischen Strafvollzugsgesetzes die faktische Übereinstimmung der beiden. Lediglich in einem Punkt, der Nutzung des eigenen Mobiltelefons, unterscheiden sich Abschiebehaft- und Strafvollzug in Hessen.

[140] Dass dies möglich und umsetzbar ist zeigt die Handlung der deutschen Politik aufgrund der Auswirkungen des russisch-ukrainischen Kriegs ab Februar 2022.

Ein EuGH Urteil von März 2022 bekräftigt diese Beobachtung, da gemäß diesem Urteil die Anwendbarkeit der lokalen Strafvollzugsgesetze, erfüllt durch § 3 VaFG, ein gewichtiges Indiz dafür darstellt, dass es sich beim hessischen Abschiebegefängnis nicht um eine spezielle Abschiebehafteinrichtung gemäß gesetzlicher Vorgaben handelt. Auch in der Wahrnehmung der Betroffenen handelt es sich um eine Strafvollzugsumgebung. Die Haftbedingungen und die Situation im Gefängnis wird von den Betroffenen als immens belastend empfunden. Vergitterte Fenster, abgeschlossene Zellen, spärliche Einrichtung, eingeschränkte Besuchsmöglichkeiten, fehlende Frischluft, mangelndes Bewegungsangebot und eine bescheidene Essensauswahl lassen wenig Raum für gegenteilige Behauptungen. Sowohl Unterstützungsgruppen als auch Menschenrechtsorganisationen bemängeln seit Bestehen des Abschiebegefängnisses die medizinische Versorgung und den fehlenden Zugang zum Recht. Tatsächlich würde somit auf den hessischen Abschiebehaftvollzug der Slogan „normale Strafhaft minus Straftat“ präziser zutreffen.

Die häufigste Grundlage für die Anordnung von Abschiebehaft aus rechtlicher Sicht ist in der Praxis das Vorliegen von Fluchtgefahr gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Es liegen eine Reihe von Anhaltspunkten vor, anhand derer das Vorliegen von Fluchtgefahr abgeschätzt werden soll. Tatsächlich genügt in der Realität meist das Zutreffen eines der Anhaltspunkte, um ohne Bezug zum Einzelfall die Haft anzuordnen. Bereits das Aufwenden von Geldmitteln zur Flucht nach Deutschland kann dabei als Bereitschaft dargelegt werden, sich einer eventuellen Abschiebung entziehen zu wollen. Zudem wird die Kooperation mit der zuständigen Ausländerbehörde von dieser selbst bewertet und kann aufgrund der subjektiven Bewertung der Behörde als unzureichend und somit haftbegründend eingestuft werden. Ferner kommt es durch den fehlenden Bezug zum Einzelfall häufig zu einer unrechtmäßigen und gesetzlich nicht vorgesehenen Mehrfachbestrafung von strafrechtlich in Erscheinung getretenen Personen, da bereits die Straffälligkeit der Betroffenen, ungeachtet der nahezu ausnahmslos bereits verbüßten Strafe bei Abschiebehaftbeginn, als Haftgrund ausreicht. Die Unmenschlichkeit des Fluchtgefahrkonzepts gipfelt in der Interpretation eines Suizidversuchs aufgrund der angedrohten Abschiebung als geäußerte Absicht der Abschiebungsentziehung. Jegliches Verhalten der Betroffenen kann als eine solche Absicht umgedeutet werden und somit als Haftgrund fungieren.

Sobald eine Inhaftierung zur Sicherstellung der Abschiebung von der Behörde angestrebt wird, ist ein Vermeiden dieser in der Realität kaum mehr möglich. Ein marodes Rechtssystem ermöglicht den Behörden nahezu uneingeschränkte Kontrolle über die Betroffenen. Die Anforderungen an den Antrag auf Abschiebehaft werden nicht selten missachtet und die gesetzliche vorgeschriebene Prüfung milderer Mittel ist selten erkennbar. Stattdessen bedienen sich Behörden an einer Vielzahl von Leerformeln und Textbausteinen, um eine Rechtmäßigkeit der beantragten Inhaftierung vorzutäuschen. Die hessischen Amtsgerichte wirken anschließend lediglich als Sprachrohr der Behörden und täuschen somit eine Wahrung der Rechtsstaatlichkeit vor. Unzulässige Haftanträge der Behörden werden von den Gerichten durchgewunken, ungeachtet der Missachtung von Gesetzen und Rechtsprechung, allen voran derer zur Haftdauer. Gäbe es nicht den Bundesgerichtshof, könnte man die Gerichte auch komplett aus der Gleichung streichen, die Willkür der Inhaftierungen würde es nicht beeinflussen[141]. Dieser stellt fortwährend rechtskräftig die Rechtswidrigkeit von über der Hälfte der Abschiebeinhaftierungen fest [SR14]. Trotz dieser Quote ist ein Umdenken in der Abschiebepolitik nicht zu beobachten.

Die Errichtung des hessischen Abschiebegefängnisse brachte weder eine Erhöhung der Abschiebezahlen, noch eine messbar veränderte Haltung der Gesellschaft gegenüber Menschen ohne

[141] Abschiebehaft im Wege der einstweiligen Anordnung, also die Anordnung einer Freiheitsentziehung ohne tatsächliches Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebehaft, bildet dabei die Krönung der Willkür.

deutschen Pass mit sich. Zudem hebt sich der Abschiebehaftvollzug entgegen des angeblichen Anspruchs der Pro-Abschiebehaftfraktion nicht positiv vom Strafvollzug ab und das Abschiebehaftsystem entbehrt jeglicher rechtsstaatlichen Ordnung. Etwaige Forderungen und Aussagen der Politik sind populistischen Ursprungs. Ohne Verweis auf Daten und Fakten wird der Gesellschaft eine scheinbar simple Lösung für ein komplexes Problem präsentiert. Durch die permanente Stigmatisierung ausreisepflichtige Personen trifft das grundsätzlich menschenunwürdige Konzept Abschiebehaft in der Gesellschaft auf Zustimmung, zumindest aber auf Gleichgültigkeit. Die bewusste Assoziierung von Menschen ohne Aufenthaltserlaubnis mit Straftäter*innen wird von vielen Medien und großen Teilen der Bevölkerung unhinterfragt angenommen. In den migrantischen Communities wirkt sie abschreckend und bestrafend für ein scheinbar fehlendes Mitwirken. Dadurch wird das Vertrauen in die Behörden sowie das deutsche Rechtssystem erschüttert. Für die Umsetzung dieser Praxis scheut die hessische Landespolitik keine Kosten und zeigt somit unmissverständlich ihr rassistisches Gesicht.

Die einzig logische Konsequenz aus vier Jahren landeseigener Abschiebehaft in Hessen besteht aus der Schließung des Abschiebegefängnisses und einem Wechsel in der Abschiebepolitik. Es bedarf einer umfassenden Reformierung des Aufenthaltsgesetzes hin zu einem solidarischen Umgang mit schutzsuchenden Menschen und der Erleichterung eines sicheren Aufenthalts dieser. Flucht ist kein Verbrechen. Bis zu dieser Umsetzung muss das Vollzugsdefizit der Abschiebehaft schnellstmöglich abgebaut werden. Eine angebliche Verwaltungsmaßnahme bedarf keiner Gefängnisumgebung und der freie Zugang zum Recht und zu medizinischer Versorgung muss allen Menschen in Deutschland ausnahmslos gewährt werden. Diese Veränderung geht Hand in Hand mit der Errichtung einer unabhängigen Kontrollinstanz nicht nur der Polizei, sondern auch der Behörden und Gerichte.

Die Schließung aller deutschen Abschiebegefängnisse lässt sich problemlos mit dem Gesetz vereinen. Denn niemand muss in Abschiebehaft inhaftiert werden - aus rechtlicher Sicht ist die Beantragung der Haft keine Pflicht. Jede Abschiebeinhaftierung basiert auf der Entscheidung der zuständigen Behörden und bedeutet einen enormen Arbeitsaufwand, welcher stattdessen in die Umsetzung der Integration der Betroffen investiert werden könnte[142]. Die Politik ist in der Pflicht, die Behörden entsprechend anzuweisen. Zudem sind die Gerichte in der Pflicht, sich von der derzeit herrschenden Copyshop-Mentalität abzuwenden und die ihnen zugewiesenen Aufgaben sorgfältig zu erledigen. Die Überlastung der Gerichte kann keine Entschuldigung für die unrechtmäßige Inhaftierung hunderter Betroffener sein.

Vermeidliche Alternativen zu Abschiebehaft basieren immer auf der Rechtmäßigkeit der Ausweisung einer Person und der damit einhergehenden Illegalität einer Person. Stattdessen wird an dieser Stelle für Bewegungsfreiheit plädiert, für das Recht zu gehen und das Recht zu bleiben – kein Mensch ist illegal.

[142] Beispielsweise in die Bearbeitung unbeantworteter E-Mails, deren Anzahl sich bei der Darmstädter Ausländerbehörde zurzeit im fünfstelligen Bereich bewegt.

Anhang

Tabelle A.1 Die Tabelle zeigt die absolute Anzahl der Abschiebungen und Inhaftierungen in Abschiebehaft sowohl aus Hessen, als auch aus Deutschland im Zeitraum 2015-2020 sowie zusätzlich der hessische Anteil an Abschiebungen und Inhaftierungen in Abschiebehaft sowie der Anteil an Inhaftierten im Verhältnis zu der Gesamtzahl an Abschiebungen sowohl für Hessen, als auch für Deutschland und die Anzahl der deutschlandweit ausreisepflichtigen Personen [CDU21, GA18, GA21, KA115, KA215, KA116, KA216, KA117, KA217, KA118, KA218, KA19, KA20, KA21, KA122, KA222, MDI20, STA21]. Für das Jahr 2021 sind zusätzlich alle bekannten Werte notiert.

Weitere Einordnung der angegebenen Zahlen: Von den bundesweit 281.143 Ausreisepflichtigen im Dezember 2020 entfallen 15.490 (5,5 %) ausreisepflichtige Personen auf Hessen. Jedoch war Hessen in diesem Jahr für 6,8 % der bundesweiten Abschiebungen verantwortlich sowie für 7,7 % der Inhaftierungen. Hessen liegt somit in Sachen Abschiebung, insbesondere Abschiebehaft, über dem bundesweiten Durchschnitt.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Abschiebungen D	20888	25375	23966	23617	22097	10800	11982
Abschiebungen HE	2651	1723	1147	1711	1600	739	906
Inhaftierungen D	1979	2821	4163	4481	5208	3057	
Inhaftierungen HE	129	208	213	208	319	236	
Anteil HE Abschiebungen [%]	12,69	6,79	4,79	7,24	7,24	6,84	7,56
Anteil HE Inhaftierungen [%]	6,52	7,37	5,12	4,64	6,13	7,72	
Anteil Inhaftierungen D [%]	9,47	11,12	17,37	18,97	23,57	28,31	
Anteil Inhaftierungen HE [%]	4,87	12,07	18,57	12,16	19,94	31,94	
Anzahl ausreisepflichtiger Menschen	204414	207484	228859	235957	249922	281143	

Literaturverzeichnis

AD21 **Antidiskriminierungsstelle des Bundes**, Onlineartikel, *zuletzt abgerufen am 30. Juni 2022*

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/aktuelle-faelle/DE/Ethnie_Rassismus/Ethnie_Racial_Profiling_Bahn.html

ARD19 **Kontraste Fernsehmagazin ARD**, Onlineartikel, *zuletzt abgerufen am 30. Juni 2022*

https://www.rbb-online.de/kontraste/pressemeldungen-texte/unveroeffentlichte-studie--12-000-verdachtsfaelle-unrechtmaessig.html

AW22 **Abgeordnetenwatch**, Interview mit Marco Schulz - Kandidat der Partei Volt für die Landtagswahl in Schleswig-Holstein 2022 am 05. April 2022, *zuletzt abgerufen am 05. Juni 2022*

https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/marco-schulz-0/fragen-antworten/werden-sie-sich-in-ihrer-amtszeit-dafuer-einsetzten-dass-das-abschiebegefaengnis-in-glueckstadt-geschlossen

BAH23 **Bericht Abschiebehaft in Hessen**, Bericht zum Berichtsantrag der Fraktion DIE LINKE betreffend Abschiebehaft in Hessen (Drucksache 20/9424), *Ausschussvorlage INA 20/67 & SIA 20/83*

BPB22 **Bundeszentrale für politische Bildung**, Onlineartikel, *zuletzt abgerufen am 08. Juni 2022*

https://www.bpb.de/lernen/angebote/politische-bildung-und-polizei/

BZ22 **Berliner Zeitung, Onlineartikel**, 12. Februar 2022, *zuletzt abgerufen am 29. Mai 2022*

https://www.berliner-zeitung.de/wochenende/warum-die-rede-von-clans-in-neukoelln-eine-chiffre-fuer-rassistische-politik-ist-li.209188

CDU09 **CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag**, Rede des CSU Bundestagsabgeordneten Stephan Mayer im Deutschen Bundestag am 19. März 2009, *zuletzt abgerufen am 02. April 2022*

https://www.cducsu.de/themen/auslaender/abschiebungen-und-abschiebungshaft-sind-notwendige-mittel-zur-durchsetzung-rechtmaessiger-ausweisungen

CDU117 **CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag**, Rede des CDU Bundestagsabgeordneten Helmut Brandt im Deutschen Bundestag zum Antrag der Fraktion die Linke zu Abschiebehaft am 29. März 2017, *zuletzt abgerufen am 02. April 2022*

https://www.cducsu.de/themen/auslaender/wir-brauchen-die-abschiebungshaft-zur-durchsetzung-rechtmaessiger-ausweisungen

CDU217 **CDU Fraktion Hessen**, Pressemitteilung der ausländerpolitischen Sprecherin der hessischen CDU-Landtagsfraktion Astrid Wallmann vom 15. Dezember 2017, *zuletzt abgerufen am 01. Juni 2022*

www.cdu-fraktion-hessen.de/presse/abschiebungshaftgesetz-verabschiedet/

CDU21 **CDU Hessen**, Pressemitteilung vom 29. Januar 2021, *zuletzt abgerufen am 19. Juni 2022*

https://www.cduhessen.de/aktuelles/innenminister-peter-beuth-hessen-erweitert-die-abschiebungshafteinrich/

DE17 **Darmstädter Echo**, Onlineartikel vom 01. Oktober 2017, *zuletzt abgerufen am 30. Juni 2022*

https://www.echo-online.de/lokales/darmstadt/hessisches-abschiebegefangnis-kommt-nach-darmstadt-eberstadt_18219523

DE118 **Darmstädter Echo**, Onlineartikel vom 15. Januar 2018, *zuletzt abgerufen am 30. Juni 2022*

https://www.echo-online.de/lokales/darmstadt/hessenweit-einzige-einrichtung-am-eberstadter-fritz-bauer-haus-trennung-von-strafvollzug_18452887

DE218 **Darmstädter Echo**, Onlineartikel vom 22. März 2018, *zuletzt abgerufen am 30. Juni 2022*

https://www.echo-online.de/lokales/darmstadt/uffbasse-bringt-dringlichkeitsantrag-zur-geplanten-abschiebe-einrichtung-in-eberstadt-ein_18609564

DL21 **Die Linke Fraktion im Hessischen Landtag**, Pressemitteilung vom 29. Januar 2021, *zuletzt abgerufen am 18. Juni 2022*

https://www.linksfraktion-hessen.de/presse/mitteilungen/detail-pressemitteilungen/news/linke-kritisiert-erweiterung-der-abschiebehaftanstalt/

FAZ118 **Frankfurter Allgemeine Zeitung**, Onlineartikel vom 01. Juni 2018, *zuletzt abgerufen am 29. Juni 2022*

https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/hessens-abschiebehaftanstalt-hat-mehr-plaetze-15617649.html

FAZ218 **Frankfurter Allgemeine Zeitung**, Onlineartikel vom 01. Dezember 2018, *zuletzt abgerufen am 15. April 2022*

https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/region-und-hessen/ein-mann-nach-flucht-aus-abschiebegefaengnis-in-darmstadt-gefasst-15919237.html

FDP17 **FDP Fraktion im Hessischen Landtag**, Pressemitteilung vom 26.06.2017, *zuletzt abgerufen am 04. April 2022*

https://fdp-fraktion-hessen.de/meldung/geplantes-abschiebegefaengnis/?cookie-consent-set=true

FNP18 **Frankfurter Neue Presse**, Onlineartikel vom 17. Dezember 2018, *zuletzt abgerufen am 15. Juni 2022*

https://www.fnp.de/hessen/abschiebegefaengnis-stockt-plaetze-10873174.html

FR12 **Frankfurter Rundschau**, Onlineartikel vom 03. Januar 2012, *zuletzt abgerufen am 28. Juni 2022*

https://www.fr.de/panorama/60000-strafgefangene-deutschlands-gefaengnissen-11381096.html

FR18 **Frankfurter Rundschau**, Onlineartikel vom 01. März 2018, *zuletzt abgerufen am 28. Juni 2022*

https://www.fr.de/rhein-main/widerstand-gegen-abschiebeknast-darmstadt-10988553.html

FR119 **Frankfurter Rundschau**, Onlineartikel vom 19. Januar 2019, *zuletzt abgerufen am 28. Juni 2022*

https://www.fr.de/rhein-main/darmstadt/beirat-neues-wachpersonal-abschiebegefaengnis-11413671.html

FR219 **Frankfurter Rundschau**, Onlineartikel vom 20. September 2019, *zuletzt abgerufen am 28. Juni 2022*

https://www.fr.de/rhein-main/darmstadt/klage-gegen-abschiebehaft-darmstadt-unrecht-inhaftiert-13024155.html

FR20 **Frankfurter Rundschau**, Onlineartikel vom 14. Februar 2020, *zuletzt abgerufen am 28. Juni 2022*

https://www.fr.de/rhein-main/darmstadt/hessen-darmstadt-abschiebehaft-darmstadt-gibt-immer-wieder-negative-berichte-13536465.html

FR21 **Frankfurter Rundschau**, Onlineartikel vom 30. Januar 2021, *zuletzt abgerufen am 28. Juni 2022*

https://www.fr.de/rhein-main/darmstadt/hessen-vervierfacht-plaetze-in-abschiebegefaengnis-in-darmstadt-90185883.html

GA18 **Bundestag Drucksache 19/5817**, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Die Linke zur Praxis der Abschiebungshaft seit 2015 vom 16. November 2018, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/19/058/1905817.pdf

GA19 **Hessischer Landtag 20/1218**, Antwort der Hessischen Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Die Linke zur hessischen Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt vom 16. September 2019, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/8/01218.pdf

GA21 **Bundestag Drucksache 19/31669**, Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion Die Linke zur Praxis der Abschiebungshaft seit 2018 vom 04. August 2021, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/19/316/1931669.pdf

GIA21 **Gießener Allgemeine Zeitung**, Onlineartikel vom 29. Januar 2021, *zuletzt abgerufen am 09. Juni 2022*

https://www.giessener-allgemeine.de/hessen/abschiebeknast-vergroessert-13957924.html

GK20 **Abschiebungshaft**, Buch von Dr. Jörg Grotkopp - Direktor des Amtsgerichts Bad Segeberg, *Verlag C.H. Beck oHG 2020*

GR17 **Grüne Fraktion Hessen**, Pressemitteilung vom 15. Dezember 2017, *zuletzt abgerufen am 01. Juni 2022*

https://www.gruene-hessen.de/landtag/pressemitteilungen/gesetz-abschiebehaft-menschenwuerde-auch/

HFR22 **Mein ganz persönlicher Protest**, Broschüre zu Erfahrungen und Konsequenzen aus mehrjähriger Beiratstätigkeit von Hildegund Niebch - ehemaliges Beiratsmitglied des hessischen Abschiebegefängnisses, *Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. März 2022*

https://fr-hessen.de/wp-content/uploads/2022/04/22-03_Zeugenschaft_Erfahrungen-in-AHE.pdf

HL19 **Hinterland Magazin**, Artikel mit dem Titel „Normales Leben minus Freiheit“ von Sebastian Nitschke, *Bayerischer Flüchtlingsrat April 2019*

https://www.hinterland-magazin.de/wp-content/uploads/2019/04/Hinterland-Magazin_41-70.pdf

KA115 **Bundestag Drucksache 18/3987**, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2014 vom 10. Februar 2015, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/18/039/1803987.pdf

KA215 **Bundestag Drucksache 18/4025**, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Abschiebungen im Jahr 2014 vom 16. Februar 2015, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/18/040/1804025.pdf

KA116 **Bundestag Drucksache 18/4025**, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Abschiebungen im Jahr 2015 vom 18. Februar 2016, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/18/075/1807588.pdf

KA216 **Bundestag Drucksache 18/7800**, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2015 vom 09. März 2016, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/18/078/1807800.pdf

KA117 **Bundestag Drucksache 18/11112**, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Abschiebungen im Jahr 2016 vom 09. Februar 2017, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/18/111/1811112.pdf

KA217 **Bundestag Drucksache 18/11388**, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2016 vom 07. März 2017, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/18/113/1811388.pdf

KA118 **Bundestag Drucksache 19/633**, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2017 vom 05. Februar 2018, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/19/006/1900633.pdf

KA218 **Bundestag Drucksache 19/800**, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2017 vom 20. Februar 2018, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/19/008/1900800.pdf

KA19 **Bundestag Drucksache 19/8021**, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2018 vom 26. Februar 2019, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/19/080/1908021.pdf

KA20 **Bundestag Drucksache 19/18201**, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Abschiebungen und Ausreisen 2019 vom 19. März 2020, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/19/182/1918201.pdf

KA21 **Bundestag Drucksache 19/27007**, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Abschiebungen und Ausreisen 2020 vom 25. Februar 2021, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/19/270/1927007.pdf

KA122 **Bundestag Drucksache 20/583**, Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2021 vom 02. Februar 2022, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/20/005/2000583.pdf

KA222 **Bundestag Drucksache 20/890**, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2021 vom 02. März 2022, *zuletzt abgerufen am 10. Juni 2022*

https://dserver.bundestag.de/btd/20/008/2000890.pdf

IAM20 **Informationsverbund Asyl & Migration**, Onlineartikel vom 02. März 2020, *zuletzt abgerufen am 28. Mai 2022*

https://www.asyl.net/view/dublin-ueberstellungen-von-und-nach-italien-ausgesetzt/

IFM14 **Deutsches Institut für Menschenrechte**, Policy Paper mit dem Titel „Unabhängige Polizei-Beschwerdestelle“ von Eric Töpfer unter Mitarbeit von Julia von Normann, *Dezember 2014*

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/unabhaengige-polizei-beschwerdestellen

MDI20 **Mediendienst Integration**, Onlineartikel vom 16. Januar 2020, *zuletzt abgerufen am 26. Mai 2022*

https://mediendienst-integration.de/artikel/die-wichtigsten-asylzahlen-2019.html

NBA22 **No Border Assembly**, Auflistung deutscher Abschiebegefängnisse, *zuletzt abgerufen am 30. Juni 2022*

https://noborderassembly.blackblogs.org/de/abschiebehaft-abschaffen/

NS18 **Nationale Stelle zur Verhütung von Folter**, Besuchsbericht der Abschiebungshaftanstalt Darmstadt vom 28. August 2018, *Aktenzeichen 234-HE/2/18*

https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Besuchsberichte/20180828_Bericht_Abschiebungshaftanstalt_Darmstadt/20180828_Bericht_Abschiebungshaftanstalt_Darmstadt_web.pdf

PA19 **Pro Asyl**, Onlineartikel vom 20. August 2019, zuletzt abgerufen am 04. Mai 2022

https://www.proasyl.de/news/achtung-hau-ab-gesetz-ab-morgen-in-kraft-neuregelungen-des-migrationspaktes-im-ueberblick/#:~:text=Durch%20das%20Hau%2Dab%2DGesetz%20reicht%20es%2C%20dass%20eine,f%C3%BCr%20die%20Anwendung%20des%20Ausreisegewahrsams.

PA20 **Pro Asyl**, Briefe der Bundespolizeiinspektion Flughafen Berlin-Schönefeld vom 30. März 2020 und der Städtischen Asylstelle des Ordnungsamtes der Stadt Dortmund vom 27. März 2020 an das Amtsgericht Paderborn bezüglich der Stornierung des Sammelcharters nach Pakistan, *zuletzt abgerufen am 02. Mai 2022*

https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/Antrag-auf-Aufhebung-eines-Haftbeschlusses.pdf

PA21 **Pro Asyl**, Onlineartikel vom 02. Mai 2021, zuletzt abgerufen am 04. Mai 2022

https://www.proasyl.de/hintergrund/newsticker-coronavirus-informationen-fuer-gefluechtete-unterstuetzerinnen/

PN11 **Immigration and the Constraints of Justice**, Buch von Ryan Pevnick, *Cambridge Februar 2011*

POL18 **Polizeipräsidium Südhessen**, Stellungnahme zu der Pressemitteilung von Community for all bezüglich der Zustände im hessischen Abschiebegefängnis vom 19. Juni 2018, *zuletzt abgerufen am 27. April 2022*

https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/4969/3975301

PS19 **Racial Profiling**, Studie von Mohamed Wa Baile, Serena O. Dankwa, Tarek Naguib, Patricia Purtschert und Sarah Schilliger zu strukturellem Rassismus und antirassistischem Wiederstand, *transcript Verlag - Postcolonial Studies 2019*

https://library.oapen.org/bitstream/id/1945fa0b-9c66-4bab-be44-aaec61c33df3/9783839441459.pdf

RK16 **Wege durch den Knast**, Buch - Kapitel 22, *Assoziation A - Redaktionskollektiv 2016*

RM22 **Nationaler Diskriminierungs- & Rassismusmonitor**, Studie mit dem Titel „Rassistische Realitäten - wie setzt sich Deutschland mit Rassismus auseinander?“, *Deutsches Zentrum für Integrations- und Meinungsforschung DeZIM e.V. 2022*

https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/CATI_Studie_Rassistische_Realit%C3%A4ten/DeZIM-Rassismusmonitor-Studie_Rassistische-Realit%C3%A4ten_Wie-setzt-sich-Deutschland-mit-Rassismus-auseinander.pdf

RUB22 **Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen**, Studie, *Ruhr Universität Bochum 2022*

https://kviapol.rub.de/

SA20 **§ 13 Ausländerpolizeiverordnung von 1938 und § 47 Ausländergesetz von 1965. Eine vergleichende Untersuchung**, Seminararbeit von Roman Fiedler, *Universität Leipzig 2020*

https://www.grin.com/document/945569

SAD22 **Stadtatlas Darmstadt**, Digitale Stadtkarte, *zuletzt abgerufen am 03. Juni 2022*

https://stadtatlas.darmstadt.de/

SB16 **Hessisches Statistisches Landesamt**, Statistischer Bericht zu den hessischen Kommunalwahlen am 06. März 2016, *Kennziffer B VII 3-2 – 5j/16 Juni 2016*

https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/HEHeft_derivate_00005694/BVII3-2_5j16.pdf

SN19 **Abschiebungshaft**, Onlinelexikoneintrag von Stefan Keßler vom 14. Januar 2019, *zuletzt abgerufen am 30 Juni 2022*

https://www.socialnet.de/lexikon/Abschiebungshaft

SPD17 **SPD Fraktion im Hessischen Landtag**, Pressemitteilung der damaligen innenpolitischen Sprecherin der hessischen SPD-Landtagsfraktion und derzeitigen Bundesinnenministerin Nancy Faeser vom 29. September 2017, *zuletzt abgerufen am 01. Juni 2022*

https://www.spd-fraktion-hessen.de/2017/09/29/nancy-faeser-schlechte-informationspolitik-beim-thema-abschiebungshaft/

SPD21 **SPD Fraktion im Hessischen Landtag**, Pressemitteilung der hessischen SPD-Landtagsabgeordneten Heike Hofmann vom 04. Februar 2021, *zuletzt abgerufen am 01. Juni 2022*

https://www.spd-fraktion-hessen.de/2021/02/04/abschiebehaft-ist-eine-ultima-ratio-massnahme/

SPF22 **Statistik Peter Fahlbusch,** Statistik des Rechtsanwalts Peter Fahlbusch zur Anzahl der von ihm geführten Abschiebehaftverfahren und rechtskräftigen Entscheidungen rechtswidriger Inhaftierungen, *20. Juni 2022*

https://lsfw.de/statistik.php

SR14 **Dr. Johanna Schmidt-Räntsch,** ehemalige Richterin am Bundesgerichtshof über Freiheitsentziehungssachen gemäß §§ 415 ff. FamFG, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2014*

STA11 **statista**, Statistik über die Anzahl der unschuldig in Haft genommenen Personen und der entschädigten Hafttage in Deutschland im Jahr 2011 nach Bundesländern, *September 2012*

https://de.statista.com/statistik/daten/studie/241461/umfrage/unschuldig-inhaftierte-und-entschaedigte-hafttage-in-deutschland/

STA21 **statista**, Statistik über die Anzahl der ausreisepflichtigen Ausländer in Deutschland nach Bundesländern im Jahr 2021, *März 2022*

https://de.statista.com/statistik/daten/studie/671465/umfrage/ausreisepflichtige-auslaender-in-deutschland-nach-bundeslaendern/

SZ21 **Süddeutsche Zeitung**, Onlineartikel vom 16. Januar 2021, *zuletzt abgerufen am 14. Juni 2022*

https://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-magdeburg-land-sucht-neuen-standort-abschiebehaft-in-dessau-vom-tisch-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210116-99-47623

TAZ20 **taz, die tageszeitung**, Onlineartikel, *zuletzt abgerufen am 29. Juni 2022*

https://taz.de/Corona-und-Abschiebegewahrsam/!5673036/

TS20 **Tagesspiegel**, Onlineartikel vom 05. Juni 2020, *zuletzt abgerufen am 03. Mai 2022*

https://www.tagesspiegel.de/politik/polizeigewalt-gegen-people-of-color-gibt-es-auch-in-deutschland-5366278.html

VFG17 **Gesetzentwurf VaFG**, Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) vom 02. November 2017, *Drucksache 19/5275*

https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/scald/files/INA-AV-19-58-T1.pdf

WE116 **Die Welt**, Onlineartikel vom 05. Januar 2016, *zuletzt abgerufen am 26. Juni 2022*

https://www.welt.de/wirtschaft/article150602259/Was-Deutschland-sich-die-Abschiebungen-kosten-laesst.html

WE216 **Die Welt**, Onlineartikel vom 19. August 2016, *zuletzt abgerufen am 26. Juni 2022*

https://www.welt.de/politik/deutschland/article157769387/So-teuer-sind-Abschiebungen-von-Migranten.html

WE21 **Die Welt**, Onlineartikel vom 08. Dezember 2021, *zuletzt abgerufen am 26. Juni 2022*

https://www.welt.de/politik/deutschland/article235529600/Rassismus-Schwarze-Menschen-werden-exotisiert-kriminalisiert-und-sexualisiert.html

WOB21 **Weltoffen Bonn**, Onlineartikel vom 16. August 2021, *zuletzt abgerufen am 06. Juni 2022*

https://www.weltoffen-bonn.de/forum/abschiebehaftanstalten-wohnen-minus-freiheit

Gesetze

AsylG	Asylgesetz *in der Fassung vom 02. September 2008 - zuletzt geändert am 09. Juli 2021* https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz *in der Fassung vom 25. Februar 2008 - zuletzt geändert am 01. Dezember 2021* https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/
APVO	Ausländerpolizeiverordnung im Reichsgesetzblatt vom 25. August 1938 *in der Fassung vom 22. August 1938* https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1938&page=1231&size=50
Dublin-III-VO	Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist - Dublin III-Verordnung *in der Fassung vom 26. Juni 2013* https://gesetze.io/gesetze/eu/eu-vo-604-2013-dublin-iii
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit *in der Fassung vom 17. Dezember 2008 - zuletzt geändert am 01. Januar 2022* https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland *in der Fassung vom 23. Mai 1949 - zuletzt geändert am 01. Januar 2021* http://www.gesetze-im-internet.de/gg/
HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz *in der Fassung vom 05. März 2013* https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-StVollzGHEV6IVZ
VaFG	Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen *in der Fassung vom 18. Dezember 2017* https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-AuslFrhEntzMGHEpELS

Index

Abschiebehaft
-recht 9, 21, 25, 32, 37, 39-43, 58
-vollzug 32, 49-50, 56-58, 71-73
-vollzugsgesetz (VaFG) 15, 32, 45
Abschiebeländer 20
Abschiebepolitik 72, 73
abschreckend 35, 45, 67, 73
Abschreckungspolitik 68
Alter 21
Amtsgericht 29, 31, 39
Darmstadt 41, 44, 68
Anhörung 27, 29, 32, 37-39, 41-44
Ärzt*in 8, 47, 58
ärztliche Versorgung 58
Asyl
-verfahren 28
Asylgesetz 14
Asylpolitik 15, 63, 67
Aufenthalt
sicherer 71
Aufenthalt im Freien 49, 50
Aufenthalts
-ort 27-28, 33, 71
sicherer 23
-wechsel 33
Aufhebung der Haft 8, 30-31, 39, 44, 68
Ausländerakte 29, 38
Ausländerpolizeiverordnung (APVO) 3, 25
Ausreisegewahrsam 26
Beirat 7, 65
Belegung 9, 62, 67-68
Benachrichtigung 39
Benachrichtigungspflicht 39
Beratung 58, 63-65
Haft- 39, 63-65
Rechts- 39, 58-59, 65
Beschleunigungsgebot 36
Beschluss 28-29, 31-32, 35, 38
Gerichts- 37
Haft- 30, 33, 38
Beschwerde 29-31, 39-41
-frist 29
Haft- 39
Rechts- 29, 31
-verfahren 29, 31, 39, 43
besonders gesicherter Haftraum 46, 59
Besuchseinschränkung 7, 54
Beteiligung 8, 30, 44
Bewegungs
-angebot 72
-freiheit 7, 49-50, 63, 73
Briefe 54, 55
Bundesgerichtshof (BGH) 29, 31, 35, 72
Bundestag 11, 63
Community for all 3, 9, 63- 64
Copyshop 38, 73
Dauer 23, 26, 28-29, 35, 38, 43, 62, 68
Aufenthalts- 23, 24
Haft- 22-23, 27, 29, 35, 39, 46, 72
Inhaftierungs- 19, 22, 48
Dokumente 8-9, 27, 55, 58
Dolmetscher*in 9, 38, 60
Dublin-III-Verordnung 25, 28, 33, 35
Dublin-Überstellung 11, 20, 23, 28, 36
einstweilige Anordnung 29, 31, 41, 72
elektrischer Zigarettenanzünder 50
entlassen 23-24, 31, 37, 39-40, 68
Entlassung 29, 39
Entschädigung 40, 51, 69
Haft- 69
Essen 50, 52, 56, 72
europäischer Gerichtshofs (EuGH) 3, 13, 49, 57
Fax 8, 55, 57-58
faxen 55
Fernseher 50, 52, 56
Festnahme 8, 37, 51, 56
Feststellung 30, 40, 59, 68
finanzielle Mittel 42, 51
Flucht 37, 71-73
-gefahr 26-28, 33-34, 37, 72
-ursachen 63
-versuch 24
Freiheitsentziehung 7, 17, 26, 28, 29-32, 34, 36-38, 40-41, 59, 71-72
vorläufige 29
Freizeit 7, 49, 52-53
-beschäftigung 52, 53
Frist 28-29, 31, 33, 39
Beschwerde- 29
Gefängnis
-personal 51, 57
Gefängnisleitung 53, 55, 59, 67, 71
Gemeinschaftsraum 50, 52-53, 59
Gerichts
-akte 9, 31, 44
-beschluss 37
-dokumente 58
Haft
-antrag 27-29, 31, 33, 35-38, 72
-aufhebungsantrag 30-31, 44, 68
-aufhebungsverfahren 39, 43
-bedingung 8, 17, 45, 57, 61, 63, 72
-beratung 39, 63-65
-beschluss 30, 33, 38
-beschwerde 39
-dauer 22-23, 27, 29, 35, 39, 46, 72
-entschädigung 69
-grund 27, 53, 72
Isolations- 50
-kapazität 47, 62
-plätze 19, 46, 47-48, 61-62, 68, 71
Sicherungs- 26-27, 36
Straf- 16, 40, 46, 49-50, 52-53, 55, 57-58, 60, 63, 72
-verlängerung 30, 38, 41
Vorbereitungs- 26
Handy 7, 8, 38, 49, 54-58
-kamera 56
Kontakt- 7
Herkunftsland 8, 16, 19-21, 37, 41, 67
zugeschriebenes 16, 20, 23, 25, 35
hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) 32, 49, 57-58, 71-72
Hof 50, 52-53
Hofgang 47, 50, 60
Identität 27-28, 33, 37
Identitätstäuschung 33
Inhaftierungsdauer 19, 22, 48
Innenministerium 19-20, 46, 60
Integration 14-15, 41, 67, 71, 73
Isolation 53, 63
Isolationshaft 50
isoliert 7, 63
Justizvollzugsanstalt 51
Justizvollzugsanstalt (JVA) 3, 15, 49-50, 56
Darmstadt 46, 47
Frankfurt 59
Käfig 50, 60
Kamera 55, 59
Handy- 56
-überwachung 59
Kapazität 19, 46, 48, 61-62, 68
Haft- 47, 62
Kleidung 49, 51, 55
Knastbeben 63
Kontrolle 11, 54, 59, 63, 72
Polizei- 37
Sicherheits- 45
Kosten 30, 36, 40, 46, 52, 55, 67-68, 73

Abschiebe- 67
Abschiebehaft- 40, 68
Personal- 67
Küche 50
Kundgebung 63
Landesregierung 14, 17, 68, 71
Landgericht 29, 31, 39
Landtag 3, 7, 11, 15-16, 71
Leerformel 28, 35, 72
letztes Mittel 15, 17, 46
Machtmissbrauch 57, 63
medizinische Versorgung 7-8, 60, 72, 73
menschenunwürdig 59, 63, 73
milderes Mittel 26, 35, 62, 72
Minicharter 67
Mobiltelefon 55, 59, 71
Nachbarland 23, 36
Nachtruhe 49
Natodraht 45, 46
Neubau 45-48, 50, 52, 67
normales Leben 17, 53, 63, 71
Paket 54-55, 57
Person des Vertrauens 30-31, 43
Personal 8, 34, 50, 53-55, 59-60, 67
Gefängnis- 51, 57
-kosten 67
-mittel 15, 55, 71
Pfefferspray 59
Pflichtverteidigung 32, 42
Pforte 45, 47, 54-55
Politik 13, 15, 17, 45, 53, 63, 67, 71, 73
Abschiebe- 72, 73
Abschreckungs- 68
Asyl- 63, 67
Ausweisungs- 62
Polizei 15, 25, 28, 34, 37, 57-58, 63, 67, 73
Polizeipräsidium Südhessen 45, 64
Post 8, 54-55
qualifiziert 39, 41, 43
Qualifizierung 41-43
Quarantänestation 38, 45-47
Rassismus 63, 67, 71
Recht auf Privatsphäre 60
rechtmäßig 37
un- 34, 43, 68, 72-73
Rechtmäßigkeit 13-14, 16, 29, 38-41, 68, 72-73
Un- 7, 24
Rechts
-beistand 32, 41-43, 55
-beratung 58-59, 65
-beschwerde 29, 31
-mittel 28-31, 36, 39, 58, 68
-staatlichkeit 16, 36, 38, 40-42, 68, 72
-system 32, 72-73
Rechtsprechung 27-29, 33-36, 38, 42, 44, 72
rechtsstaatlich 14, 58, 73
rechtswidrig 24, 36-37, 39-40, 68-69
Rechtswidrigkeit 24, 29-31, 35, 39-40, 68-69, 72
Sammelabschiebung 47, 62, 67-68
Sammelcharter 11, 36
Schadensersatz 40, 69
Schlichterzelle 46
Seelsorge 7, 39, 58, 65
sicherer Aufenthalt 71
Sicherheit 14-15, 32, 49, 51-55
Sicherheits
-begleitung 36, 67
-kontrolle 45
-maßnahme 46
-vorkehrung 59
Sicherungshaft 26-27, 36
Smartphone 55
Sozialarbeit 7, 55, 58, 64-65
spezielle Hafteinrichtungen 3, 49, 57, 72
Sprach
-barriere 8, 9
-kenntnisse 21
Stacheldraht 45, 50
Straf
-fälligkeit 16, 71-72
-haft 16, 40, 46, 49-50, 52-53, 55, 57-58, 60, 63, 72
-tat 16-17, 34, 72
-vollzug 15, 46, 49-53, 56-59, 63, 71, 73
strafrechtlich 14, 16, 33-34, 53, 67, 72
Taschengeld 51
Textbaustein 28, 72
Überwachung 46, 53, 59
Ultima Ratio 14, 16, 35, 62
Unrecht 39-40, 43
Unrechtmäßigkeit 65
Verfahren 7, 8, 25, 28-32, 35, 39, 40-43, 69
Abschiebehaft- 30, 37, 39, 41, 43
Asyl- 28
-beschwerde 29
Beschwerde- 31, 39, 43
Haftaufhebungs- 39, 43
Verfahrens
-fehler 37, 40
-kostenhilfe 42, 43
-pfleger 32, 42
-vorschrift 25, 28
-vorschriften 36
Verlängerung 37-39
Haft- 30, 38, 41
Vertrauensperson 30-31, 38-39, 44
Verwaltungsmaßnahme 26, 28, 34-35, 46, 50, 71, 73
Vollzug 45, 49
Abschiebehaft- 32, 49-50, 56-58, 71-73
Straf- 15, 46, 49-51, 53, 56-59, 63, 71, 73
Vollzugsbedingungen 57, 59, 63
Vorbereitungshaft 26
vorläufige Freiheitsentziehung 29
Zelle 46-47, 49-50, 53-54, 56, 72
Zugang 7, 53, 55, 60, 63
Zugang zu Recht 58, 60, 72-73

Impressum

Community for all

keinabschiebeknast@riseup.net

https://communityforall.noblogs.org/

in Zusammenarbeit mit

Support PiA – Hilfe für Personen in Abschiebehaft Darmstadt

pia-hessendarmstadt@riseup.net

Anmerkungen und Fragen zu diesem Bericht unter

info-abschiebehaft-hessen@riseup.net

Spendenkonto

ClandestIni e.V.
DE21 5089 0000 0056 8200 00
(GENODEF1VBD)
Volksbank Südhessen-Darmstadt eG
Stichwort: c4all

Digitale Version und weitere Infos:

FÜR DAS RECHT ZU GEHEN UND DAS RECHT ZU BLEIBEN

Schutzgebühr: € 5,00